



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1954

Wiesbaden, den 12. Juni 1954

Nr. 24

INHALT:

	Seite	Seite	
Der Hessische Ministerpräsident:			
Staatliche Anerkennung von Rettungstaten	573	Verwirkung von Grundrechten — Beschlagnahme von Druckschriften	589
Vollzug der Anstellungsverträge nach Inkrafttreten der Verordnung vom 11. September 1952	573	Der Hessische Minister der Finanzen:	
Exequatur an den Generalkonsul der Südafrikanischen Union in Hamburg	573	Versorgung der Angehörigen kriegsverschollener einheimischer Widerrufsbeamter, die auf einen Tag vor dem 9. Mai 1945 für tot erklärt worden sind	591
Öffentliche Zustellung gemäß § 15 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz vom 3. Juli 1952 (BGBl. S. 379)	573	Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr:	
Der Hessische Minister des Innern:		Eintragung von Tarifverträgen in das Tarifregister für das Land Hessen	591
Verkehr von Sportbooten auf dem Eder- und dem Diemelsee	574	Anerkennung von Lehrgängen nach § 1267 Abs. 1 Nr. 3 der Reichsversicherungsordnung	593
Fundsachen; hier: Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden und der Wasserschutzpolizei	574	Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten:	
Auflösung der selbständigen Gemarkungen und gemarkungs-selbständigen Grundstücke im Regierungsbezirk Darmstadt; hier: Landkreis Büdingen, selbständige Gemarkung „Engelthal“	574	Unterbringung des Kulturrats Wiesbaden	595
Allgemeine Zulassung neuer Baustoffe und Bauarten; hier: Verzeichnis der derzeit im Lande Hessen gültigen Zulassungen	575	Personalveränderungen	596
DIN 104 Bl. 2 — Holzbalkendecken, Durchlaufbalken auf drei Stützen, März 1954	587	Verschiedenes:	
DIN 4108 — Wärmeschutz im Hochbau	587	Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 22. Mai 1954	597
Einführung einheitlicher technischer Baubestimmungen als Richtlinien für die Bauaufsichtsbehörden; hier: DIN 4210 — Sulfat-hüttenzement	588	Regierungspräsidenten:	
Hebammenwesen	588	Darmstadt:	
NESCAFE	588	Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen	597
Geeigneterklärung des Vorstandes eines privaten Vereins zur Führung von Vereinsvormundschaften	588	Wiesbaden:	
Geeigneterklärung des Vorstandes eines privaten Vereins zur Führung von Vereinsvormundschaften	588	Enteignungsverfahren zugunsten der Ruhrgas AG. in Essen	597
		Buchbesprechungen	598
		Öffentlicher Anzeiger	599
		Stellenausschreibungen	599
		Veröffentlichungen	599

Der Hessische Ministerpräsident

532

Staatliche Anerkennung von Rettungstaten.

Die Hessische Rettungsmedaille habe ich verliehen an:

Herrn Heinrich Bohn, Frankfurt a. M.,
 Herrn Fritz Christmann, Lampertheim, Krs. Bergstraße,
 Herrn Leonhard Gerst, Frankfurt a. M.,
 Herrn Werner Knieling, Frankfurt a. M.,
 Herrn Michael Laubinger, Offenbach a. M.,
 Herrn Ludwig Lenz, Offenbach a. M.,
 Herrn Johannes Schmitt, Frankfurt a. M.,
 Herrn Werner Preisser, Offenbach a. M.,
 Herrn Walter Thiel, Offenbach a. M.

Wiesbaden, den 26. 5. 1954.

Der Hessische Ministerpräsident

Gleichzeitig teile ich mit, daß mit Inkrafttreten der Verordnung über die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten und Angestellten des Landes Hessen vom 11. September 1952 der Kabinettsbeschluß vom 12. Februar 1947 mit seiner Ergänzung vom 28. April 1948, betr. Ausführung von Art. 108 Satz 2 der Verfassung des Landes Hessen bzw. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Rechtsstellung der Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienst (Beamtengesetz) vom 12. November 1946, außer Kraft getreten ist. Der Direktor des LPA hat hierauf bereits in seinem Runderlaß Nr. 93 vom 24. September 1952, betr. Verfahren zur Durchführung der Verordnung über die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten und Angestellten des Landes Hessen, hingewiesen.

Wiesbaden, den 26. 5. 1954.

Der Hessische Ministerpräsident

533

Vollzug der Anstellungsverträge nach Inkrafttreten der Verordnung vom 11. September 1952.

Nach § 4 Abs. 1 der Verordnung über die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten und Angestellten des Landes Hessen vom 11. September 1952 obliegt der Landesregierung die Einstellung und Entlassung der Angestellten von der Verg.-Gruppe III TO. A an aufwärts. Das nach Art. 103 der Hessischen Verfassung mir zustehende Recht zum Abschluß der entsprechenden Anstellungsverträge übertrage ich hiermit den Fachministern im Rahmen ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereiches. Die Übertragung der Vertretungsbefugnis ist beim Abschluß des Anstellungsvertrages durch folgenden Wortlaut zum Ausdruck zu bringen:

Das Land Hessen, gesetzlich vertreten durch seinen Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister für

534

Exequatur an den Generalkonsul der Südafrikanischen Union in Hamburg.

Die Bundesregierung hat dem Generalkonsul der Südafrikanischen Union in Hamburg, Herrn Willem Dirkse van Schalkwyk, am 14. Mai 1954 das Exequatur für das Gebiet der Bundesrepublik erteilt. Die Anschrift des Generalkonsulats lautet: Hamburg 20, Heilwigstraße 54, Telefon 47 36 56.

Wiesbaden, den 26. 5. 1954.

Der Hessische Ministerpräsident — Az. ZB 2 e 10 03.

535

Öffentliche Zustellung gemäß § 15 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz vom 3. Juli 1952 (BGBl. S. 379).

Gemäß § 29 des Gesetzes zu Art. 131 GG in Verbindung mit § 175 BBG sind Verfügungen und Entscheidungen, die den Beamten oder Versorgungsberechtigten nach den Vorschriften

des BBG bekanntzugeben sind, zuzustellen, wenn durch sie eine Frist in Lauf gesetzt wird oder Rechte des Beamten oder Versorgungsberechtigten durch sie berührt werden. Die Zustellung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3. Juli 1952 (BGBl. I S. 379).

Als oberste Dienstbehörde (§ 60 des Gesetzes zu Art. 131 GG) bestimme ich das Schwarze Brett im Erdgeschoß meines

Dienstgebäudes Wiesbaden, Frankfurter Straße 2, als die Stelle, an der bei öffentlichen Zustellungen das zuzustellende Schriftstück oder die Benachrichtigung, daß und wo das Schriftstück eingesehen werden kann, auszuhändigen ist.

Wiesbaden, den 31. 5. 1954.

Der Hessische Minister des Innern — I/12

Der Hessische Minister des Innern

536

Verkehr von Sportbooten auf dem Eder- und dem Diemelsee.

Die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Hannover hat am 28. April 1954 nachstehende Polizeiverordnung erlassen, die bereits in Kraft getreten ist und im Bundesanzeiger Nr. 86 vom 6. Mai 1954 veröffentlicht wurde.

Wiesbaden, den 2. 6. 1954.

Der Hessische Minister des Innern — III f — 66 g —

Polizeiverordnung über den Verkehr von Sportbooten auf dem Eder- und dem Diemelsee.

Vom 28. April 1954.

Auf Grund des § 366 Nr. 10 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit den Artikeln 89 und 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird verordnet:

§ 1

Diese Polizeiverordnung gilt für Sportboote auf dem Edersee und auf dem Diemelsee.

§ 2

Die Insassen von Sportbooten haben sich so zu verhalten, daß der Verkehr nicht gefährdet wird und Beschädigungen der Fahrzeuge, der Ufer sowie der Anlagen und Schifffahrtszeichen in den Seen und an den Ufern vermieden werden.

§ 3

- (1) Sportboote müssen allen übrigen Fahrzeugen rechtzeitig ausweichen.
- (2) Begegnen sich zwei Sportboote, so muß jedes von ihnen rechtzeitig nach Steuerbord (rechts) ausweichen. Segelboote haben vor anderen Sportbooten die Vorfahrt.

§ 4

Sportboote dürfen mit eigener Triebkraft (Motor) allgemein nicht schneller als 15 km/Std., in einer Entfernung von weniger als 100 m von Fähren, Badeplätzen, Bootsvermietungsstellen und Anlegestellen nicht schneller als 8 km/Std. fahren.

§ 5

- (1) Bei Nacht (eine halbe Stunde nach Sonnenuntergang bis zu einer halben Stunde vor Sonnenaufgang) müssen alle Sportboote ein weißes, von allen Seiten sichtbares Licht führen.
- (2) Dies gilt nicht für Sportboote, die am Ufer stilliegen.

§ 6

- (1) Sportboote dürfen folgende Wasserflächen nicht befahren:
 - a) den Bereich innerhalb der rot betonnten Linie vor den Sperrmauern,
 - b) die abgegrenzten öffentlichen Badeanstalten,
 - c) die Vorbecken bei Niederwerbe (Edersee),
 - d) den Ausgleichsweiher bei Affoldern (Edersee),
 - e) den Ausgleichsweiher bei Helminghausen (Diemelsee).
- (2) Das Wasser- und Schifffahrtsamt Hann.-Münden kann auf Antrag wiedererflüchliche Ausnahmen von Absatz 1 Buchst. d zulassen.

§ 7

Es ist untersagt:

- a) mit Sportbooten an Fahrgastschiffe, Fähren und Dienstfahrzeuge heranzufahren, an ihnen festzumachen oder sie von Sportbooten aus zu besteigen,
- b) die Ausübung der Fischerei zu behindern,
- c) den See durch Einbringen von Abfällen, Öl oder ölhaltigem Wasser zu verunreinigen,
- d) ohne Erlaubnis des Wasser- und Schifffahrtsamtes Hann.-Münden Bojen auszulegen.

§ 8

Die Insassen von Sportbooten haben die besonderen Anweisungen der Polizeibeamten, des Aufsichtsbeamten des Wasser- und Schifffahrtsamtes Hann.-Münden und seiner Beauftragten zu befolgen.

§ 9

Veranstaltungen, die zu einer Ansammlung von Sportfahrzeugen auf dem Wasser führen können, bedürfen der Erlaubnis des Aufsichtsbeamten des Wasser- und Schifffahrtsamtes Hann.-Münden.

§ 10

Bootsvermieter und Pächter von Zeltplätzen haben einen Abdruck dieser Polizeiverordnung an der Betriebsstätte auszuhängen.

§ 11

Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 150,— Deutsche Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 12

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 28. April 1954

Wasser- und Schifffahrtsdirektion Hannover.

537

Fundsachen; hier: Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden und der Wasserschutzpolizei.

Bezug: Mein Erlaß vom 10. Mai 1954 — III/b — (StAnz. S. 530, Nr. 478).

Die in Absatz 1 meines Erlasses vom 10. Mai 1954 erwähnte Verordnung vom 16. April 1943 (RGBl. I S. 206) ist durch Artikel 1 Ziff. 4 des Gesetzes zur Wiederherstellung der Gesetzeseinheit auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts vom 5. März 1953 — Zweiter Teil — (BGBl. I S. 33) aufgehoben worden. Seitdem gilt für die Erstattung der Anzeige eines Fundes bei der Polizeidienststelle oder einer anderen dafür bestimmten Verwaltungsdienststelle der zuständigen Gemeindebehörde im Sinne des § 965 Abs. 2 BGB wieder die Wertgrenze von DM 3,—.

Wiesbaden, den 1. 6. 1954.

Der Hessische Minister des Innern — Abteilung III — III/b

538

Auflösung der selbständigen Gemarkungen und gemarkungselbständigen Grundstücke im Regierungsbezirk Darmstadt hier: Landkreis Büdingen, selbständige Gemarkung „Engelthal“.

Die Hessische Landesregierung hat unter dem 7. Mai 1954 folgenden Beschluß gefaßt:

„Der von der hessischen Landesregierung am 2. Juni 1954 im Umlaufverfahren gefaßte Beschluß betreffend Auflösung der selbständigen Gemarkungen und gemarkungselbständiger Grundstücke im Regierungsbezirk Darmstadt, hier: Landkreis Büdingen (veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen 1953 Nr. 28, Seite 615, Ziffer 771) wird wie folgt berichtigt Ziffer 10 erhält folgende neue Fassung:

Die selbständige Gemarkung „Engelthal“ mit der Flur (ungeteilt) und mit der Flur I Nr. 20,1/, 21,1/, 22,1/, 24,1/, 25, 26/, 29/, 29,5/, 33,1/, 34/, 35,1/ und 36 in die Gemeinde Höchst a. d. N., mit dem Rest einschließlich der beiden Gutshöfe „Engelthal“ und „Oppelshäuser Hof“ in die Gemeinde Altenstadt.“

Wiesbaden, den 26. Mai 1954.

Der Hessische Minister des Innern — IV b (2) — 3 k 08 — Tgb. Nr. 1846/54.

539

An die Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

**Allgemeine Zulassung neuer Baustoffe und Bauarten; hier:
Verzeichnis der derzeit im Lande Hessen gültigen Zulassungen.**

Bezug: Runderlaß vom 31. März 1953 — Va — 61 e 24 (5) —
Tgb. Nr. 258/53. StAnz. f. d. Land Hessen S. 353:

In der Anlage wird ein neues Verzeichnis der derzeit im Lande Hessen gültigen allgemeinen Zulassungen neuer Baustoffe und Bauarten (abgeschlossen am 15. Mai 1954) mit der Bitte um Kenntnisnahme und Unterrichtung der nachgeordneten Bauaufsichtsbehörden übersandt.

Das mit Erlaß vom 31. März 1953 Az.: Va — 61 e 24 (5) —
Tgb. Nr. 258/53 übersandte Verzeichnis (veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen S. 353) verliert hiermit seine Gültigkeit.

Anlagen.

Wiesbaden, den 15. 5. 1954.

Der Hessische Minister des Innern — Va — 61 e 24 (5) —
Tgb. Nr. 574/54 —

Verzeichnis der im Lande Hessen gültigen allgemeinen Zulassungen neuer Baustoffe und Bauarten (abgeschlossen am 15. Mai 1954).

Aufgliederung des Verzeichnisses

Teil I: Allgemeine Zulassungen des Landes Hessen, die vor Abschluß der Verwaltungsvereinbarung vom 14. Fe-

bruar 1951 (StAnz. für das Land Hessen S. 445) für die einheitliche Regelung des Verfahrens der allgemeinen Zulassung neuer Baustoffe und Bauarten erteilt wurden.

Teil II: Allgemeine Zulassungen des Landes Hessen (Einzulassungen), die auf Grund der Verwaltungsvereinbarung vom 14. Februar 1951 (StAnz. für das Land Hessen S. 445) nur im Bereich des Landes Hessen Gültigkeit haben.

Teil III: Vom Land Hessen erteilte allgemeine Zulassungen, die auf Grund der Verwaltungsvereinbarung vom 14. Februar 1951 (StAnz. für das Land Hessen S. 445) für die einheitliche Regelung des Verfahrens der allgemeinen Zulassung neuer Baustoffe und Bauarten nach Bekanntgabe durch die zuständigen obersten Baubehörden der Länder auch in den anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Berlin Gültigkeit haben.

Teil IV: Auf Grund der Verordnung über die allgemeine baupolizeiliche Zulassung neuer Baustoffe und Bauarten vom 8. November 1937 (RGBl. I S. 1177) von anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Berlin erteilte allgemeine Zulassungen, die auf Grund der Verwaltungsvereinbarung vom 14. Februar 1951 (StAnz. für das Land Hessen S. 445) auch im Lande Hessen Gültigkeit haben.

Teil I

Allgemeine Zulassungen des Landes Hessen, die vor Abschluß der Verwaltungsvereinbarung vom 14. 2. 1951 (St. Anz. f. d. Land Hessen Nr. 31/1951, S. 445) für die einheitliche Regelung des Verfahrens der allgemeinen Zulassung neuer Baustoffe und Bauarten erteilt wurden.

Lfd. Nr.	Zulassungsgegenstand	Zulassungsinhaber	Geltungsdauer
A. Decken			
1	Kaiserdecke mit TVG-Steinen	Dipl.-Ing. W. Kaiser, Frankfurt/Main, Myliusstraße 16	verlängert bis 30. 6. 1954
2	Vorgespannte Stahlbeton-Hohlplatten, 12—20 cm dick	Buderus'sche Eisenwerke, Wetzlar	verlängert bis 31. 12. 1954
3	Vorgespannte Stahlbeton-Hohlplatten, 12—20 cm dick	Portland-Zementwerke Heidelberg AG., Betonwerk Weisenau, Mainz-Weisenau	verlängert bis 31. 12. 1954
4	Pi-Trägerdecke aus Stahlbeton-Fertigteilen	Reg.-Baurat a. D. Karl Brakemeier Wwe., Wiesbaden, Aarstraße 60	30. 9. 1954
5	Rida-Stahlsteindecke	Ing. Chr. Rieckhoff, Darmstadt, Osannstraße 23	30. 9. 1954
6	Schalungslose Hohlsteindecke zwischen I-Trägern, System Zeller	Fa. Karl Zeller, Betonwerk, Hanau/Main, Ehrichstraße (Hafen)	30. 9. 1954
7	Heins-Kastenträgerdecke	Fa. Hany & Heins, z. Zt. Kassel, Trottstraße 16	31. 12. 1954
8	Schalungslose Hohlsteindecke zwischen I-Trägern, System ArPo	Fa. Arthur Poths, Wiesbaden-Erbenheim, Bahnhofstraße 7—9	30. 9. 1954
9	Herkules-Decken	Peter Sauerwein, Kassel, Brunnenstraße 4	31. 12. 1954
10	Phönix-Decken	Peter Sauerwein, Kassel, Brunnenstraße 4	31. 12. 1954
11	Wilko-Decke	Wilko-Montagebauges. m.b.H., Koblenz-Metternich	31. 12. 1954
12	Schalungslose Hohlsteindecke zwischen I-Trägern, System Fessen	Betonwerk Paul Fessen, Hanau/M., Canthalstr. 2	31. 12. 1954
13	Ziegelbalken	Poisel-Ziegelbalken-Erzeugung Eduard Czitsch, Fulda, Heinrichstraße 20	verlängert bis 31. 3. 1955
14	Montagedecke, System Fuhr	Bauing. Josef Fuhr, Heldenbergen/Hessen, Büdingerstraße 2	verlängert bis 31. 3. 1955
B. Dachkonstruktionen			
C. Wandbauelemente			
1	Teu-Bau-Art	Teu-Bau-Werk GmbH., Braunschweig, Maschstraße 16	31. 12. 1955
D. Kaminformstücke			
E. Hausbauarten			
1	Leichtbeton-Montagebauweise, System Dipl.-Ing. Schaefer	Dipl.-Ing. Erich Schaefer, Neuwied, Fr.-Siegert-Straße 1	30. 9. 1954
2	Montagebauweise, System Moll	Montagebauges. Herm. Moll, Niederbieber-Segendorf über Neuwied, Wiesbachstraße 64	30. 9. 1954

Lfd. Nr.	Zulassungsgegenstand	Zulassungsinhaber	Geltungsdauer
3	Hohlblockbauweise Kassel	Heinrich Gossmann, Berat. Ingenieur, Kassel, Schanzenstraße 44	31. 12. 1954
F. Verschiedenes			
1	Geka-Holzverbinder	Karl Georg, Groß-Umstadt/Hessen	verlängert bis 31. 12. 1958
2	Messeler Schwefelrückstände (Messeler Schlacke)	Dr.-Ing. Arthur B. Bailer & Co., Leichtbaustoffe GmbH., Frankfurt/Main, Mainzer Landstr. 631	31. 3. 1955
3	Fensterstürzte aus Tonhohlziegeln	Valentin Ebert, Ziegelei, Hünfeld	30. 9. 1954
4	Feuerbeständige Türen, Typ VI und VII	Landesinnungsverband Hessen des Schlosser- u. Maschinenbauerhandwerks, Frankfurt/Main, Börse	30. 9. 1955
5	Ossa-Stahlrohrgerüst	Stahlgerüstbau „Ossa“ GmbH., Frankfurt/Main, Unterlindau 46	verlängert bis 31. 12. 1954

Teil II

Allgemeine Zulassungen des Landes Hessen (Einlandzulassungen, die auf Grund der Verwaltungsvereinbarung vom 14. 2. 1951 (St.-Anz. für das Land Hessen Nr. 31/1951, S. 445) nur im Bereich des Landes Hessen Gültigkeit haben.

1	Köppener-Dachplatte	Baustoffwerk Braas, Köppern/Taunus	1. 2. 1955
2	Schalungslose Hohlsteindecke, System Sälzler	Rheinische Steinwerke GmbH., Neu-Isenburg, Rathenaustraße 9	verlängert bis 31. 12. 1954
3	Balkendecke, System „Grimm“	Wilhelm Grimm, Dornheim/Hessen	31. 8. 1955
4	Stahlbetonrippendecke, System „Grimm“	Wilhelm Grimm, Dornheim/Hessen	31. 8. 1955
5	Ziegelsplitt-Hohlblocksteine „S 75“ der TVG-Frankfurt/Main	Trümmerverwertungsgesellschaft mbH., Frankfurt/Main, Friedrich-Ebert-Straße 37	31. 3. 1956
6	Ziegelsplitt-Hohlblocksteine „S 75“ der Firma Beton-Richter, Darmstadt	Fa. Beton-Richter, Darmstadt, Haardtring	31. 3. 1956
7	Werledecken	Hessisches Betondeckenwerk Karl Werle, Frankfurt/Main, Borsigallee 8—10	30. 6. 1958
8	Doppelwandige Kaminformstücke aus Ziegelsplittbeton für den Schornsteinbau	Fa. Rudolf Stumpf, Beton- u. Zementwaren, Somborn Krs. Gelnhausen	30. 6. 1956
9	Feuerbeständige einflügelige Tür	Fa. Franz Lühn Söhne KG., Stahlbau-Metallbau Frankfurt/Main-Höchst, Kasinostraße 11c	30. 9. 1955
10	Bielei-Balkendecke mit Zwischenbauteilen	Fa. Hans Gülden, Ffm.-Niederrad, Neuwiesenstraße 7	31. 12. 1956
11	Leichtbau-Montagedecke, System „Frankfurt“	Fa. Frankfurter Zementwarenfabrik Theo Hillebrand, Ffm.-Osthafen	31. 12. 1956
12	Ziegelsplittbeton-Lochstein	Bausteinwerk der Stadt Kassel	30. 6. 1956

Teil III

Vom Lande Hessen erteilte allgemeine Zulassungen, die auf Grund der Verwaltungsvereinbarung vom 14. 2. 1951 (St. Anz. für das Land Hessen Nr. 31/1951, S. 445) für die einheitliche Regelung des Verfahrens der allgemeinen Zulassung neuer Baustoffe und Bauarten nach Bekanntgabe durch die zuständigen Obersten Baubehörden der Länder auch in den anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Berlin Gültigkeit haben.

Lfd. Nr.	Zulassungsgegenstand	Zulassungsinhaber	Urkunde	Geltungsdauer
A. Decken				
1	FESTA-T-Decke	Dipl.-Ing. Lg. Finkeissen, Reg.-Bmstr. a. D., Darmstadt, Heidenreichstraße 40	Der Hessische Minister des Innern — VB/3 61e 14/01(137), Tgb.-Nr. 7591/51 v. 29. 11. 1951	verlängert bis 31. 3. 1955
2	FESTA-K-Decke	Dipl.-Ing. Lg. Finkeissen, Reg.-Bmstr. a. D., Darmstadt, Heidenreichstraße 40	Der Hessische Minister d. Innern — VB/3 61e 14/01(93), Tgb.-Nr. 7592/51 v. 29. 11. 1951	31. 12. 1954
3	Balkendecke, System Kaiser	Dipl.-Ing. W. Kaiser, Frankfurt/Main, Myliusstraße 16	Der Hessische Minister d. Innern — VB/3 61e 14/01(145), Tgb.-Nr. 8422/51 v. 19. 3. 1952	31. 3. 1955
4	Balkendecke, System Mammut	Bauing. Walter Krebs, Oberursel/Taunus, Taunusstr. 48	Der Hessische Minister d. Innern — VB/3 61e 14/01(59), Tgb.-Nr. 6788/51 v. 19. 3. 1952	31. 3. 1955
5	Balkendecke, System Fessen	Betonwerk Paul Fessen, Hanau/M., Canthalstraße 2	Der Hessische Minister d. Innern — VB/3 61e 14/01(143), Tgb.-Nr. 6802/51 v. 19. 3. 1952	31. 3. 1955
6	Rhein-Decken, System Zeller	Architekt Karl Zeller, Hanau/Main, Ehrlichstraße	Der Hessische Minister d. Innern — VB 3 — 61e 14/01(63), Tgb.-Nr. 2117/52 v. 20. 8. 1952	31. 8. 1955
7	Balkendecke, System Eilbrecht	Ingenieur Heinz Eilbrecht, Offenbach/M., Rathenaustraße 38	Der Hessische Minister d. Innern — Va/1 61e 14/01(151), Tgb.-Nr. 3481/52 v. 17. 10. 1952	31. 12. 1955
8	Balkendecke mit Zwischenbauteilen	Fa. Dyckerhoff Portland-Zementwerke AG., Wiesbad.-Amöneburg	Der Hessische Minister d. Innern — Va/1 61e 14/01(62), Tgb.-Nr. 9010/52 v. 31. 10. 1952	31. 12. 1955

Lfd. Nr.	Zulassungsgegenstand	Zulassungsinhaber	Urkunde	Geltungsdauer
9	Balkendecke, System „Zeller“	Architekt Karl Zeller, Hanau/Main, Ehrlichstr., Hafen	Der Hessische Minister d. Innern — Va/1 61e 14/01(158), Tgb.-Nr. 595/53 v. 26. 1. 1953	31. 3. 1956
10	Walther-Decke	Dipl.-Ing. H. Frenzel, Bad Homburg v.d.H., Hasselmannstraße 34	Der Hessische Minister d. Innern — Va/1 61e 14/01(142), Tgb.-Nr. 1159/53 v. 27. 2. 1953	31. 3. 1956
11	Kaiser-FVG-Stahlleichtträgerdecke mit 8,5 cm hohen Stahlleichtträgern	Bauing.-Büro Dipl.-Ing. W. Kaiser, Frankfurt/M., Myliusstraße 15	Der Hessische Minister d. Innern — Va/1 61e 14/01(114) — Tgb.-Nr. 12/53 v. 14. 9. 1953	31. 3. 1955
12	Stahlbeton-Rippendecke, System „Eilbrecht“	Bauing. Heinz Eilbrecht, Offenbach/M., Rathenaustraße 38	Der Hessische Minister d. Innern — Va 61e 14/01(164) — Tgb.-Nr. 3808/53 v. 22. 4. 1953	30. 6. 1956
13	Stahlbeton-Rippendecken mit Ortbetonplatte, System „Fessen“	Firma Paul Fessen GmbH., Hanau/M., Canthalstr. 2	Der Hessische Minister d. Innern — Va-61e 14/01(163) — Tgb.-Nr. 1363/53 v. 25. 4. 1953	30. 6. 1956
14	Spannbetonträgerdecke aus Fertigbauteilen der Wayss & Freytag AG.	Fa. Wayss & Freytag AG., Frankfurt/M., Neue Mainzer Straße 59	Der Hessische Minister d. Innern — Va-61e 14/01(72), Tgb.-Nr. 2509/53 v. 6. 5. 1953	1. 4. 1955
15	Katzberger-Kaiser-Stahlleichtträgerdecke	Bauing.-Büro Dipl.-Ing. W. Kaiser, Frankfurt/M., Myliusstraße 15	Der Hessische Minister d. Innern — Va-61e/14/01(171), Tgb.-Nr. 5726/53 v. 14. 9. 1953	30. 9. 1955
16	„OMNIA“-Stahlleichtträgerdecke	Fa. Rheinbau GmbH, Rheindecken-Vertriebsbüro, Wiesbaden, Gartenfeldstraße 11—13	Der Hessische Minister d. Innern — Va-61e 14/01(168), Tgb.-Nr. 9419/53 v. 16. 9. 1953	30. 9. 1955
17	Fertigteildecken mit vorgespannten Reeh-Typenträgern	Fa. J. Reeh AG., Dillenburg, Schloßberg 5	Der Hessische Minister d. Innern — Va-61e 14/01(94), Tgb.-Nr. 10310/53 v. 20. 10. 1953	31. 12. 1956
18	Spannbeton-Balkendecke mit Zwischenbauteilen	Fa. Spannbetonwerk Mühlheim GmbH., Mühlheim/M. Lammerspielerstraße	Der Hessische Minister d. Innern — Va-61e 14/01(161), Tgb.-Nr. 7146/53 v. 20. 10. 1953	31. 12. 1956
19	8—20 cm dicke vorgespannte Stahlbeton-Hohlplatten nach DIN 4227	Buderus'sche Eisenwerke Wetzlar	Der Hessische Minister d. Innern — Va-61e 04(102b), Tgb.-Nr. 7534/53 v. 20. 10. 1953	31. 12. 1955
20	Spannbeton-Trägerdecke aus Fertigbauteilen	Fa. Spannbeton Rhein-Main Reichelt KG., Lorsch/Bergstraße	Der Hessische Minister d. Innern — Va 61e 14/01(150), Tgb.-Nr. 11300/53 v. 10. 11. 1953	31. 12. 1956
21	Balkendecke, System „Taurus“	Bauunternehmung Otto Hofmann, Niederems/Taurus	Hessischer Minister d. Innern Va-61e 14/01(155), Tgb.-Nr. 220/54 v. 19. 2. 1954	31. 12. 1956

B. Dächer

C. Wandbauelemente

1	Böger-St.-Steine	Fa. Müller & Warnke, Frankfurt/M.-Sindlingen, Weinbergstraße 2	Der Hessische Minister d. Innern — Va-1 61e 12/05(a10), Tgb.-Nr. 10624/52 v. 5. 12. 1952	31. 12. 1955
2	Wandbausteine aus Porenbeton „Ytong Messel“	Paraffin- und Mineralölwerk US-Administration, Grube Messel bei Darmstadt	Der Hessische Minister d. Innern — Va-61e 16/07(e10), Tgb.-Nr. 2935/53 v. 15. 5. 1953	30. 6. 1955
3	Dreikammer-Hohlblocksteine der Passavant-Werke	Passavant-Werke Michelsbacher Hütte bei Michelsbach/Nassau	Der Hessische Minister d. Innern — Va-61e 12/05(b19), Tgb.-Nr. 1396/54 v. 22. 3. 1954	31. 12. 1958

D. Kaminformstücke

1	Doppelwandige Kaminformstücke aus Ziegelsplittbeton für den Schornsteinbau	Gebr. Siemokat, Betonwerk, Bleidenstadt, Industriegelände	Der Hessische Minister d. Innern — VB/3 61e 12/05(e8), Tgb.-Nr. 6834/51 v. 11. 3. 1952	verlängert bis 31. 12. 1954
2	Doppelwandige Kaminformstücke aus Ziegelsplittbeton für den Schornsteinbau	Kaminsteinwerk Gebr. Kemmerer, Steinheim/M., Brauhausstraße 11	Der Hessische Minister d. Innern — Va-61e 12/05(e10), Tgb.-Nr. 13311/53 v. 31. 12. 1953	31. 12. 1957
3	Doppelwandige Kaminformstücke aus Ziegelsplittbeton für den Schornsteinbau	Fa. M. v. Eichmann, Betonwerk, Darmstadt-Eberstadt, Muna-Gelände	Der Hessische Minister d. Innern — Va-61e 12/05(e15), Tgb.-Nr. 886/54 v. 26. 1. 1954	31. 12. 1957
4	Doppelwandige Kaminformstücke aus Ziegelsplittbeton für den Schornsteinbau	Fa. A. Diemer Kaminsteinwerk Frankfurt/M., Obermainstraße 14—18	Der Hessische Minister d. Innern — Va-61e 12/05(e19), Tgb.-Nr. 3624/54 v. 31. 3. 1954	31. 12. 1957

E. Hausbauarten

F. Verschiedenes

1	Kellerablauf mit Rückstaudoppelverschluss „Primus“	Passavant-Werke Michelsbacher Hütte bei Michelsbach/Nassau	Der Hessische Minister d. Innern — Va/1 61e 14/17(4), Tgb.-Nr. 9012/52 v. 30. 10. 1952	31. 12. 1957
---	--	--	--	--------------

Lfd. Nr.	Zulassungsgegenstand	Zulassungsinhaber	Urkunde	Geltungsdauer
2	Deckenablauf „PS-31“	Passavant-Werke Michelbacher Hütte bei Michelbach/Nassau	Der Hessische Minister d. Innern — Va-1 61e 14/17(5), Tgb.-Nr. 9012/52 v. 31. 10. 1952	31. 12. 1957
3	Hochwasserschieber „PS-33“	Passavant-Werke Michelbacher Hütte bei Michelbach/Nassau	Der Hessische Minister d. Innern — Va/1 61e 14/17(6) — Tgb.-Nr. 9012/52 v. 31. 10. 1952	31. 12. 1955
4	Schachtabdeckung „PS-62“	Passavant-Werke Michelbacher Hütte bei Michelbach/Nassau	Der Hessische Minister d. Innern — Va-61e 14/17(10), Tgb.-Nr. 11807/52 v. 9. 1. 1953	31. 12. 1957
5	Kellerablauf eimerlos mit Reinigungsöffnung	Passavant-Werke Michelbacher Hütte bei Michelbach/Nassau	Der Hessische Minister d. Innern — Va-61e 14/17(8), Tgb.-Nr. 11808/52 v. 12. 1. 1953	31. 12. 1957
6	Zweiflügelige feuerbeständige Stahltür	Firma Allstahl Türzangen- und Stahltürenfabrik Wilhelm Merle, Dörnigheim/Main	Der Hessische Minister d. Innern — Va-61e 14/05(2), Tgb.-Nr. 1348/54 v. 31. 3. 1954	31. 12. 1956
7	Westerwälder Steinzeugrohre	Vertriebsgesellschaft Westerwälder Steinzeugrohre, Frankfurt/M., Weserstr. 44	Der Hessische Minister d. Innern — Az.: Va 61e 12/03(4), Tgb.-Nr. 120/54 v. 19. 2. 1954	31. 12. 1958

Teil IV

Auf Grund der Verordnung über die allgemeine baupolizeiliche Zulassung neuer Baustoffe und Bauarten vom 8. November 1937 (RGBl. I., S. 1177) von anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Berlin erteilte allgemeine Zulassungen, die auf Grund der Verwaltungsvereinbarung vom 14. 2. 1951 (St.-Anz. für das Land Hessen Nr. 31/1951, S. 445) auch im Lande Hessen Gültigkeit haben.

A. Decken

1	Stahlbetonrippendecke „Hico II“	Baugeschäft Hinze & Co., Hoch-, Tief- und Eisenbetonbau Hannover	Der Niedersächsische Minister d. Finanzen, 40 62 25 (1038) v. 10. 9. 1951 und 40 60 25 (1330) v. 18. 12. 1951	30. 9. 1956
2	Sta-ka-Decke	Baumeister Arnold Loose, Hannover, Möckernstr. 6	Der Niedersächsische Minister d. Finanzen, 40 62 25 (1479) v. 1. 12. 1951	31. 12. 1956
3	Stahlbetonrippendecke, System „Conle“	Architekturbüro Gehr. Conle, Duisburg, Büro: Stadttheater	Der Minister f. Wiederaufbau d. Landes Nordrhein-Westfalen — Bauaufsicht — IIA 2015/51 v. 4. 10. 1951	30. 9. 1954
4	Bimsbeton-Hohl-Körperdecke, System Wilke	Architekt W. Kockartz, Oberst a. D., Koblenz-Moselweiss, Koblenzer Straße 103	Rheinland-Pfalz Ministerium f. Finanzen und Wiederaufbau, Hauptabt. Wiederaufbau, Az.: III-70-5-1-5060/52 v. 17.3.52	31. 12. 1954
5	Thielen-Decke I	Bremer-Platten- u. Schnellbauwerk, Bremen, Industriehafen	Bremen — Der Präsident des Senats, Tgb.-Nr. BA 1691/52 v. 10. 3. 1952	31. 3. 1955
6	Stahlbeton-Füllkörperdecke Pillat	Ing. Ernst Pillat VDI, Kiel, Grasweg 26, 34/36	Der Minister f. Arbeit, Soziales u. Vertriebene d. Landes Schleswig-Holstein, Az.: IX/33 45/1, Tgb.-Nr. 1790/51 v. 30. 11. 1951	31. 12. 1956
7	Baufag-Decke	Condé & Fritzlaff GmbH., Rendsburg, Elefantenstr. 6	Der Minister f. Arbeit, Soziales u. Vertriebene d. Landes Schleswig-Holstein, Az.: IX/33 45/1, Tgb.-Nr. 40/85/52 v. 25. 1. 1952	31. 12. 1956
8	Decke aus Stahlbetonfertigteilen	Breigauer Baustoffwerk Koch & Co. GmbH., Freiburg/Breisgau	Badisches Ministerium d. Innern Nr. 90 487 v. 22. 2. 1952	31. 12. 1954
9	SH-Decke	Arbeitsgemeinschaft für zeitgemäßes Bauen e.V., Kiel-Wik, Stralsunder Straße 8	Der Minister für Arbeit, Soziales und Vertriebene des Landes Schleswig-Holstein, Az.: IX/33 45/1, Tgb.-Nr. 4252/52 vom 26. 2. 1952	31. 12. 1956
10	LP- und SP-Decken	Dr.-Ing. Klaus Pieper, Lübeck, Elsässerstraße 23	Der Minister f. Arbeit, Soziales, u. Vertriebene des Landes Schlesw.-Holstein, Az.: IX/33 45/1, Tgb.-Nr. 1997/51 vom 15. 3. 1952	31. 12. 1956
11	Stahlbetonrippendecke, System Dr.-Ing. Fritz Hartmann	Dipl.-Ing. Hans Krentzien, Hamburg 6, Sternstr. 115	Hansestadt Hamburg-Bauordnungsamt, E.O.A. 3 — Az. St. Fa. II/93 vom 25. 3. 1952	31. 3. 1955
12	Stahlbetonbalkendecke „Herkules B“	Zivilingenieur Hermann Kuhlmann, Braunschweig	Der Niedersächsische Minister d. Finanzen, Az. 40 62 25(157) vom 7. 4. 1952	31. 3. 1957

Lfd. Nr.	Zulassungsgegenstand	Zulassungsinhaber	Urkunde	Geltungsdauer
13	Stahlbetondecke aus Fertigbauteilen, System „Hü“-Decke	Fa. Stahlbetondecken K. Hüntten, vorm. Staro- Decken, Duisburg, Merca- torstraße 46	Der Min. f. Wiederaufbau d. Lan- des Nordrhein-Westfalen—Bau- aufsicht — II A 7.21 Nr.3136/ 51 — v. 14. 3. 1952	31. 12. 1954
14	Stahlbetonrippendecke „Biele II“	Fa. Otto Bruchmüller & Sohn, Eisenbetonbau, Bielefeld	Der Min. f. Wiederaufbau d. Lan- des Nordrhein-Westfalen—Bau- aufsicht II A 7.21 Nr. 3411/51 vom 30. 4. 1952	31. 12. 1955
15	Siegel-Stahl-Leichtträgerdecke	Bandstahlträgerwerk Alexan- der Siegel, Düsseldorf-Reis- holz, Paul-Thomas-Straße	Der Min. f. Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen — Bauaufsicht — II A 7.21 Nr. 1299/52 v. 12. 5. 1952	31. 12. 1954
16	Siegel-Stahlleichtträgerdecke mit Deckenfüllkörpern nach DIN 4225	Bandstahlträgerwerk Alexander Siegel, Düssel- dorf-Reisholz, Paul-Thomas- Straße	Der Min. f. Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen — Bauaufsicht — II A 7.21 Nr. 1300/52 vom 12. 5. 1952	31. 12. 1954
17	„Heiwa-Decke II“	Fa. Gebr. Schröder GmbH., Bremenvörde	Der Niedersächsische Minister d. Finanzen, Az.: 40 62 25 (507) vom 21. 4. 1952	30. 4. 1957
18	LI und Rekorddecke	P. Menzel, Stahlbetonbauteile, Elsterwerda, Postfach 26	Bayer. Staatsmin. d. Innern Nr. IV B 5 9129 D 56 PB1255 vom 3. 6. 1952	31. 12. 1956
19	Filigran-Decke	Metallbau Semler GmbH., München 27, Mauerkircher- straße 155	Bayer. Staatsmin. des Innern Nr. IV B 5 9129 D 95 PB 1825 vom 30. 6. 1952	31. 12. 1954
20	Seibert-Stinnes Stahlleicht- trägerdecke	Arbeitsgemeinschaft Seibert- Stinnes, Zweigbüro: Mün- chen, Dall-Armi-Str. 23	Bayer. Staatsmin. des Innern Nr. IV B 5 9129 D 116 I PB 2241 vom 8. 7. 1952	31. 7. 1954
21	Seibert-Stinnes Hohlbalkendecke „16“	Arbeitsgemeinschaft Seibert- Stinnes, Zweigbüro: Mün- chen, Dall-Armi-Straße 23	Bayer. Staatsmin. des Innern Nr. IV B 5 9129 D 1281 PB 2245 vom 22. 7. 1952	31. 7. 1956
22	„Imbau“-Spannbeton-Montage- decke	Imbau-Montagebau- und Spannbetontechnik, Lever- kusen, Quettingerweg 15	Der Minister für Wiederaufbau d. Landes Nordrhein-Westf. — Bauaufsicht — II A 7.20 Nr. 2062/52 vom 1. 8. 1952	31. 12. 1954
23	Stahlbetonbalkendecke „MG 18a“	Max Giese, Stahlbetonbau GmbH., Kiel, Forstweg 6	Der Min. f. Arbeit, Soziales und Vertriebene d. Landes Schles- wig-Holstein. Az.: IX/33 45/1, Tgb.-Nr. 6256/52 v. 30. 9. 1952	31. 12. 1955
24	Katzenberger-Decke	Lizenzverwaltung Deutsch- land A. Hammer, Nürnberg, Nibelungenplatz 2	Bayer. Staatsmin. des Innern Nr. IV B 5 9129 D 188 PB 3482 vom 29. 10. 1952	31. 12. 1955
25	Monta-Decke	Dipl.-Ing. Ludwig Bölkow, Stuttgart-Degerloch, Meistersingerstraße 15	Innenministerium Baden-Würt- temberg Nr. V 6225 Bölkow, Ludwig vom 18. 11. 1952	31. 12. 1956
26	Dera-Holzwolle-Deckenhohl- körper	Detlev Rave, Hamburg- Bahrenfeld, Bornkamps- weg 60	Hansestadt Hamburg — Bau- ordnungsamt — BOA 3 Az.: St.-Fa. II/110 vom 24. 11. 1952	31. 12. 1955
27	Rippendecke mit Ortbetonplatte, System Ulitzka	Dipl.-Ing. Herbert Ulitzka, Wertheim/M., Untere Leberklinge	Innenministerium Baden-Würt- temberg Nr. V 6225 Ulitzka, Herbert/3, vom 24. 1. 1953	31. 12. 1957
28	Packhäuser-ZWS-Decke	Firma Erich Packhäuser, Hannover	Der Niedersächsische Minister d. Finanzen, Az.: 40 62 26 (272) vom 7. 2. 1953	31. 12. 1957
29	Packhäuser-ZWR-Decke I —	Firma Erich Packhäuser, Hannover	Der Niedersächsische Minister d. Finanzen Az.: 40 62 26(272) vom 7. 2. 1953	31. 12. 1957
30	Packhäuser-ZWD-Decke II —	Firma Erich Packhäuser, Hannover	Der Niedersächsische Minister d. Finanzen Az.: 40 62 26(272) vom 7. 2. 1953	31. 12. 1957
31	Esto-Decken	Bauingenieur Erich Stock- mann, Braunschweig	Der Niedersächsische Minister d. Finanzen, Az.: 40 62 25(617) vom 16. 5. 1953	30. 4. 1958
32	Frawi-Decke I und II	Dipl.-Ing. Franz Wild, Nürnberg, Theodorstraße 3	Bayer. Staatsmin. des Innern Nr. IV B 5 9129 D 189 PB1986 vom 4. 6. 1953	30. 6. 1955
33	Frawi-Decke III und IV	Dipl.-Ing. Franz Wild, Nürnberg, Theodorstraße 3	Bayer. Staatsmin. des Innern Nr. IV B 5 9129 D 190 PB1987 vom 4. 6. 1953	30. 6. 1955
34	Zech-Decke	Betonwerk E. G. Horneber, Nürnberg-W., Sigmund- straße 52	Bayer. Staatsmin. des Innern Nr. IV B 5 9129 D 357 vom 18. 8. 1953	31. 12. 1957
35	Stahlleichtträger-Verbunddecke, System „Dr. Burkhardt“	Dr.-Ing. F. Burkhardt, Stutt- gart-O, Landhausstraße 95	Innenministerium Baden-Würt- temberg Nr. V 6225 Dr. Burk- hardt, Emil/19 vom 11. 8. 1953	31. 12. 1957

Lfd. Nr.	Zulassungsgegenstand	Zulassungsinhaber	Urkunde	Geltungsdauer
36	Stahlbetonrippendecke, System Dr.-Ing. Fritz Hartmann	Dr.-Ing. Fritz Hartmann, „Braaken“ b. Heide/Holst.	Der Min. f. Arbeit, Soziales und Vertriebene d. Landes Schleswig-Holstein, Az.: IX/33.45/01, Tgb.-Nr. 7679/53 v. 3. 8. 1953	31. 12. 1957
37	Stahlbeton-Füll-Körperdecke „Pillat“	Ing. Ernst Pillat VDI, Kiel, Grasweg 26, 34, 36	Der Min. f. Arbeit, Soziales und Vertriebene d. Landes Schleswig-Holstein, IX 33.45/1, Tgb.-Nr. 6258/52 v. 30. 9. 1952	31. 12. 1956
38	Spannbeton-Montagedecke System „Hamm“	Fa. Spannbetongesellschaft mbH., Hamm i. Westf.	Der Min. f. Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen — Bauaufsicht — II A 4-2.43, Tgb.-Nr. 2670/53 v. 15. 9. 1953	31. 12. 1957
39	Raeco-Decke	Franz Raetsch, Koblenz, Peter Klöckner-Straße 4	Rheinland-Pfalz Min. f. Finanzen u. Wiederaufbau, Az.: V HB-70-5-1-4092/53 vom 28. 9. 1953	31. 12. 1958
40	Bimsbeton-Hohlalkendecke	Fa. Josef Raab & Cie., Neuwied/Rhein	Rheinland-Pfalz Min. f. Finanzen u. Wiederaufbau, Az.: V HB-70-5-1-973/53 v. 31. 10. 1953	31. 12. 1958
41	Universaldecke, System Otto Lang	Baumeister Otto Lang, Mosbach/Baden	Innenministerium Baden-Württemberg Nr. V 6225 Lang, Otto/6 v. 19. 10. 1953	31. 12. 1957
42	Monofer-Decken	Dipl.-Ing. Max Gessner, Lochham b. München, Asamstraße 10	Bayer. Staatsmin. des Innern Nr. IV B 5 9129 D 446 vom 26. 10. 1953	31. 12. 1956
43	Hohlstein-Rippendecke, System Schumann	Max Schumann, Hamburg Spitalerstraße 11	Hansestadt Hamburg — Bauordnungsamt — BOA. 3, Az.: St.-Fa. 11/107 v. 23. 11. 1953	31. 12. 1956
44	Spannbetondecke, System „Blitzko“	M. Kohlmaier, Köln-Niehl, Industriestraße	Der Min. f. Arbeit, Soziales und Wiederaufbau d. Landes Nordrhein-Westf. — Bauaufsicht — VII C 4-2.43 Nr. 2181/53 vom 16. 10. 1953	31. 12. 1956
45	Spannbeton-Montagedecke, System „Kölner-Decke I“, Balkendecke	Fa. Kölner Deckenbau GmbH., Sürth bei Köln	Der Min. f. Arbeit, Soziales und Wiederaufbau d. Landes Nordrhein-Westf. — Bauaufsicht — VII C 4-2.43 Nr. 3122/53 vom 19. 11. 1953	31. 12. 1956
46	Hohlsteindecke „Reese“	Architekt Gustav Reese, Bordesholm, Feldstraße	Der Min. f. Arbeit, Soziales und Vertriebene d. Landes Schleswig-Holstein, Az.: IX/33.45/1, Tgb.-Nr. 6257/52 v. 30. 9. 1952	31. 12. 1957
47	Decke aus Stahlbeton-Fertigbauteilen, System „Rapid“	Centralbüro f. Eisenbetonträger, System „Rapid“ Ing. Friedrich Schlagintweit, Karlsruhe-Durlach	Innenministerium Baden-Württemberg Nr. V 6225 Schlagintweit, Friedr./8 vom 27. 10. 1953	31. 12. 1955
48	Stahlbeton-Rippendecke, System „Schill“	Fa. Otto Schill KG., Betonwerk, Mosbach/Baden	Innenministerium Baden-Württemberg Nr. V 6225 Schill, Otto, I/11 W. v. 17. 2. 1954	31. 12. 1957
49	„ME“-Decke	Anton Mehrings Bauunternehmung u. Betonsteinwerk Wilhelmshaven	Der Niedersächsische Minister d. Finanzen, Az.: 40 62 25 (1391) vom 23. 11. 1953	31. 12. 1956
50	Stahlbetonrippendecke „Meupla“ mit einteiligen Füllkörpern	Anton Mehrings Bauunternehmung u. Betonsteinwerk Wilhelmshaven	Der Niedersächsische Minister d. Finanzen, Az.: 40 62 25 (1391) vom 23. 11. 1953	31. 10. 1958
51	Stahlbetonrippendecke „Meupla“ mit zweiteiligen Füllkörpern	Anton Mehrings Bauunternehmung u. Betonsteinwerk Wilhelmshaven	Der Niedersächsische Minister d. Finanzen, Az.: 40 62 25 (1391) vom 23. 11. 1953	31. 10. 1958
52	Leipziger-Decke	Bauunternehmung Engelbert Gräwer, Salzgitter-Lebensstedt	Der Niedersächsische Minister d. Finanzen, Az.: 40 62 25 (1289) vom 6. 11. 1953	31. 10. 1958
53	Bimsbeton-Hohlalkendecke	Fa. Eifler & Nunges, Sinzig/Rhein	Rheinland-Pfalz, Min. f. Finanzen u. Wiederaufbau, Tgb.-Nr. V/ HB 70-5-1-/1312/53 vom 28. 9. 1953	31. 12. 1956
54	Spannbeton-Montagedecke, System „Kölner-Decke II“	Fa. Kölner Deckenbau GmbH., Sürth bei Köln	Der Min. f. Arbeit, Soziales und Wiederaufbau d. Landes Nordrhein-Westfalen — Bauaufsicht — VII C 3-2.43 Nr. 554/54 vom 26. 2. 1954	31. 12. 1956
55	Stahlbeton-Hohlalkendecke, System „Seibert“	Fa. Arbeitsgemeinschaft Seibert-Stinnes, Mülheim/Ruhr	Der Min. f. Arbeit, Soziales und Wiederaufbau d. Landes Nordrhein-Westfalen, — Bauaufsicht — VII C 3-2.43, Nr. 492/54 vom 27. 2. 1954	31. 12. 1958

Lfd. Nr.	Zulassungsgegenstand	Zulassungsinhaber	Urkunde	Geltungsdauer
56	Baufag-Decke „B-53“	Condé & Fritzlaff KG., Rensburg, Elefantenstr. 6	Der Min. f. Arbeit, Soziales und Vertriebene d. Landes Schles- wig-Holstein, Az.: IX/33.45/01 Tgb.-Nr. 9607/53 v. 30. 9. 1953	31. 12. 1956
57	Secura-Decke, Hohlkörperdecke (Balkendecke) mit vorgespann- ten Fertighbalken, System Dr.- Ing. E. Paufler	Dr.-Ing. E. Paufler, Ing.- Büro Nürnberg, Humboldt- straße 5	Bayer. Staatsmin. des Innern Nr. IV B 5-9129 D 108 vom 24. 3. 1954	31. 5. 1957
B. Dachkonstruktionen				
1	Trautsch-Dach	Montagebau Trautsch GmbH. Lübeck, Kastanienallee 5-7	Der Min. f. Arbeit, Soziales und Vertriebene d. Landes Schles- wig-Holstein, Az.: IX/33.45/1, Tgb.-Nr. 1792/51 v. 30.11.1951	31. 12. 1956
2	Filigran-V-Sparrendach	Firma Metallbau Semler GmbH., München, Mauer- kircherstraße 155	Bayer. Staatsmin. des Innern Nr. IV B 5-9129 F 10 PB 576 vom 3. 4. 1952	31. 12. 1956
3	Siporex-Dachplatten aus Dampf- gehärtetem Gasbeton, Güte- klasse B 35	Deutsche Siporex GmbH., Essen, Gärtnerstraße 42	Der Min. f. Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen — Bauaufsicht — II A 3/2.43 Nr. 3148/52 v. 11. 12. 1952	31. 12. 1954
4	W. H. Wärmedämm-Dachdiele	Fa. Wilhelm Haas Beton- fabrik, Remscheid-Lennep	Der Min. f. Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen — Bauaufsicht — II A 3-2.43. 881/53 vom 25. 3. 1953	31. 12. 1955
5	Dreieck-Streben-Bauart, System Hess	Dreieck-Streben-Bau-Aus- wertung Siegfried Erz- berger, München 15, Paul- Heys-Straße 6	Bayer. Staatsmin. des Innern Nr. IV B 5 9129 K 61 vom 6. 8. 1953	1. 9. 1955
6	Dachplatten aus dampfgehär- tetem Porenbeton der Güte- klasse B 35	Fa. Steine und Erden GmbH., Goslar, Ytong-Werk, Salz- gitter-Watenstedt	Der Niedersächsische Minister d. Finanzen, G.Z. 40 62 28 (403) vom 3. 7. 1953	31. 12. 1954
7	Holeilit-Dachplatten	Hartsteinwerke Geesthacht- Hamburg, Wilh. Holert, Escheburg/Elbe	Der Min. f. Arbeit, Soziales und Vertriebene d. Landes Schles- wig-Holstein, IX/33.45/61- 8873/53 vom 6. 8. 1953	31. 12. 1955
C. Wandbauelemente				
1	Porengipsplatten „Porolith“ von 60 und 120 mm Dicke	Fa. Porolith Ing. Wilhelm Bernadelli, Wunstorf	Der Niedersächsische Minister d. Finanzen, 40 62 26 (1067) vom 10. 9. 1951	30. 9. 1956
2	Trautsch-Wandsteine	Montagebau Trautsch GmbH., Lübeck, Kastanienallee 5-7	Der Min. f. Arbeit, Soziales und Vertriebene d. Landes Schles- wig-Holstein, IX/33.45/1, Tgb.- Nr. 1791/51 vom 30. 11. 1951	31. 12. 1956
3	Hebel-Gasbeton-Wandplatten	Fa. Josef Hebel, Gasbeton- werk, Emmering b. Fürsten- feldbruck	Bayer. Staatsmin. des Innern, Nr. IV B 5 9129 E 31 PB 1398 vom 12. 5. 1952	1. 7. 1956
4	Süba-Kalksand-Zellenblocksteine	Fa. Südbau-Süddeutsche Bautechnik GmbH., Wald- see/Württemberg	Land Württemberg-Hohenzollern Abwicklungsstelle, Nr. V-2474/ 52 WT-7950 vom 2. 8. 1952	31. 12. 1956
5	Unus-Hohlblocksteine	Architekt A. Kropp, Berlin- Hermisdorf, Eisenbruch- straße 4	Der Senator f. Bau- und Woh- nungswesen Berlin, Az.: -Bp. E 2 A 41 Allg. 10/51 v. 3.7.1952	31. 12. 1955
6	Seibert-Stinnes-Hohlblockstein	Arbeitsgemeinschaft Seibert- Stinnes, Zweigbüro, München, Dall-Armistr. 23	Bayer. Staatsmin. des Innern Nr. IV B 5 9129 A 153 PB3127 vom 20. 9. 1952	31. 12. 1956
7	Steag-Industriemauerstein	Steinkohlen-Elektrizitäts AG., Essen, Rüttenscheider Straße 27-37	Der Min. f. Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen — Bauaufsicht — II A 3/2.43 2080/52 vom 13. 10. 1952	31. 12. 1954
8	T-Steine aus Naturbims der Güteklasse V 25	Aktiengesellschaft für Stein- industrie Neuwied	Rheinland-Pfalz, Ministerium f. Finanzen und Wiederaufbau Hauptabt. Bauwesen, Az.: V HB-70-5-1-/5499/52 vom 13. 10. 1952	31. 12. 1955
9	Rasselsteiner T-Stein der Güte- klasse V 25	Bimsbausteinwerk Rasselstein der Stahl- und Walzwerke Rasselstein AG., Neuwied	Rheinland-Pfalz, Ministerium für Finanzen und Wiederaufbau, Hauptabt. Bauwesen, Az.: V HB-70-5-1-/5558/52 vom 13. 10. 1952	31. 12. 1955
10	Universal-Hohlblockstein	Fa. Gustav Klumpp KG., Stuttgart-O, Gänsheide- straße 92	Innenministerium Baden-Würt- temberg Nr. V 6225 Klumpp KG. 9 vom 30. 1. 1953	31. 12. 1956

Lfd. Nr.	Zulassungsgegenstand	Zulassungsinhaber	Urkunde	Geltungsdauer
11	„Durisol“-Platten für Außenwände (beiderseits verputzt, leichte Trennwände (beiderseits verputzt oder unverputzt), Dämmzwecke	Durisol AG. für Leichtbaustoffe, Dietikon/Schweiz	Der Niedersächsische Minister d. Finanzen, Az.: 40 62 26 (750) vom 25. 7. 1952	30. 9. 1954
12	Holeolit-Wandbausteine	Hartsteinwerke Geesthacht-Hamburg Wilhelm Holert, Eschenburg/Elbe	Der Minister f. Arbeit, Soziales und Vertriebene des Landes Schleswig-Holstein, Az.: IX/33.45/01, Tgb.-Nr. 7622/53 vom 17. 3. 1953	31. 12. 1957
13	Wandke-Bauart (Wandtafeln für Fertighäuser)	Hermann Wandke Fertighausbau, Lübeck-Travemünde	Der Minister für Arbeit, Soziales und Vertriebene des Landes Schleswig-Holstein - Az.: IX/33.46/01, Tgb.-Nr. 7599/53 vom 17. 3. 1953	31. 12. 1957
14	Fortmann-Bauart (Wandtafeln für Fertighäuser)	Heinrich Fortmann Bau- u. Holzindustrie GmbH., Glinde bei Hamburg	Der Minister für Arbeit, Soziales und Vertriebene des Landes Schleswig-Holstein, Az.: IX/33.45/01, Tgb.-Nr. 7600/53 vom 17. 3. 1953	31. 12. 1957
15	Celonit-Wandbausteine	Deutsche Porenbeton GmbH., Hamburg 11, Rödungs- markt 52	Hansestadt Hamburg — Bauordnungsamt — B.O.A.3 Az.: St.-Fa. I/41 v. 28. 4. 1953	31. 12. 1957
16	Wandbausteine aus Porenbeton „Ytong-Salzgitter“	Steine und Erden GmbH., Goslar/Harz	Der Niedersächsische Minister d. Finanzen, Az.: 40 62 26 (615) vom 28. 5. 1953	30. 4. 1958
17	Thony-Bauart (Wandtafeln für Fertighäuser)	Gebr. Thony, Kiel, Saarbrücker Straße 66	Der Min. f. Arbeit, Soziales und Vertriebene des Landes Schleswig-Holstein, Az.: IX/33.45/01, Tgb.-Nr. 9509/53 v. 31. 7. 1953	31. 12. 1957
18	Huki-Stein	Dipl.-Ing. H. Kiebler, Memmingen, Kolchstraße 2	Bayer. Staatsmin. des Innern Nr. IV B 5-9129 A 240 vom 6. 10. 1953	31. 10. 1955
19	„Siporex“-Wandbausteine aus dampfgehärtetem Gasbeton	Deutsche Siporex GmbH., Essen, Gärtnerstraße 42	Der Minister für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westf. — Bauaufsicht — II A 4-2.43 Nr. 1864/53 vom 14. 7. 1953	31. 12. 1954
20	Wandbausteine aus dampfgehärtetem Ytong-Porenbeton (Duisburg)	WYAG Westdeutsche Ytong AG., Duisburg, Schließf. 595	Der Minister f. Wiederaufbau d. Landes Nordrhein-Westfalen, — Bauaufsicht — II A 4-2.43 Nr. 1436/53 vom 23. 7. 1953	31. 12. 1954
21	Kalksand-Hohl-Blocksteine	Rheiner-Kalksandsteinwerke Cirkel & Co., Rheine/Westf.,	Der Minister f. Wiederaufbau d. Landes Nordrhein-Westfalen — Bauaufsicht — II A 4-2.43 Nr. 831/53 vom 24. 8. 1953	31. 12. 1956
22	Kalksand-Zellenblockstein „Gräber“	Kalksandsteinwerk Hch. Gräber, Alhorn/Oldenburg	Der Niedersächsische Minister d. Finanzen, Az.: 40 62 26 (770) vom 7. 10. 1953	31. 12. 1956
23	Bimsbeton-T-Steine der Güteklasse V 25	Verband Rheinischer Bimsbaustoffwerke e.V., Neuwied, Eduard-Verhülshonk-Straße 30	Rheinland-Pfalz, Minister für Finanzen und Wiederaufbau, Az.: V HB-70-5-1-/2506/53 vom 17. 10. 1953	31. 12. 1956
24	„Durisol“-Schalungssteine	Fa. Durisol GmbH., Leichtbaustoffe, Platting	Bayer. Staatsministerium des Innern Nr. IV B 5-9129 E 75 vom 31. 10. 1953	31. 9. 1956
25	Kalksand-Leichtsteine „Haren“ der Güteklasse B 25	Emsländische Hartsteinfabrik GmbH., Haren/Ems	Der Niedersächsische Minister d. Finanzen 40 62 26 (1313) vom 2. 12. 1953	31. 12. 1956
D. Kaminformstücke				
1	Plewa-Formstücke für Rauchschornsteine (Kamine)	Fa. Jacob-Plein-Wagner-Söhne, Speicher/Eifel	Der Minister für Wiederaufbau d. Landes Nordrhein-Westfalen, — Bauaufsicht — II A 7.21 Nr. 2593/51 v. 27. 9. 1951	31. 12. 1956
2	Langenzenner Fertiggamin aus Ziegelsplittbeton	Fa. Fränkische Ziegelbeton GmbH., Langenzenn/Mfr.	Bayer. Staatsmin. des Innern Nr. IV B 5 9129 G 90 PB 1914 vom 23. 7. 1951	31. 12. 1954
3	Schwendilator Kaminformsteine aus Ziegelsplittbeton	Fa. Josef Schwend & Cie., Schwendilator, Baden-Baden, Fürstenbergallee 8	Innenministerium Baden-Württemberg Nr. V Ho 6225 A/Schwend vom 29. 8. 1952	31. 12. 1956
4	Doppelwandige Kaminformstücke aus Ziegelsplittbeton	Kamin- u. Hohlsteinwerke Fritz Schiedel, Erbach bei Ulm	Innenministerium Baden-Württemberg Schiedel, Fritz/7 vom 10. 10. 1952	31. 12. 1956
5	PLEWA-Formstücke zur Verwendung für Abgasschornsteine	J. Plein-Wagner-Söhne, Steinzeugfabrik, Speicher/Eifel	Rheinland-Pfalz. Min. f. Finanzen und Wiederaufbau, Az.: V HB-70-5-1-/752/53 v. 28. 5. 1953	31. 12. 1956

Lfd. Nr.	Zulassungsgegenstand	Zulassungsinhaber	Urkunde	Geltungsdauer
6	Eternit-Röhre	Eternit-AG., Hamburg 36, Bleichenbrücke 10	Hansestadt Hamburg — Bauordnungsamt — B.O.A. 3, Az.: St.-Fa. IV/7 v. 1. 6. 1953	31. 12. 1957
7	Doppelwandige Kaminformsteine aus Ziegelsplittbeton, System Grade	Fa. Max Grade, Ulm/Donau, Boschstraße 6	Innenministerium Baden-Württemberg Nr. V 6225 Grade, Max/8 vom 12. 10. 1953	31. 12. 1958
8	Doppelwandige Donau-Kamin-Formsteine aus Ziegelsplittbeton	Fa. Wupperfeld & Geserick, Ulm/Donau, Heidenheimer Straße 231	Innenministerium Baden-Württemberg Nr. V 6225 Fa. Wupperfeld & Geserick/9 vom 21. 12. 1953	31. 12. 1958
9	Doppelwandige Kaminformsteine aus Ziegelsplittbeton, System „Schill“	Fa. Otto Schill KG., Betonwerk, Mosbach/Baden	Innenministerium Baden-Württemberg Nr. V 6225 Schill, Otto II/8 vom 25. 1. 1954	31. 12. 1958
E. Hausbauarten				
1	Delfs-Bauart (Nordmark Fertighäuser)	Otto Delfs, Albertsdorf/Holst.	Der Minister f. Arbeit, Soziales und Vertriebene des Landes Schleswig-Holstein, Az.: IX/33.45/1, Tgb.-Nr. 4006/52 v. 4. 1. 1952	31. 12. 1956
F. Stähle				
1	Baustahlgewebe als Bewehrung von Stahlbeton	Fa. Baustahlgewebe GmbH., Düsseldorf-Oberkassel, Burggrafenstraße 5	Der Minister für Wiederaufbau d. Landes Nordrhein-Westfalen — Bauaufsicht — II A 7.21 Nr. 1740/51 vom 3. 7. 1951	31. 12. 1956
2	Betonstahlmatten als Bewehrung von Stahlbeton	Fa. Kaufmann & Lindgens KG., Düsseldorf-Oberkassel, Salierstraße 29	Der Minister für Wiederaufbau d. Landes Nordrhein-Westfalen — Bauaufsicht — II A 7.210 Nr. 34/52 vom 6. 2. 1952	31. 12. 1956
3	Torstahl als Sonderbetonstahl III	Firma Isteg-Stahl GmbH., Köln	Der Minister f. Wiederaufbau d. Landes Nordrhein-Westfalen — Bauaufsicht — II A 7.21 Nr. 168/52 vom 7. 4. 1952	31. 12. 1954
4	Quergewippter Betonformstahl	Hüttenwerke Ilsede-Peine AG., Peine	Der Niedersächsische Minister d. Finanzen, Az.: 40 62 10 (776) vom 7. 10. 1952	31. 10. 1955
5	Quer-Stahl, Quer- u. Schräggerippter Betonformstahl (Betonrippenstahl der Betonstahlgruppen I, IIa, IIIa und IVa)	Fa. Baustahlgewebe GmbH., Düsseldorf-Oberkassel, Burggrafenstraße 5	Der Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau d. Landes Nordrhein-Westfalen. — Bauaufsicht — VII C 4-2.43 Nr. 2678/53 vom 31. 12. 1953	31. 12. 1957
6	Schrägerippter Betonformstahl (Betonrippenstahl) der Betonstahlgruppen I, IIa, IIIa und IVa	Fa. Nockenstahl GmbH., Köln-Deutz, v. Sandtpl. 5-7	Der Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau d. Landes Nordrhein-Westfalen — Bauaufsicht — VII C 4-2.43 Nr. 2187/53 vom 31. 12. 1953	31. 12. 1957
7	Nockenstahl als Betonstahl IV (Betonstahlgruppe IVa)	Fa. Nockenstahl GmbH., Köln-Deutz, v. Sandtpl. 5-7	Der Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau d. Landes Nordrhein-Westfalen — Bauaufsicht — VII C 4-2.43 Nr. 3184/53/II v. 31. 12. 1953	31. 12. 1956
8	Geschweißte Bewehrungsmatten „Liedtke“	Fa. Drahtwerke Erich Liedtke Fredeburg/Sauerland	Der Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau d. Landes Nordrhein-Westfalen — Bauaufsicht — VII C 4-2.43 Nr. 3037/53 vom 12. 1. 1954	31. 12. 1958
9	Geschweißte Bewehrungsmatten „Ostermann“	Christian Ostermann, Walzdrahtverarbeitung, Bochum, Hermannshöhe 6	Der Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau d. Landes Nordrhein-Westfalen — Bauaufsicht — VII C 4-2.43 Nr. 3355/53 vom 12. 1. 1954	31. 12. 1958
10	Geschweißte Bewehrungsmatten „Retzlaff“	Fa. Retzlaff-Baustahlmatten GmbH., Dortmund	Der Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau d. Landes Nordrhein-Westfalen — Bauaufsicht — VII C 4-2.43 Nr. 3652/53 vom 12. 1. 1954	31. 12. 1958
11	Quer- und schräggerippter Betonformstahl (Betonrippenstahl) der Betonstahlgruppen I, IIa, IIIa, IVa	Fa. Klöckner-Hüttenwerk Haspe AG., Hagen-Haspe in Westfalen	Der Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau d. Landes Nordrhein-Westfalen — Bauaufsicht — VII C 4-2.43 Nr. 2676 vom 30. 1. 1954	31. 12. 1957

Lfd. Nr.	Zulassungsgegenstand	Zulassungsinhaber	Urkunde	Geltungsdauer
12	Quer- und schräggerippter Betonformstahl (Betonrippenstahl) der Betonstahlgruppen I, IIa, IIIa, IVa	Fa. Westfalenhütte AG., Dortmund	Der Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau d. Landes Nordrhein-Westfalen — Bauaufsicht — VII C 4-2.43 Nr. 74/54 vom 30. 1. 1954	31. 12. 1957
13	Quer- und schräggerippter Betonformstahl (Betonrippenstahl) der Betonstahlgruppen I, IIa, IIIa, IVa	Fa. Niederrheinische Hütte, Duisburg, Wörthstr. 110	Der Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau d. Landes Nordrhein-Westfalen — Bauaufsicht — VII C 4-2.43 Nr. 2996/53II v. 30. 1. 1954	31. 12. 1957
14	Quer- und schräggerippter Betonformstahl (Betonrippenstahl) der Betonstahlgruppen I, IIa, IIIa, IVa	Fa. Hüttenwerke Phoenix AG., Duisburg-Ruhrort, Phoenixstraße 7	Der Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau d. Landes Nordrhein-Westfalen — Bauaufsicht — VII C 3-2.43 Nr. 619/53 vom 25. 2. 1954	31. 12. 1957
G. Verschiedenes				
a) Gerüste und Gerüstverbindungen				
1	Leitergerüstkonsole „Sicher“	W. Nohynek & Cie. (vorm. Rolf Götz & Co.), Niederrand/Elbe, Eisen- und Stahlbetonkonstruktionen, Schliersee	Bayer. Staatsmin. des Innern Nr. IV B 5 9129 F 51 I PB 2268 vom 28. 7. 1952	1. 8. 1957
2	Mero-Gerüst	Dr.-Ing. Max Mengerhausen, Würzburg, Kaiserplatz 1	Bayer. Staatsmin. des Innern Nr. IV B 5 9129 F 72 PB 32160 vom 31. 10. 1952	31. 12. 1955
3	Stahlrohr-Rahmengerüst „BERA“	Fa. Berliner Rahmengerüst GmbH., Berlin-Wilmersdorf, Prinzregentenstr. 71	Der Senat von Berlin — Baupolizei — Hauptamt BP FI-VI G 46/52 v. 28. 2. 1953	31. 3. 1956
4	„Hico“-Schalungsträger V 226	Maurermeister Otto Hinze, Hannover	Der Niedersächsische Minister d. Finanzen, Az.: 40 62 10 (841) vom 13. 7. 1953	30. 6. 1958
5	„Hico“-Schalungsträger V 300	Maurermeister Otto Hinze, Hannover	Der Niedersächsische Minister d. Finanzen, Az.: 40 62 10 (841) vom 13. 7. 1953	30. 6. 1958
6	Mannesmann-Stahlrohr-Gerüst, Kupplung aus Profilstahl	Fa. Mannesmann-Leichtbau GmbH., München, Bayerstraße 45	Der Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau d. Landes Nordrhein-Westfalen — Bauaufsicht — VII C 4-2.43 Nr. 2762/53 vom 28. 11. 1953	31. 12. 1954
7	Mannesmann-Leichtmetall-Schwebegerüst	Fa. Mannesmann Leichtbau GmbH, München, Bayerstraße 45	Der Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau d. Landes Nordrhein-Westfalen — Bauaufsicht — VII C 4-2.43 Nr. 3345/53 vom 12. 12. 1953	31. 12. 1958
b) Holzverbinder				
1	Krallenringdübel	Fa. Frees & Nielsen, Zimmerei u. Bautischlerei, Burgdorf (Hannover)	Der Niedersächsische Minister d. Finanzen, Az.: 40 62 00 (1565) vom 21. 12. 1951 und vom 16. 3. 1954	verlängert bis 31. 12. 1958
2	Nagelverbindung „System Greim“	Obering. Walter Greim, München 9, Falkenstr. 15a	Bayer. Staatsmin. des Innern Nr. IV B 5 9129 F 126 PB 31 vom 8. 1. 1953	31. 12. 1957
c) Bindemittel				
1	Braunkohlenmischbinder „Fortunit“	Rheinische Elektrizitätswerk im Braunkohlenrevier AG., Köln, Kais.-Friedr.-Ufer 55	Der Minister f. Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen — Bauaufsicht — II A 7.205 Nr. 2926/51 vom 12. 11. 1951	31. 12. 1956
2	Thurament	Thurament- u. Kalkwerke Rosenberg, Sulzbach, Rosenberg/Oberpf.	Bayer. Staatsmin. des Innern Nr. IV B 5 9129 F 65 PB 2632 vom 29. 7. 1952	30. 6. 1957
3	Suewitt-Trasszement	Portland-Zement-Fabrik Stein- u. Kalkwerk August Märker GmbH., Harburg/Schwaben	Bayer. Staatsmin. des Innern Nr. IV B 5 9129 F 73 PB 2864 vom 20. 8. 1952	31. 12. 1956
4	Sulfat-Hütten-Zement „SH Z225“ und „SHZ 325“	Hüttenwerk Rheinhausen AG. Rheinhausen	Der Minister für Wiederaufbau d. Landes Nordrhein-Westfalen — Bauaufsicht — II A 3/2.43, Tgb.-Nr. 1524/52 v. 9. 12. 1952	31. 12. 1955
5	Hochhydraulischer Zusatzstoff „Lahyment“	Fa. Trefz & Co., Kohlenhandels-ges. mbH., Mannheim, Bachstraße 5-7	Innenministerium Baden-Württemberg Nr. V.6225 Fa. Trefz & Co.15 vom 15. 12. 1953	31. 12. 1958

Lfd. Nr.	Zulassungsgegenstand	Zulassungsinhaber	Urkunde	Geltungsdauer
d) Feuerbeständige Türen				
1	Fischer-Riegel, eine sich selbsttätig auslösende Feststellvorrichtung für Feuerschutztüren	Fischer-Riegel GmbH., Bremen, Mommsenstr. 12	Bremen - Der Präsident des Senats Tgb.-Nr. BA 1677/52 v. 10. 3. 1952	1. 4. 1957
2	Feuerhemmende Stahltür	Walter Podszuck, Maschinen- und Stahlbau, Kiel, Schlachthofstraße	Der Minister für Arbeit, Soziales und Vertriebene d. Landes Schleswig-Holstein, IX/2355/1, Tgb.-Nr. B 1063/51 v. 5. 7. 1951	31. 12. 1955
3	Feuerhemmende Tür „Novopan“	Südostholz GmbH., Metz & Co., Göttingen	Der Niedersächsische Minister d. Finanzen, Az.: 40 62 10 (4109) vom 23. 9. 1953	30. 9. 1958
e) Sonstiges				
1	Dämmstoff Xylocal	Lüneburger Faserwerk GmbH. Lüneburg	Der Niedersächsische Minister d. Finanzen, Az.: 40 62 10 (1325) vom 24. 10. 1951	31. 10. 1956
2	Kamintüren „Upmann Ia-III, IVb“	Fa. A. Upmann, Gütersloh/ Westfalen	Der Minister für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westf. — Bauaufsicht — II A 7.210 Nr. 949/52 vom 30. 4. 1952	31. 5. 1957
3	Blähbeton	Unterebisches Kieswerk Hackemühlen, Hermann Inhofeld, Stade	Der Niedersächsische Minister d. Finanzen Az.: 40 62 10 (447) vom 24. 3. 1952	31. 3. 1957
4	Verwendung eingeschossener Bolzen zur Befestigung hän- gender Drahtputzdecken	Bossong-Werk, Lintorf, Bez. Düsseldorf	Der Minister für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westf. — Bauaufsicht — II A 7.210 Nr. 827/52-II v. 1. 7. 1952	31. 12. 1955
5	Kleingefälle Spülungskasten „Nicomax“	Fa. Nik. Aschauer, München 9, Welfenstraße 10a	Bayer. Staatsmin. des Innern Nr. IV B 5 9129 F 921 PB 3771 vom 11. 11. 1952	31. 12. 1955
6	Kläranlagen „Schreiber“	Dr.-Ing. August Schreiber, Hannover-Vinnhorst, Bahnhofstraße 45a	Der Niedersächsische Minister d. Finanzen, Az.: 40 62 16 (1358) vom 29. 10. 1952	31. 12. 1955
7	Ausgußmasse „Solus“	Alfred Schlüter & Co., Hannover, Am Brinker Hafen 3	Der Niedersächsische Minister d. Finanzen, Az.: 40 62 16 (1617) vom 9. 1. 1953	31. 12. 1955
8	Bleiersatzvergußmasse „KAWE“	Kurt H. Weilep, Hannover, Vosstraße 29	Der Niedersächsische Minister d. Finanzen, Az.: 40 62 16 (1616) vom 10. 1. 1953	31. 12. 1955
9	Ausgußmasse Bleirit (LSA 34)	L. Romml, Kittfabrik Rheydt, Schließfach 147	Der Minister für Wiederaufbau d. Landes Nordrhein-Westfalen — Bauaufsicht — II A/3/2.43 Nr. 3780/52 vom 3. 2. 1953	31. 12. 1957
10	Stahlbetonfertigtreppe „Bürkle“	Fa. Karl Bürkle, Bauunter- nehmung, Betonwerk, Schmieden, Kr. Waiblingen	Innenministerium Baden-Würt- temberg Nr. V 6225 Bürkle, Karl/10 vom 16. 2. 1953	31. 12. 1956
11	Blitz-Klosett Nr. 121 für 1/2-Spüler	Steingutfabrik Schwarzwald GmbH., Hornberg/Schwarz- waldbahn	Innenministerium Baden-Würt- temberg Nr. V 6225, Fa. Stein- gutfabrik Schwarzwald GmbH/ 12 vom 5. 5. 1953	31. 12. 1957
12	Tonerde-Schmelzementrohre mit Glockenmuffe	Fa. Severin-Ahlmann, Rends- burg	Der Minister für Arbeit, Soziales und Vertriebene d. Landes Schleswig-Holstein, Az.: IX 33.45/01, Tgb.-Nr. 7045/53 vom 13. 5. 1953	31. 12. 1957
13	Zugbegrenzer „Zentral“	Ingenieurbüro Willy Tietze, Wilhelmshaven, Mozart- straße 41	Der Niedersächsische Minister d. Finanzen, Az.: 40 62 11 (318) vom 20. 5. 1953	31. 12. 1957
14	Zugbegrenzer „Renta“	Ingenieurbüro Willy Tietze, Wilhelmshaven, Mozart- straße 41	Der Niedersächsische Minister d. Finanzen, Az.: 40 62 11 (318) vom 20. 5. 1953	31. 12. 1957
15	Zugbegrenzer, System „Feuer- ring“	„Der Feuerring“ GmbH., Braunschweig, Cyriaks- ring 52	Der Niedersächsische Minister d. Finanzen, Az.: 40 62 11 (430) vom 20. 5. 1953	31. 12. 1957
16	„Polisanite“-Rohre als Spülrohre	W. Burghard, Hervest- Dorsten	Der Minister für Wiederaufbau d. Landes Nordrhein-Westfalen — Bauaufsicht — II A 3-2.45, Tgb.-Nr. 3140/52 II v. 10. 2. 53	31. 12. 1954
17	Elastic-Siphon „PS-44“	Ing. W. Hirte, Marl, Kreis Recklinghausen, Höchster Straße 20	Der Minister für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westf. — Bauaufsicht — II A 3/2.43 Nr. 3736/52 vom 10. 2. 1953	31. 12. 1957

Lfd. Nr.	Zulassungsgegenstand	Zulassungsinhaber	Urkunde	Geltungsdauer
18	Gußeiserne Fahrbahnschacht- abdeckung	Eisenwerke Gelsenkirchen, Hohenzollernstraße 2/4	Der Minister für Wiederaufbau d. Landes Nordrhein-Westfalen — Bauaufsicht — II A 3-2.43, Tgb.-Nr. 95/53 vom 11. 2. 1953	31. 12. 1957
19	Abfall-Wolf, Type AZE 500	Alexanderwerk A.G., Remscheid	Der Minister für Wiederaufbau d. Landes Nordrhein-Westfalen — Bauaufsicht — II A 3-2.43, Tgb.-Nr. 337/53 vom 20. 2. 1953	31. 12. 1956
20	Muffenvergußmasse „Glissä“ (PS-74)	Chem.-Fabrik Nissen & Volk K.G., Düsseldorf, Torf- bruchstraße 65	Der Minister für Wiederaufbau d. Landes Nordrhein-Westfalen — Bauaufsicht — II A 3-2.43, Tgb.-Nr. 3784/52 v. 20. 2. 1953	31. 12. 1957
21	Gummidichtung für Abflußrohre	F. Clouth, Rhein-Gummi- warenfabrik A.G., Köln- Nippes	Der Minister für Wiederaufbau d. Landes Nordrhein-Westfalen — Bauaufsicht — II A 3-2.43, Tgb.-Nr. 614/53 v. 27. 3. 1953	31. 12. 1957
22	Asbestzementrohre „Vossit“	Vossen & Co., Neuß/Rhein, Kölner Landstr. 102/104	Der Minister für Wiederaufbau d. Landes Nordrhein-Westfalen — Bauaufsicht — II A 3-2.43, Nr. 1010/53 vom 20. 4. 1953	31. 12. 1957
23	Grundstücks-Kläranlage „Bauart Möller“, 2 Gruben hinterein- ander	Detlev Möller, Hamburg- Neuland, Neuländer Elb- deich 67	Hansestadt Haumburg — Bau- ordnungsamt — B.O.A.3, St.-Fa. IV/6 vom 31. 3. 1953	31. 12. 1955
24	Grundstücks-Kläranlage „Bauart Möller“, 3 Gruben hinter- einander	Detlev Möller, Hamburg- Neuland, Neuländer Elb- deich 67	Hansestadt Hamburg — Bau- ordnungsamt — B.O.A.3, St.-Fa. IV/6 vom 1. 4. 1953	31. 12. 1955
25	Schornsteinreinigungsverschluß „Schwendilator“	Fa. Schwendilator Jos. Schwend & Cie, Baden- Baden	Innenministerium Baden-Würt- temberg Nr. V 6225, Fa. Schwend & Cie. III/3 vom 22. 8. 1953	31. 12. 1955
26	Muffenvergußmasse „LAVINIT“ für LNA-Rohre (PS-84)	Münch & Co., Berlin SO 36, Schlesische Straße 32	Der Senat von Berlin — Bau- polizei — Hauptamt, BPDa vom 2. 7. 1953	31. 12. 1955
27	Zweischalige Glasbausteine (Primalith-Steine)	Fa. Vereinigte Glaswerke, Aachen, Oppenhoffallee 143	Der Minister für Wiederaufbau d. Landes Nordrhein-Westfalen — Bauaufsicht — II A 4-2.43 Nr. 430/53 vom 29. 7. 1953	31. 12. 1956
28	Drahtspiegelglas als Verglasung in feuerbeständigen Bauteilen	Fa. Vereinigte Glaswerke, Aachen, Oppenhoffallee 143	Der Minister für Wiederaufbau d. Landes Nordrhein-Westfalen — Bauaufsicht — II A 4-2.43 Nr. 427/53 vom 1. 8. 1953	31. 12. 1957
29	Doppelwandige Siemens-Glas- bausteine Nr. 2415 zur Aus- führung von Fenstern in Brandwänden	Fa. Siemens-Glas A.G., Wirges/Westerwald	Rheinland-Pfalz, Minister für Finanzen und Wiederaufbau, Az.: V HB-70-5-1-782/53 vom 30. 11. 1953	31. 12. 1958
30	Einschalige Glasbausteine — Sunfix-Nevada-Steine —	Fa. Vereinigte Glaswerke, Aachen, Oppenhoffallee 143	Der Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen — Bau- aufsicht — VII C 4-2.43 Nr. 3050/53 vom 23. 11. 1953	31. 12. 1956
31	Zugbegrenzer „Hera“	R. Strauß, Essen-Süd, Töpferstraße 68	Der Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen — Bau- aufsicht — VII C 4-2.43 Nr. 1524/53 vom 3. 11. 1953	31. 12. 1957
32	Kleinkläranlage „PS-148“	Gebr. Menk K.G., Mohnheim/ Rheinland	Der Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen — Bau- aufsicht — VII C 4-2.43 Nr. 3381/53 I v. 21. 11. 1953	31. 12. 1958
33	Kleinkläranlage „PS-149“	Gebr. Menk K.G., Mohnheim/ Rheinland	Der Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen — Bau- aufsicht — VII C 4-2.43 Nr. 3381/53 II v. 21. 11. 1953	31. 12. 1958
34	Dreikammer-Faulgruben „PS-150“	Gebr. Menk K.G., Mohnheim/ Rheinland	Der Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen — Bau- aufsicht — VII C 4-2.43 Nr. 3381/53 III v. 21. 11. 1953	31. 12. 1958
35	Dreikammer-Faulgruben „PS-151“	Gebr. Menk K.G., Mohnheim/ Rheinland	Der Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen — Bau- aufsicht — VII C 4-2.43 Nr. 3381/53 IV v. 21. 11. 1953	31. 12. 1958

Lfd. Nr.	Zulassungsgegenstand	Zulassungsinhaber	Urkunde	Geltungsdauer
36	Schachtdeckel mit Rahmen für eine Rißlast von 40 to „PS-119“	Guß- und Armaturwerk Kaiserslautern, Kaiserslautern/Pfalz	Rheinland-Pfalz, Min. f. Finanzen und Wiederaufbau, Az.: V HB-70-5-1-4033/53 vom 6. 11. 1953	31. 12. 1958
37	Schachtdeckel mit Rahmen für eine Rißlast v. 25 to „PS-120“	Guß- u. Armaturwerk Kaiserslautern, Kaiserslautern/Pf.	Rheinland-Pfalz, Min. f. Finanzen u. Wiederaufbau, Az.: V HB-70-5-1-4032/53 v. 6. 11. 1953	31. 12. 1958
38	Schachtdeckel mit Rahmen für eine Rißlast v. 15 to „PS-121“	Guß- u. Armaturwerk Kaiserslautern, Kaiserslautern/Pf.	Rheinland-Pfalz, Min. f. Finanzen u. Wiederaufbau, Az.: V HB-70-5-1-4031/53 v. 6. 11. 1953	31. 12. 1958
39	Aufsätze für Straßenabläufe für 25 to Rißlast in Pultform, „PS-122“, in Rinnenform „PS-124“	Guß- u. Armaturwerk Kaiserslautern, Kaiserslautern/Pf.	Rheinland-Pfalz, Min. f. Finanzen u. Wiederaufbau, Az.: V HB-70-5-1-4142/53 v. 13. 11. 1953	31. 12. 1958
40	Aufsätze für Straßenabläufe für 15 to Rißlast in Pultform „PS-123“, in Rinnenform „PS-125“	Guß- u. Armaturwerk Kaiserslautern, Kaiserslautern/Pf.	Rheinland-Pfalz, Min. f. Finanzen u. Wiederaufbau, Az.: V HB-70-5-1-4143/53 v. 13. 11. 1953	31. 12. 1958
41	Vertikal-Kellerentwässerungspumpe „Zella“	Fa. Gotthard Allweiler, Radolfzell/Bodensee	Innenministerium Baden-Württemberg Nr. 6225 Allweiler, Gotthard/8 vom 11. 1. 1954	31. 12. 1958
42	Flachspülklosett 2111 für ½“ Spülung	Annawerk AG., Oeslau bei Coburg	Bayer. Staatsmin. des Innern Nr. IV B 5-9129 F 157 vom 3. 12. 1953	31. 12. 1958
43	Dichtungsringe aus Gummi (Mengeringe) für LNA-Rohre	Dr.-Ing. Mengerlinghausen, Würzburg, Kaiserplatz 1	Bayer. Staatsmin. des Innern Nr. IV B 5-9129 F 167 vom 22. 1. 1954	31. 12. 1958
44	Zugbegrenzer „Bahrman“	Erich Bahrman Ing. VDI, Braunschweig, Karmerstraße 28	Der Niedersächsische Minister d. Finanzen 40 62 11 (1415) vom 6. 11. 1953	31. 12. 1957
45	Struso-Abwässerklärgrube	Fa. Christian Strunck & Sohn, Süddeutsche Betonwerkstein- u. Zementfabrik Sprendlingen	Rheinland-Pfalz, Min. f. Finanzen u. Wiederaufbau, Tgb.-Nr. V HB-70-5-1/438/54 v. 28. 1. 1954	31. 12. 1958
46	Zweikammer-Faulgrube „Gebr. Schröck“	Pfälzisches Zementrohrwerk Gebr. Schröck, GmbH., Rummelsbach/Pfalz	Rheinland-Pfalz, Min. f. Finanzen u. Wiederaufbau, Tgb.-Nr. V HB-70-5-1/439/54 vom 28. 1. 1954	31. 12. 1958
47	Pneumatische Schlammhebeanlage Fäkalax	Fa. Feluwa, Schlesiger & Co., Köln-Sülz, Sülzburger Straße 90	Der Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen — Bauaufsicht — VII C 4-2.43 Nr. 256/54 vom 18. 2. 1954	31. 12. 1958

510

An die Herren Regierungspräsidenten Darmstadt, Kassel, Wiesbaden.

DIN 104 Bl. 2 — Holzbalkendecken, Durchlaufbalken auf drei Stützen, März 1954.

Bezug: Mein Erlaß vom 29. Mai 1952, Az.: VB/3-61 f 28/11 (2) Tgb. Nr. 4354/52.

Der Ausschuß für einheitliche technische Baubestimmungen (ETB-Ausschuß) im Fachnormenausschuß Bauwesen des Deutschen Normenausschusses hat das Normblatt DIN 104 Bl. 2 — Holzbalkendecken, Durchlaufbalken auf drei Stützen — Ausgabe März 1954, fertiggestellt.

Das Normblatt soll das Blatt 1 des gleichen Normblattes ergänzen, das mit meinem Erlaß vom 29. Mai 1952 — Az.: VB 3-61 f 28/11 (2) Tgb. Nr. 4354/52 als Richtlinie für die Bauaufsicht eingeführt wurde.

Das Normblatt DIN 104 Bl. 2, Ausgabe März 1954, wird hiermit als Richtlinie für die Bauaufsicht eingeführt.

Es soll unter Mitbenutzung von DIN 104, Bl. 1, die Bemessung von durchlaufenden Holzbalkendecken auf drei Stützen erleichtern. Seine Angaben entsprechen DIN 1052 — Holzbauwerke, Berechnung und Ausführung — und können in den für die Baugenehmigung vorzulegenden Standsicherheitsnachweisen an Stelle rechnerischer Einzelnachweise verwendet werden. Die Angaben von DIN 104, Bl. 2, wurden vor der Drucklegung statisch geprüft.

Ich bitte, die nachgeordneten Bauaufsichtsbehörden entsprechend zu unterrichten und anzuhalten, das mit Erlaß vom 5. April 1954 — Az.: Va-61 f 02 — Tgb. Nr. 403/54 (Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 21) übersandte Verzeichnis

der Bestimmungen und Normen, die als Richtlinien für die Bauaufsicht eingeführt worden sind, zu ergänzen.

Wiesbaden, den 20. 5. 1954.

Der Hessische Minister des Innern — Va — 61 f 28/11 (2) — Tgb. Nr. 2933/54 —

511

An die Herren Regierungspräsidenten Darmstadt, Kassel, Wiesbaden.

DIN 4108 — Wärmeschutz im Hochbau.

Bezug: Mein Erlaß vom 26. Juni 1952 — VB 3 — 61 f 28/13 (2) Tgb. Nr. 5286/52.

Im Bezugserslaß habe ich die Bauaufsichtsbehörden angewiesen, nach dem 1. Juli 1954 der Verwendung von 36,5 cm dicken Wänden aus Kalksandsteinen nicht mehr zuzustimmen.

Durch den Ausschuß für einheitliche technische Baubestimmungen bin ich jedoch darauf hingewiesen worden, daß die Kalksandsteinindustrie die eingeleiteten Entwicklungsarbeiten zur Verbesserung der Wärmedämmung noch nicht zum Abschluß bringen konnte.

Ich sehe mich daher veranlaßt, die o. a. Übergangsfrist vom 1. Juli 1954 bis zum 1. Januar 1956 zu verlängern.

Die nachgeordneten Bauaufsichtsbehörden bitte ich davon zu unterrichten.

Wiesbaden, den 20. 5. 1954.

Der Hessische Minister des Innern — Va — 61 f 28/13 (4) — Tgb. Nr. 4685/54 —

542

An die Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden.

Einführung einheitlicher technischer Baubestimmungen als Richtlinien für die Bauaufsichtsbehörden, hier: DIN 4210 — Sulfathüttenzement.

Bezug: Erlaß vom 22. März 1954, Az.: Va — 61 f 14/10 (10) Tgb. Nr. 2533/54.

Mit Erlaß vom 22. März 1954 habe ich das Normblatt DIN 4210 — Sulfathüttenzement — (Ausgabe Februar 1954) als Richtlinie für die Bauaufsicht eingeführt.

Herr Reg.-Baudirektor Dr.-Ing. Weißwange, unter dessen Obmannschaft das Normblatt DIN 4210 erarbeitet wurde, hat mich noch nachträglich gebeten, meinen Erlaß vom 22. März 1954 um folgenden Hinweis zu ergänzen:

„Bei der Verarbeitung ist zu beachten, daß der Wasserbedarf beim Anmachen und bei der Nachbehandlung höher ist als bei den anderen Normzementen; er eignet sich besonders für Massenbeton, vorzugsweise für Wasserbau.“

Ich bitte, die nachgeordneten Bauaufsichtsbehörden hierüber zu unterrichten und den Erlaß vom 22. März 1954 entsprechend zu ergänzen.

Wiesbaden, den 11. 5. 1954.

Der Hessische Minister des Innern — Va — 61 f 14/01 (10) Tgb. Nr. 4887/54.

543

Hebammenwesen.

Durch das Bundesgesetz zur Regelung des Hebammenwesens vom 4. Januar 1954 (BGBl. I S. 1) hat die bisherige Rechtslage hinsichtlich der selbständigen Ausübung des Hebammenberufes eine Änderung erfahren. Die Vorschriften der Besatzungsmacht über die Niederlassungsfreiheit der Hebammen sind weggefallen.

1. Niederlassungserlaubnis.

- a) Das Recht zur Berufsausübung, das die vor dem 14. Januar 1954 in Hessen selbständig tätigen Hebammen durch die Vorschriften der Besatzungsmacht über die Niederlassungsfreiheit erworben haben, bleibt durch das Gesetz vom 4. Januar 1954 unberührt.
- b) Eine Niederlassungserlaubnis, die vor Inkrafttreten der Bestimmungen über die Gewerbe- und Niederlassungsfreiheit (1. Januar 1949) erteilt worden ist, behält, soweit sie nicht gem. § 8 der 2. DVO. zum Hebammengesetz vom 13. September 1939 (RGBl. I S. 1764) zurückgenommen worden ist, ihre Gültigkeit.
- c) Hebammen, die ihren Beruf ab 14. Januar 1954 selbständig ausüben, bedürfen dazu der Niederlassungserlaubnis gem. § 10 Abs. 1 des Hebammengesetzes vom 21. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1893). Bei der Erteilung einer solchen Niederlassungserlaubnis ist § 10 Abs. 2 zu beachten; der Träger der Gewährleistung ist in jedem Falle zu beteiligen.

2. Träger der Gewährleistung.

Gewährleistungsträger ist gem. § 14 Reichshebammengesetz das Land Hessen, nachdem durch das Gesetz über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband Hessen vom 7. Mai 1953 (GVBl. S. 93) die ehemals preußischen Provinzialverbände (Bezirkkommunalverbände Kassel und Wiesbaden) aufgelöst worden sind. Die sich aus dem Hebammengesetz und den dazu ergangenen Durchführungsverordnungen ergebenden Aufgaben des Gewährleistungsträgers werden von den Regierungspräsidenten wahrgenommen.

3. Mindesteinkommen.

Die Einzelheiten über die Gewährleistung eines Mindesteinkommens an niedergelassene Hebammen gem. § 14 Abs. 1 Hebammengesetz wird in Kürze durch eine Verordnung der Landesregierung geregelt.

4. Altersgrenze.

- a) Die Anerkennung als Hebamme und die Niederlassungserlaubnis erlöschen gem. § 5 Reichshebammengesetz,

wenn die Hebamme die Altersgrenze von 70 Jahren (§ 1 der 4. DVO. zum Reichshebammengesetz vom 16. Dezember 1939 — RGBl. I S. 2457) erreicht. Daraus ergibt sich in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Reichshebammengesetz, daß sowohl Hebammen mit (Abschn. 1 Buchst. b und c des Erlasses) als auch solche ohne (Abschn. 1 Buchstabe a des Erlasses) Niederlassungserlaubnis mit der Vollendung des 70. Lebensjahres die Ausübung des Hebammenberufes einstellen müssen.

- b) Von der Ausnahmegenehmigung des § 2 der 4. DVO. ist in der Regel nur dann Gebrauch zu machen, wenn durch die Beendigung der Tätigkeit der Hebamme, die jeder Frau gemäß § 1 des Hebammengesetzes zustehende Hebammenhilfe nicht mehr gesichert ist.

Die Regierungspräsidenten Kassel und Wiesbaden werden angewiesen, mit den Dienststellen des Landeswohlfahrtsverbandes, die bisher in diesen Regierungsbezirken die Aufgaben des Gewährleistungsträgers wahrgenommen haben, in Verbindung zu treten.

Wiesbaden, den 19. 5. 1954.

Der Hessische Minister des Innern — 18 b 14 — Tgb. Nr. 3465/54 —

544

NESCAFE.

Bezug: Mein Erlaß vom 26. Januar 1950.

Die vom RMDL der Firma Nestle, Deutsche Aktiengesellschaft für Nestle-Erzeugnisse, Frankfurt a. M., Mainzer Landstraße 193, unter dem 19. September 1942 für die Dauer der Kriegswirtschaft erteilte Genehmigung, einen Kaffee-Extrakt in Pulverform abweichend von den Vorschriften der Verordnung über Kaffee vom 10. Mai 1930 (RGBl. I S. 169) mit Kohlenhydratzusatz in den Verkehr zu bringen, wurde von mir durch Erlaß vom 26. Januar 1950 — Tgb. Nr.: 875/50 — (nicht veröffentlicht) bis auf weiteres verlängert.

Die Firma Nestle hat nunmehr mitgeteilt, daß sie künftig nicht mehr beabsichtigt, dieses Erzeugnis mit Kohlenhydratzusatz in den Verkehr zu bringen und auf die Rechte aus der Ausnahmegenehmigung verzichtet.

Die Verlängerung der Gültigkeit der Ausnahmegenehmigung durch meinen Erlaß vom 26. Januar 1950 ist damit gegenstandslos geworden; ich hebe ihn hiermit auf.

Wiesbaden, den 26. 5. 1954.

Der Hessische Minister des Innern. — VII Med'e 20a 04 — Tgb. Nr. 3597/54 —

545

Geeigneterklärung des Vorstandes eines privaten Vereins zur Führung von Vereinsvormundschaften.

Der Vorstand des Katholischen Fürsorgevereins für Mädchen, Frauen und Kinder e. V., Darmstadt, wird hiermit gemäß § 47 RJWG für die Führung von Vereinsvormundschaften als geeignet erklärt.

Diese Erklärung kann widerrufen werden, wenn eine wesentliche Voraussetzung der Erteilung wegfällt.

Wiesbaden, den 28. 5. 1954.

Der Hessische Minister des Innern — Jugendwohlfahrt — Hessisches Landesjugendamt — IX c/2 52b-04-05/2587/54 —

546

Geeigneterklärung des Vorstandes eines privaten Vereins zur Führung von Vereinsvormundschaften.

Der Vorstand des Katholischen Fürsorgevereins für Mädchen, Frauen und Kinder e. V., Limburg, wird hiermit gemäß § 47 RJWG für die Führung von Vereinsvormundschaften als geeignet erklärt.

Diese Erklärung kann widerrufen werden, wenn eine wesentliche Voraussetzung der Erteilung wegfällt.

Wiesbaden, den 28. 5. 1954.

Der Hessische Minister des Innern — Jugendwohlfahrt — Hessisches Landesjugendamt — IX c/2 52b-04-05/2639/54 —

547

Verwirkung von Grundrechten — Beschlagnahme von Druckschriften.

Nachstehend gebe ich auszugsweise ein Urteil des Bundesgerichtshofes vom 1. Februar 1954 III ZR 233/52 bekannt:

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Entscheidung bitte ich um allgemeine Beachtung.

Wiesbaden, den 4. 6. 1954.

Der Hessische Minister des Innern

— IIb — 5b 02/09 — R 379/54.

Anlage**Tatbestand:**

Die KPD-Abgeordneten des Landtages Nordrhein-Westfalen geben unter der Verantwortung des Klägers ein regelmäßig erscheinendes Mitteilungsblatt „In Eurem Namen“ heraus, dessen Auflage in Mannheim gedruckt und in Düsseldorf zu dem Einzelverkaufspreis von je 15 Pfennig das Stück zur Ausgabe gelangt.

In der zur Ausgabe für den 12. Juli 1951 vorgesehenen Nr. 15 befand sich auf dem ersten Blatt ein Bild, darstellend „Berliner schmücken ihr Haus für die Weltfestspiele“, sowie ein kalendermäßiger Hinweis, daß es bis zu den Weltfestspielen noch 23 Tage seien. Diese 20 000 Stück umfassende Auflage befand sich am 11. Juli 1951 auf dem Transport mit einem Lieferwagen von Mannheim nach Düsseldorf. Der Lieferwagen wurde auf der Autobahn Frankfurt (Main) — Düsseldorf in der Nähe der Abzweigung nach Wiesbaden durch die Verkehrsbereitschaft der Gendarmerie des Regierungspräsidenten in Wiesbaden angehalten und die gesamte Auflage der Zeitung sichergestellt. Die gegen diese Sicherstellung erhobene Beschwerde wurde durch Verfügung des Regierungspräsidenten in Wiesbaden vom 25. Juli 1951 unter Hinweis auf den im Hess. Staatsanzeiger Nr. 27 veröffentlichten Erlaß des Hessischen Innenministers vom 3. Juli 1951 zurückgewiesen.

Der Kläger, dem die Fraktionsmitglieder ihre Ansprüche abgetreten haben, macht den Beklagten für den Schaden verantwortlich, der durch die Vernichtung dieser Zeitungsauflage eingetreten ist.

Das Landgericht hat die Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat auf die Berufung des Klägers den Klageanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Mit der Revision erstrebt das beklagte Land die Aufhebung des Vorderurteils und die Zurückweisung der Berufung. Der Kläger beantragt die Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:**I.**

Das Berufungsgericht hat entgegen der Auffassung des Landgerichts die Zulässigkeit des Rechtsweges bejaht, da der Kläger nicht die Aufhebung eines Verwaltungsaktes erstrebe, an der er nicht mehr interessiert sein könne, sondern lediglich Ersatz des durch den Verwaltungsakt entstandenen Schadens verlange, die Rechtmäßigkeit des Verwaltungsaktes also nur als Vorfrage für die Entscheidung, ob ein Schadensersatzanspruch gegeben ist, zu prüfen sei. Inwieweit dem Gericht bei dieser Prüfung Grenzen gesetzt seien, berühre nicht die Frage der Zulässigkeit des Rechtsweges, sondern die sachlich-rechtliche Frage der Begründetheit des Anspruchs.

Das läßt keinen Rechtsirrtum erkennen. Die Revision hat insoweit auch keine Rüge erhoben.

II.

In der Sache selbst hat das Berufungsgericht den Klageanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt, da die Beschlagnahme auf Grund einer schuldhaften Amtspflichtverletzung des Hessischen Innenministers erfolgt sei, der durch den Erlaß vom 3. Juli 1951 seine Zuständigkeit überschritten habe.

1. Aus dem in dem Erlaß angeführten Art. 9 Abs. 2 GG, der nur von dem Verbot gewisser Vereinigungen spricht, kann, wie das Berufungsgericht zutreffend ausführt, nicht die Sicherstellung einer Zeitung gerechtfertigt werden, die von einer nicht verbotenen Landtagsfraktion herausgegeben wird.

2. Ebenso kann auch nicht der in dem Erlaß weiter angeführte Art. 17 der Hessischen Verfassung als Rechtsgrundlage für die Beschlagnahme der Zeitungen dienen.

Art. 17 der Hessischen Verfassung spricht ebenso wie

Art. 19 des Grundgesetzes die Verwirkung des Rechtes der freien Meinungsäußerung aus für den Fall des Mißbrauchs zum Kampf gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung. Beide Bestimmungen geben sonach die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen einem Staatsbürger nicht nur für den Einzelfall, sondern ganz allgemein das in Art. 11 der Hessischen Verfassung und in Art. 5 des Grundgesetzes garantierte Recht der freien Meinungsäußerung zu nehmen oder zu beschränken.

Art. 18 GG spricht weiter aus: „Die Verwirkung und ihr Ausmaß wird durch das Bundesverfassungsgericht ausgesprochen“. Das bedeutet, daß eine allgemeine Verwirkung dieses Grundrechts durch kein anderes Organ, insbesondere auch nicht durch einen ministeriellen Erlaß oder die Polizei ausgesprochen werden kann. Dieser Ausspruch bleibt vielmehr ausschließlich dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Erst mit dessen Spruch wird die Verwirkung rechtlich beachtlich, insofern ist die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts also konstitutiver Natur, vor ihrem Erlaß ist ein allgemeines gegen einen Staatsbürger ausgesprochenes Verbot der freien Meinungsäußerung unzulässig (ebenso Wernicke in Bonner Kommentar Anm. 2 B zu Art. 18 GG; Süsterhenn-Schäfer, Kommentar der Verfassung für Rheinland-Pfalz Erl. 2c zu Art. 133; Dürig in JZ 1952, 516 und Echterhöfler in JZ 1953, 653 — wobei es auf die Kontroverse zwischen den beiden letzteren hinsichtlich der Rückwirkung des Ausspruchs des Bundesverfassungsgerichts hier nicht ankommt —).

Der entgegengesetzten Meinung, daß die allgemeine Verwirkung schon mit dem Mißbrauch der Meinungsfreiheit zum Nachteil der demokratischen Grundordnung eintrete, der Ausspruch des Bundesverfassungsgerichts also nur deklaratorischer Natur sei (Giese, Kommentar zum GG Anm. 3 zu Art. 18; von Mangoldt, Kommentar zum GG Anm. 2 Abs. 3 zu Art. 18, beide jedoch ohne weitere Begründung), kann, falls sie dahin verstanden werden will, daß sich jede Behörde ohne weiteres auf die Verwirkung berufen kann, nicht beigetreten werden. Sie mag, wie Wernicke (aaO) mit Recht ausführt, für den Herrenchiemseer Entwurf (Art. 20) und auch für Art. 17 der Hessischen Verfassung zutreffen, denn dort hieß und heißt es, daß die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts bzw. des Hessischen Staatsgerichtshofs auf Beschwerde des Rechtsträgers erfolgt. Das setzt also voraus, daß diesem schon vorher das Recht der freien Meinungsäußerung von anderer Seite aberkannt oder beschränkt werden kann, da sonst eine Beschwerde nicht vorliegen könnte, und daß das Bundesverfassungsgericht bzw. der Hessische Staatsgerichtshof lediglich als letzte Instanz über die Verwirkung endgültig zu befinden hätte.

Der Wortlaut des Art. 18 GG setzt aber eine solche Beschwerde nicht voraus und bringt damit, gerade auch durch die Abweichung von dem Herrenchiemseer Entwurf, hinlänglich zum Ausdruck, daß der Ausspruch der Verwirkung ausschließlich dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten sein soll. Das hat auch seinen guten Grund. Denn wenn die Feststellung der Verwirkung dieses Grundrechts, sei es auch nur vorläufig, den Polizeibehörden eingeräumt werden würde, so würde damit einer willkürlichen Unterdrückung von Meinungsäußerungen Tür und Tor geöffnet, während die konstitutive Natur des Ausspruchs des Bundesverfassungsgerichts die Garantie dafür gibt, daß der Bürger den Schutz, den ihm die verfassungsrechtliche Grundrechtsverbürgung gewährt, nur auf Grund eingehender Prüfung und unter Beachtung aller rechtsstaatlichen Garantien durch Richteranspruch verlieren kann.

Soweit Art. 17 der Hessischen Verfassung auch anderen Stellen die Befugnis geben sollte, diese Verwirkung vorbehaltlich der im Beschwerdeweg ergehenden endgültigen Entscheidung des Staatsgerichtshofs auszusprechen, weicht er zum Nachteil des Staatsbürgers von Art. 18 GG ab und kann daher nach Erlaß des Grundgesetzes insoweit auch keine Geltung mehr beanspruchen (so auch Wernicke aaO 2 b 8 zu Art. 18 GG).

Da im vorliegenden Fall zur Zeit der Beschlagnahme weder gegen den Kläger noch gegen einen der anderen Herausgeber der beschlagnahmten Zeitung durch das Bundesverfassungsgericht oder den Hessischen Staatsgerichtshof eine allgemeine Verwirkung des Grundrechts der freien Meinungsäußerung ausgesprochen war, kann die Beschlagnahme der Zeitung nicht mit einer allgemeinen Verwirkung dieses Rechts gerechtfertigt werden.

3. Zutreffend hat das Berufungsgericht weiterhin ausgeführt, daß in dem Erlaß des Hessischen Innenministers vom 3. Juli 1951 keine Polizeiverordnung gesehen werden kann, da es hierfür an den Formerfordernissen des § 32 PVG (Kennzeichnung als Polizeiverordnung und Bezugnahme auf das Polizeiverwaltungsgesetz) fehlte.

4. Die Anordnung der Beschlagnahme kann daher, wie schon das Berufungsgericht dargelegt hat, nur als eine Polizeiverfügung angesehen werden, deren Voraussetzungen für den vorliegenden Fall in den §§ 14, 22, 40, 41 PVG geregelt sind.

a) Dem Berufungsgericht ist darin beizustimmen, daß Art. 5 GG dem Erlaß einer Polizeiverfügung nicht schlechthin entgegensteht. Art. 5 bestimmt in Abs. 2, daß das Recht der freien Meinungsäußerung seine Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze findet. Auch Art. 2 der Hessischen Verfassung sieht allgemein eine Beschränkung der Grundrechte insoweit vor, als dadurch die Rechte anderer verletzt oder die verfassungsmäßige Ordnung beeinträchtigt werden. Daß zu den „allgemeinen Gesetzen“ im Sinne des Art. 5 Abs. 2 GG die Strafgesetze gehören, ist unbestritten. Fraglich könnte dagegen sein, ob auch die allgemeinen Polizeigesetze, hier also insbesondere § 14 PVG, darunter zu rechnen sind, denn es bestünde bejahendenfalls die Möglichkeit, daß die Polizei eine freie Meinungsäußerung lediglich deshalb unterbindet, weil sie nach ihrem Ermessen die öffentliche Ordnung und Sicherheit bedrohe. Das könnte die Gefahr eines Mißbrauchs in sich bergen, der die Garantie des Art. 5 GG weithin illusorisch machen würde. Trotzdem ist mit dem Berufungsgericht der herrschenden Meinung (Giese: GG Anm. 4 zu Art. 5; Anschütz: Anm. 3 und 4 zu Art. 118 Weim-Verf; Drews: Polizeirecht Allgemeiner Teil S. 38 und Besonderer Teil S. 15) beizupflichten, daß die allgemeinen Polizeigesetze ebenfalls unter Art. 5 Abs. 2 GG fallen. Zwar kann die Polizei unter Berufung auf ein allgemeines Polizeigesetz nicht die Tätigkeit unterbinden, die sich im Rahmen der durch das Grundrecht garantierten Freiheit hält. Aber soweit der „Mißbrauch“ des Grundrechts gerade darin besteht, daß sich der Bürger zur Rechtfertigung seines Tuns zu Unrecht auf die ihm durch das Grundrecht eingeräumte Freiheit beruft, weil sein Verhalten über den eigenen Freiheitskreis hinaus wirkt und Rechte Dritter, die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verletzt (vgl. Art. 2 Abs. 1 GG) stellen sich die allgemeinen Polizeigesetze nur als eine „Beschränkung“ dar, die dem Grundrecht seiner Natur nach innewohnt. Auf diese Rechtsschranke kann sich die Polizei ohne weiteres stützen. Andernfalls bestünde auch dann, wenn durch Mißbrauch des Grundrechts der freien Meinungsäußerung im Einzelfalle erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit und den Bestand der demokratischen Grundordnung entstehen, vielfach keine Möglichkeit, rechtzeitig und wirksam einzugreifen.

b) Auch das Hessische Pressegesetz vom 23. Juni 1949 (GVBl. S. 75) hat insoweit für Druckschriften keine Einschränkung gebracht. Zwar bestimmt es in § 15, daß die Beschlagnahme von Druckwerken nach den §§ 94 ff. StPO nur durch den Richter angeordnet werden könne. Nach der Auffassung des Berufungsgerichts ist diese Bestimmung aber dahin auszulegen, daß sie im Gegensatz zu § 23 des Reichs-pressegesetzes nur den Fall der Beschlagnahme nach §§ 94 ff. StPO regeln, im übrigen es aber bei den allgemeinen Vorschriften bewenden lassen wollte. Diese Auslegung ist, da es sich bei dem Hessischen Pressegesetz um nichtrevisibles Landesrecht handelt, für das Revisionsgericht bindend.

c) Ist somit die Möglichkeit der Beschlagnahme von Druckschriften durch Polizeiverfügung zu bejahen, so bleibt nur zu entscheiden, ob im vorliegenden Fall die sachlichen Voraussetzungen für eine solche Verfügung gegeben waren.

aa) Eine Unrechtmäßigkeit der Beschlagnahme kann entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts, — nicht allein schon aus einer Verletzung der örtlichen Zuständigkeit hergeleitet werden. Nach § 22 PVG ist zwar nur die Polizeibehörde zum Einschreiten zuständig, in deren Bezirk die polizeilich zu schützenden Interessen verletzt oder gefährdet werden. Wenn das Berufungsgericht glaubt, daß — die Zulässigkeit eines polizeilichen Einschreitens im übrigen unterstellt — die Ordnung des Landes Hessen durch den Transport der Zeitungen durch sein Gebiet nicht gefährdet gewesen sei, so verkennt es, daß der Transport der Verbreitung der Zeitungen in einem anderen Land der Bundesrepublik dienen sollte und daß der Erlaß vom 3. Juli 1951 nicht

auf eine Gefährdung des Landes Hessen abstellte, sondern auf eine Gefährdung der demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik, wodurch das Land Hessen als wesentlicher Bestandteil der Bundesrepublik unmittelbar mitbetroffen werden würde.

bb) Es kommt also nur noch darauf an, ob die Behörden des beklagten Landes sich bei Erlaß ihrer Verfügung im Rahmen der §§ 14, 41 PVG gehalten haben.

Der Hessische Innenminister sah, wie aus seinem Erlaß zu entnehmen ist, in der Werbung für die „Weltfestspiele“ eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, der nur mit einer Unterbindung jeglicher Werbung zu begegnen sei. Diese im Rahmen der §§ 14, 41 PVG angestellten Erwägungen sind grundsätzlich nicht nachprüfbar, sofern sie nicht einen groben Ermessensmißbrauch darstellen.

Voraussetzung ist allerdings, daß die Polizei nicht die durch das Grundgesetz gesetzten Grenzen überschreitet, ihre Tätigkeit sich also innerhalb des ihr zustehenden Ermessensbereichs bewegt. Sie wäre also, wie aus dem oben Dargelegten folgt, nicht berechtigt, das Recht der freien Meinungsäußerung für eine Person oder Personengruppe ohne Rücksicht darauf, ob deren Betätigung im Einzelfall die dem Grundrecht innewohnenden Schranken überschreitet, zu beeinträchtigen, nur weil sie ihre Tätigkeit allgemein für unbecuem oder gefährlich hält; das würde praktisch auf eine Verwirkung des Grundrechts des Art. 5 GG hinauslaufen, deren Feststellung dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten ist.

Dieser durch das Grundgesetz gewährleistete Schutz der freien Meinungsäußerung findet aber seine Grenze dort, wo es sich nicht mehr um eine Verbreitung von Gedankengut handelt, sondern sich diese Verbreitung im Einzelfall zu einer Aktion verdichtet, die die öffentliche Ordnung und Sicherheit und den Bestand der demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik angreift. Eine solche über die bloße Meinungsäußerung hinausgehende Aktion ist aber schon in jeder jenem Ziel dienenden Propaganda zu erblicken.

Das ist hier aber der Fall. Die Werbung für die „Weltfestspiele“ diente nicht nur allgemein der Verbreitung kommunistischen Gedankenguts, sie war vielmehr eine Propaganda für eine bestimmte Aktion und für die Teilnahme der westdeutschen Jugend an dieser Aktion. Der Hessische Innenminister sah in seinem Erlaß vom 3. Juli 1951 die Gefährlichkeit dieser Aktion darin, daß sie „eine große politische Demonstration für das sowjetzonalen Regime“ sei und „gleichzeitig dem Kampf gegen die Demokratie der westlichen Völker“ diene „mit dem Ziele, die Jugend der Bundesrepublik auf einen Irrweg zu führen und sie der demokratischen Grundordnung zu entfremden“. Das läßt keinen Ermessensmißbrauch erkennen. Die „Weltfestspiele“ wurden von dem Sowjetregime veranstaltet, sie dienten nicht etwa nur einem übernationalen sportlichen Wettkampf, sondern in erster Linie der politischen Beeinflussung der Jugend im Sinne dieses Regimes. Daß es sich gegen die in der Bundesrepublik bestehende demokratische Grundordnung richtet, bedarf keiner weiteren Begründung. Hinzu kam noch die, wie sich in der Folgezeit zeigte, mit Recht begründete Befürchtung, daß durch die Werbung zur Teilnahme an den „Weltfestspielen“ eine größere Anzahl Jugendlicher illegal über die Zonengrenze zu gehen versuchen und auch dadurch eine Störung der öffentlichen Ordnung verursachen werde. Wenn der Hessische Innenminister daher versuchte, die Werbung für diese Aktion zu unterbinden, so handelte er im Rahmen der ihm nach §§ 14, 41 PVO gegebenen Zuständigkeiten. Welcher Mittel er sich zur Unterbindung dieser Werbung bediente, lag, solange er sich innerhalb der dargestellten gesetzlichen Schranken hielt, im Bereich seines durch die Gerichte nicht nachprüfbaren Ermessens. Daß das Mittel der Beschlagnahme aller Werbendruckschriften nicht gegen das Grundgesetz oder das Hessische Pressegesetz verstößt, ist bereits dargelegt.

Der Erlaß des Hessischen Ministers vom 3. Juli 1951 war daher ebenso rechtmäßig wie die am 11. Juli 1951 durchgeführte Beschlagnahme der Zeitung.

5. Das Landgericht hatte die Klage daher, wenn auch mit einer unrichtigen Begründung, im Ergebnis mit Recht abgewiesen. Das Berufungsurteil war aufzuheben und die Berufung des Klägers als unbegründet zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Der Hessische Minister der Finanzen

548

Versorgung der Angehörigen kriegsverschollener einheimischer Widerrufsbeamter, die auf einen Tag vor dem 9. Mai 1945 für tot erklärt worden sind.

Runderlaß vom 2. April 1953. — P 1604 A — 277 — I/53 (StAnz. S. 363).

Mit meinem vorbezeichneten Runderlaß habe ich ausgeführt, daß die Ansprüche, die auf Grund der Zweiten Maßnahmenverordnung auf dem Gebiet des Beamtenrechts in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Oktober 1942 (RGBl. S. 580) bereits entstanden waren, durch die Aufhebung dieser Verordnung nicht untergegangen sind, sondern nur der Höhe nach einer Korrektur entsprechend den Verwaltungsvorschriften zu § 48 des Gesetzes zu Art. 131 GG unterliegen. Diese Voraussetzungen liegen formell nicht bei den Angehörigen kriegsverschollener einheimischer Widerrufsbeamter vor, die auf

einen Tag vor dem 9. Mai 1945 für tot erklärt worden sind, weil den Angehörigen verschollener Beamter nach den bis zum 8. Mai 1945 geltenden Bestimmungen nicht Verschollenenbezüge, sondern die vollen Dienstbezüge zu zahlen waren.

Diese zugunsten der Angehörigen getroffene Regelung darf sich jetzt nicht zu ihrem Nachteil auswirken. Ich habe deshalb in Übereinstimmung mit den Finanzministern der anderen Länder keine Bedenken dagegen, daß den Angehörigen kriegsverschollener einheimischer Widerrufsbeamter, die auf einen Tag vor dem 9. Mai 1945 für tot erklärt worden sind oder werden, Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe meines Erlasses vom 2. April 1953 gewährt wird.

Wiesbaden, den 25. 5. 1954.

Der Hessische Minister der Finanzen — P 1604 A — 277 — I/33.

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr

549

Eintragung von Tarifverträgen in das Tarifregister für das Land Hessen.

Im Monat Mai 1954 wurden die nachstehend aufgeführten Tarifverträge in das Tarifregister für das Land Hessen eingetragen:

1. Tarifregister-Nr. 101/20

Manteltarifvertrag vom 20. Februar 1954 für die Landarbeiter im Lande Hessen

Tarifvertragsparteien:

Land- und Forstwirtschaftlicher Arbeitgeberverband für Hessen und Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft, Landesbezirk Hessen.

2. Tarifregister-Nr. 201/17

Tarifvertrag vom 24. März 1954 zur Änderung des § 37 des Tarifvertrages für die Lohnempfänger der Staatsforstverwaltung des Landes Hessen vom 24. Januar 1953 und der Absätze 11 und 12 der Anlage 1 zum HSFT.

Tarifvertragsparteien:

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten sowie der Hessische Minister der Finanzen und Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft, Landesbezirk Hessen.

3. Tarifregister-Nr. 400/23

Rahmentarifvertrag vom 4. Februar 1954 für die gewerblichen Arbeitnehmer der Kalksandsteinindustrie in der Bundesrepublik.

Tarifvertragsparteien:

Hauptverband Kalksandsteinindustrie e. V., Hannover, Arnswaldstraße 5, und Industriegewerkschaft Bau — Steine — Erden, Frankfurt a. M., Goetheplatz 5.

4. Tarifregister-Nr. 400/24

Lohntarifvertrag vom 28. April 1954 für die Industrie der Steine und Erden im Lande Hessen.

Tarifvertragsparteien:

Arbeitgeberverband Steine und Erden für das Land Hessen e. V., Wiesbaden, und Industriegewerkschaft Bau — Steine — Erden, Bezirk Hessen, Frankfurt a. M.

5. Tarifregister-Nr. 400/25

Tarifvertrag vom 28. April 1954 nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage über die Neuregelung der Gehaltsgruppen-einteilung und der Gehaltstabelle für kaufmännische und technische Angestellte, Meister sowie der Erziehungsbeihilfen für Lehr- und Anlernlinge im Angestelltenberuf in der hessischen Steine- und Erden-Industrie.

Tarifvertragsparteien:

Arbeitgeberverband Steine und Erden für das Land Hessen e. V., Wiesbaden, und Industriegewerkschaft Bau — Steine — Erden, Bezirk Hessen, Frankfurt a. M., sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt a. M.

6. Tarifregister-Nr. 402/11

Werkstarifvertrag für alle Arbeitnehmer der Firma Keramische Schleifscheibenfabrik Carl Krebs & Riedel, Karlsruhfen/Weser, vom 31. März/1. April 1954.

Tarifvertragsparteien:

Keramische Schleifscheibenfabrik Carl Krebs & Riedel, Karlsruhfen/Weser, und Industriegewerkschaft Chemie, Papier, Keramik, Kassel, Spohrstraße 6—8.

7. Tarifregister-Nr. 1200/36

Urlaubsabkommen 1954 vom 1. März 1954 für die gewerblichen Arbeitnehmer in der hessischen Textilindustrie.

Tarifvertragsparteien:

Landesvereinigung Hessen der deutschen Textilindustrie e. V., Kassel, und Gewerkschaft Textil-Bekleidung für die Bundesrepublik Deutschland einschl. Westberlin, Bezirksleitung Frankfurt a. M.

8. Tarifregister-Nr. 1400/41

Schieds- und Schlichtungsordnung vom 31. März 1954 für das graphische Gewerbe in der Bundesrepublik.

Tarifvertragsparteien:

Arbeitsgemeinschaft der Graphischen Verbände des Bundesgebietes e. V., Düsseldorf, und Industriegewerkschaft Druck und Papier, Stuttgart.

9. Tarifregister-Nr. 1401a/15

Tarifvertrag vom 19. Januar 1954 zur Änderung der Lohnordnung des Deutschen Schriftgießertarifses vom 11. Juni 1952.

10. Tarifregister-Nr. 1401a/16

Tarifvertrag vom 11. Februar 1954 zur Änderung des Manteltarifvertrages des Deutschen Schriftgießertarifses vom 15. Juni 1952.

Zu 9. und 10) Tarifvertragsparteien:

Arbeitgeberverband der Schriftgießereien, Offenbach am Main, Rödernstraße 2, und Industriegewerkschaft Druck und Papier, Stuttgart, Rote Straße, 2 A.

11. Tarifregister-Nr. 1502/11

Tarifvertrag vom 15. April 1954 über die Erziehungsbeihilfen für kaufmännische Lehrlinge in der Hessischen Lederwaren- und Kofferindustrie.

Tarifvertragsparteien:

Arbeitgeberverband der Hessischen Lederwarenindustrie, Offenbach a. M., Kaiserstraße 110, sowie Landesinnung der Feintäschner und Feinsattler für Hessen, Offenbach a. M., Kaiserstraße 110, und Gewerkschaft Leder, Hauptvorstand Stuttgart und Bezirksleitung Hessen, Offenbach a. M., sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft Landesverband Hessen, Frankfurt a. M.

12. Tarifregister-Nr. 1502/12

Tarifvertrag vom 15. April 1954 über die Erziehungsbeihilfen für gewerbliche Lehrlinge und Anlernlinge in der Hessischen Lederwaren- und Kofferindustrie.

- Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband der Hessischen Lederwarenindustrie, Offenbach a. M., sowie Landesinnung der Feintäschner und Feinsattler für Hessen, Offenbach a. M., und Gewerkschaft Leder, Hauptvorstand Stuttgart und Bezirksleitung Hessen, Offenbach a. M.
13. **Tarifregister-Nr. H-1600/13**
Tarifvertrag vom 30. April 1954 für die Heimarbeiter in der hessischen Gummiindustrie.
Tarifvertragsparteien:
Sozialpolitische Vereinigung der hessischen Gummiindustrie, Hanau, und Industriegewerkschaft Chemie, Papier, Keramik, Bezirksleitung Hessen, Frankfurt a. M.
14. **Tarifregister-Nr. 1902/9**
Lohn- und Gehaltstarifvertrag vom 19. März 1954 für die Brot- und Backwarenindustrie im Lande Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Verband der Brot- und Backwarenindustrie Hessen e. V., Wiesbaden, und Industriegewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesleitung Hessen/Rheinland-Pfalz.
15. **Tarifregister-Nr. 1902c/1**
Manteltarifvertrag vom 22. März 1954 für das Konditorenhandwerk im Lande Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Landesverband des Konditorenhandwerks Hessen, Frankfurt a. M., und Industriegewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesleitung Hessen/Rheinland-Pfalz, Frankfurt a. M.
16. **Tarifregister-Nr. 1909a/7**
Manteltarifvertrag vom 12. März 1953 für die Obst- und Gemüseverwertungsgenossenschaften in Rheinhessen.
17. **Tarifregister-Nr. 1909a/8**
Protokollnotiz vom 18. Februar 1954 zu vorstehendem Manteltarifvertrag.
Tarifvertragsparteien; zu 16. und 17)
Arbeitgeberverband für Landwirtschaft, Wein-, Obst- und Gemüsebau in der Provinz Rheinhessen, Mainz und Industriegewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesleitung Hessen-Rheinland-Pfalz, Frankfurt a. M.
18. **Tarifregister-Nr. 1910/4**
Gehaltstarifvertrag vom 25. März 1954 für die Nahrungsmittelindustrie im Lande Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband Nahrung und Genuß Hessen e. V., Frankfurt a. M., und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft Landesverband Hessen, Frankfurt a. M.
19. **Tarifregister-Nr. 1910/5**
Lohntarifvertrag vom 25. März 1954 für die Nahrungsmittelindustrie im Lande Hessen.
20. **Tarifregister-Nr. 1910/6**
Gehaltstarifvertrag vom 25. März 1954 für die Nahrungsmittelindustrie im Lande Hessen.
Zu 19. und 20) Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband Nahrung und Genuß Hessen e. V., Frankfurt a. M., und Industriegewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesleitung Hessen/Rheinland-Pfalz, Frankfurt a. M.
21. **Tarifregister-Nr. 1914c/15**
Schiedsspruch vom 15. Januar 1954 als Tarifvertrag für das Rauch-, Kau- und Schnupftabakgewerbe in der Bundesrepublik.
22. **Tarifregister-Nr. 1914d/6**
Manteltarifvertrag vom 10. März 1954 für die gewerblichen Arbeitnehmer in der Zigarettenindustrie des Bundesgebietes.
Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband der Zigarettenindustrie, München, und Industriegewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptverwaltung, Hamburg.
23. **Tarifregister-Nr. H-2001**
Bindende Festsetzung (Löhne) vom 13. April 1954 für die Heimarbeiter in der Herstellung von Wäsche und verwandten Erzeugnissen des Heimarbeitsausschusses für die Herstellung von Wäsche und verwandten Erzeugnissen.
24. **Tarifregister-Nr. 2001/7**
Lohntarifvertrag vom 27. Januar 1954 für das Wäscheschneiderhandwerk in der Bundesrepublik.
25. **Tarifregister-Nr. 2003/12**
Lohntarifvertrag vom 28. Januar 1954 für das Putzmacherhandwerk in der Bundesrepublik.
Zu 24 und 25) Tarifvertragsparteien:
Arbeitsgemeinschaft des Bekleidungshandwerks im Bundesgebiet, München 2, Augustinerstraße 1/II und Gewerkschaft Textil-Bekleidung für die Bundesrepublik Deutschland, Düsseldorf, Florastraße 7.
26. **Tarifregister-Nr. 2006/6**
Zusatzvertrag II vom 7. Mai 1954 (Urlaubsdauer) zum Tarifvertrag für das Lederhandschuhe herstellende Gewerbe im Gebiet der Länder Württemberg-Baden, Württemberg-Hohenzollern und Hessen vom 30. April 1952.
Tarifvertragsparteien:
Landesverband Württemberg-Baden der Lederhandschuhhersteller e. V., Eßlingen (Neckar), Alleenstraße 20, Fachverband Leder, Ruetlingen (Württemberg), Im Lindach 126, sowie Arbeitgeberverband der hessischen Lederhandschuhindustrie e. V., Wetzlar (Lahn), Wertherstraße 25, und Gewerkschaft Leder, Hauptvorstand, Stuttgart-N., Rotestraße 2a.
27. **Tarifregister-Nr. 2100/77**
Tarifvertrag zur Regelung besonderer Verhältnisse auf verkehrsmäßig abgelegenen Schwerpunkt-Baustellen vom 2. Dezember 1953.
Tarifvertragsparteien:
Zentralverband des Deutschen Baugewerbes sowie Hauptverband der Deutschen Bauindustrie und Industriegewerkschaft Bau-Steine-Erden.
28. **Tarifregister-Nr. 2100/78**
Schiedsspruch vom 23. Februar 1954 als Tarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer des Baugewerbes in der Bundesrepublik Deutschland, außer Bayern.
29. **Tarifregister-Nr. 2102d/4**
Lohntarifvertrag vom 8. April 1954 für das Sattler-, Tapezierer-, Polsterer- und Dekorateurhandwerk in Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Landesinnungsverband Hessen des Sattler-, Tapezierer- und Polstererhandwerks, und Gewerkschaft Holz, Bezirksleitung Hessen, sowie Gewerkschaft Leder, Bezirksleitung Hessen und Hauptvorstand Stuttgart.
30. **Tarifregister-Nr. 2102n/1**
Lohntarifvertrag vom 23. März 1954 für das Abbruchgewerbe in der Bundesrepublik Deutschland, ausgenommen Hamburg.
Tarifvertragsparteien:
Deutscher Abbruch- und Schrotterverband für die Bundesrepublik Deutschland, Düsseldorf, Malkastenstraße 8, und Industriegewerkschaft Bau-Steine-Erden, Frankfurt am Main, Goethe-Platz 5.
31. **Tarifregister-Nr. 2501b/17**
Tarifvertrag vom 27. März 1954 zur Änderung des Manteltarifvertrages vom 28. April 1953 für die Konsumgenossenschaften im Bundesgebiet.
Tarifvertragsparteien:
Zentralverband deutscher Konsumgenossenschaften e. V., Hamburg 1, Besenbinderhof 52, und Industriegewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptverwaltung, Hamburg 1, Besenbinderhof 57, sowie Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Essen, Kruppstraße 30.

32. **Tarifregister-Nr. 2601/12**
Tarifvertrag vom 14. Juli 1953 zur Ergänzung des Mantel-tarifvertrages vom 15. August 1951 für Redakteure an Tageszeitungen.
33. **Tarifregister-Nr. 2601/13**
Tarifvertrag vom 14. Juli 1953 zur Änderung des Gehalts-tarifvertrages vom 15. August 1951.
34. **Tarifregister-Nr. 2601/14**
Tarifvertrag vom 23. Juli 1953 zur Ergänzung des Tarif-vertrages vom 14. Juli 1953 zur Änderung des Gehalts-tarifvertrages vom 15. August 1951.
Zu 32—34) Tarifvertragsparteien:
Gesamtverband der Deutschen Zeitungsverleger e. V., sowie Verein Deutscher Zeitungsverleger e. V., und Deutscher Journalisten-Verband e. V.
35. **Tarifregister-Nr. 2702c—7/53**
Tarifvertragliche Vereinbarung vom 4. Februar/4. März 1954 für die Barmer Ersatzkasse, Nieheim, Kreis Höxter (Westfalen).
36. **Tarifregister-Nr. 2702c—10/17**
Tarifvertragliche Vereinbarung vom 4. Februar 1954 für die Berufskrankenkasse der Werkmeister, Hamburg.
37. **Tarifregister-Nr. 2702c—13/59**
Tarifvertragliche Vereinbarung vom 4. Februar 1954 für die Deutsche Angestellten-Krankenkasse, Hamburg.
38. **Tarifregister-Nr. 2702c—15/63**
Tarifvertragliche Vereinbarung vom 4. Februar 1954 für die Hamburg-Münchener Ersatzkasse, Hamburg.
39. **Tarifregister-Nr. 2702c—17/52**
Tarifvertragliche Vereinbarung vom 4. Februar 1954 für die Hanseatische von 1826 und Merkur-Ersatzkasse, Hamburg.
40. **Tarifregister-Nr. 2702c—18/90**
Tarifvertragliche Vereinbarung vom 5. Februar 1954 für die Kaufmännische Krankenkasse Halle, Hauptverwal-tung, Hannover.
Zu 35—40) betr. Neuregelung des Kinderzuschlages.
41. **Tarifregister-Nr. 2702c—7/57**
Tarifvertragliche Vereinbarung vom 4. Februar/4. März 1954 für die Barmer Ersatzkasse, Nieheim.
42. **Tarifregister-Nr. 2702c—10/19**
Tarifvertragliche Vereinbarung vom 4. Februar 1954 für die Berufskrankenkasse der Werkmeister, Hamburg.
43. **Tarifregister-Nr. 2702c—13/63**
Tarifvertragliche Vereinbarung vom 4. Februar 1954 für die Deutsche Angestellten-Krankenkasse, Hamburg.
44. **Tarifregister-Nr. 2702c—15/68**
Tarifvertragliche Vereinbarung vom 4. Februar 1954 für die Hamburg-Münchener Ersatzkasse, Hamburg.
45. **Tarifregister-Nr. 2702c—17/56**
Tarifvertragliche Vereinbarung vom 4. Februar 1954 für die Hanseatische von 1826 und Merkur-Ersatzkasse, Ham-burg.
46. **Tarifregister-Nr. 2702c—18/94**
Tarifvertragliche Vereinbarung vom 4. Februar 1954 für die Kaufmännische Krankenkasse Halle, Hauptverwal-tung Hannover.
Zu 41—46) betr. Fortzahlung der Krankenbezüge bei längerer Krankheit.
Zu 35—46) Tarifvertragsparteien:
Vorstehend genannte Ersatzkassen und Deutsche Ange-stellten-Gewerkschaft, Hamburg.
47. **Tarifregister-Nr. 2702c—7/54**
Tarifvertragliche Vereinbarung vom 4. Februar/4. März 1954 für die Barmer Ersatzkasse, Nieheim.
48. **Tarifregister-Nr. 2702c—10/18**
Tarifvertragliche Vereinbarung vom 4. Februar 1954 für die Berufskrankenkasse der Werkmeister, Hamburg.
49. **Tarifregister-Nr. 2702c—13/60**
Tarifvertragliche Vereinbarung vom 4. Februar 1954 für die Deutsche Angestellten-Krankenkasse, Hamburg.
50. **Tarifregister-Nr. 2702c—15/64**
Tarifvertragliche Vereinbarung vom 4. Februar 1954 für die Hamburg-Münchener Ersatzkasse, Hamburg.
51. **Tarifregister-Nr. 2702c—17/53**
Tarifvertragliche Vereinbarung vom 4. Februar 1954 für die Hanseatische von 1826 und Merkur-Ersatzkasse, Hamburg.
52. **Tarifregister-Nr. 2702c—18/91**
Tarifvertragliche Vereinbarung vom 4. Februar 1954 für die Kaufmännische Krankenkasse Halle, Hauptverwal-tung, Hannover.
Zu 47—52) betr. Neuregelung des Kinderzuschlages.
53. **Tarifregister-Nr. 2702c—7/58**
Tarifvertragliche Vereinbarung vom 4. Februar/4. März 1954 für die Barmer Ersatzkasse, Nieheim.
54. **Tarifregister-Nr. 2702c—10/20**
Tarifvertragliche Vereinbarung vom 4. Februar 1954 für die Berufskrankenkasse der Werkmeister, Hamburg.
55. **Tarifregister-Nr. 2702c—13/64**
Tarifvertragliche Vereinbarung vom 4. Februar 1954 für die Deutsche Angestellten-Krankenkasse, Hamburg.
56. **Tarifregister-Nr. 2702c—15/69**
Tarifvertragliche Vereinbarung vom 4. Februar 1954 für die Hamburg-Münchener Ersatzkasse, Hamburg.
57. **Tarifregister-Nr. 2702c—17/57**
Tarifvertragliche Vereinbarung vom 4. Februar 1954 für die Hanseatische von 1826 und Merkur-Ersatzkasse, Hamburg.
58. **Tarifregister-Nr. 2702c—18/95**
Tarifvertragliche Vereinbarung vom 4. Februar 1954 für die Kaufmännische Krankenkasse Halle, Hauptverwal-tung, Hannover.
Zu 53—58) betr. Fortzahlung der Krankenbezüge bei längerer Krankheit.
Zu 47—58) Tarifvertragsparteien:
Vorstehend genannte Ersatzkassen und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Essen.
59. **Tarifregister-Nr. 2702c—15/65**
Tarifvertragliche Vereinbarung vom 4. Februar 1954 für die Hamburg-Münchener Ersatzkasse über die Neu-regelung der Kinderzuschläge.
60. **Tarifregister-Nr. 2702c—15/70**
Tarifvertragliche Vereinbarung vom 4. Februar 1954 für die Hamburg-Münchener Ersatzkasse über die Fortzah-lung der Krankenbezüge bei längerer Krankheit.
Zu 59 u. 60) Tarifvertragsparteien:
Vorstehend genannte Ersatzkasse und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvor-stand Stuttgart.
61. **Tarifregister-Nr. 2702c—7/55**
Tarifvertragliche Vereinbarung vom 4. Februar/4. März 1954 für die Barmer Ersatzkasse, Nieheim.
62. **Tarifregister-Nr. 2702c—13/61**
Tarifvertragliche Vereinbarung vom 4. Februar 1954 für die Deutsche Angestellten-Krankenkasse, Hamburg.
63. **Tarifregister-Nr. 2702c—15/66**
Tarifvertragliche Vereinbarung vom 4. Februar 1954 für die Hamburg-Münchener Ersatzkasse, Hamburg.
64. **Tarifregister-Nr. 2702c—17/54**
Tarifvertragliche Vereinbarung vom 4. Februar 1954 für die Hanseatische von 1826 und Merkur-Ersatzkasse, Hamburg.

65. **Tarifregister-Nr. 2702c-18/92**
Tarifvertragliche Vereinbarung vom 4. Februar 1954 für die Kaufmännische Krankenkasse Halle, Hauptverwaltung, Hannover.
Zu 61—65) betr. Neuregelung des Kinderzuschlages.
66. **Tarifregister-Nr. 2702c-7/59**
Tarifvertragliche Vereinbarung vom 4. Februar/4. März 1954 für die Barmer Ersatzkasse, Nieheim.
67. **Tarifregister-Nr. 2702c-13/65**
Tarifvertragliche Vereinbarung vom 4. Februar 1954 für die Deutsche Angestellten-Krankenkasse, Hamburg.
68. **Tarifregister-Nr. 2702c-15/71**
Tarifvertragliche Vereinbarung vom 4. Februar 1954 für die Hamburg-Münchener Ersatzkasse, Hamburg.
69. **Tarifregister-Nr. 2702c-17/58**
Tarifvertragliche Vereinbarung vom 4. Februar 1954 für die Hanseatische von 1826 und Merkur-Ersatzkasse, Hamburg.
70. **Tarifregister-Nr. 2702c-18/96**
Tarifvertragliche Vereinbarung vom 4. Februar 1954 für die Kaufmännische Krankenkasse Halle, Hauptverwaltung, Hannover.
Zu 66. bis 70) betr. Fortzahlung der Krankenbezüge bei längerer Krankheit.
Zu 61. bis 70) Tarifvertragsparteien:
Vorstehend genannte Ersatzkassen und Gesamtverband Deutscher Angestellten-Gewerkschaften, Hamburg.
71. **Tarifregister-Nr. 2702c-7/56**
Tarifvertragliche Vereinbarung vom 4. Februar/4. März 1954 für die Barmer Ersatzkasse, Nieheim.
72. **Tarifregister-Nr. 2702c-13/62**
Tarifvertragliche Vereinbarung vom 4. Februar 1954 für die Deutsche Angestellten-Krankenkasse, Hamburg.
73. **Tarifregister-Nr. 2702c-15/67**
Tarifvertragliche Vereinbarung vom 4. Februar 1954 für die Hamburg-Münchener Ersatzkasse, Hamburg.
74. **Tarifregister-Nr. 2702c-17/55**
Tarifvertragliche Vereinbarung vom 4. Februar 1954 für die Hanseatische von 1826 und Merkur-Ersatzkasse, Hamburg.
75. **Tarifregister-Nr. 2702c-18/93**
Tarifvertragliche Vereinbarung vom 4. Februar 1954 für die Kaufmännische Krankenkasse Halle, Hauptverwaltung, Hannover.
Zu 71. bis 75) betr. Neuregelung des Kinderzuschlages.
76. **Tarifregister-Nr. 2702c-7/60**
Tarifvertragliche Vereinbarung vom 4. Februar/4. März 1954 für die Barmer Ersatzkasse, Nieheim.
77. **Tarifregister-Nr. 2702c-13/66**
Tarifvertragliche Vereinbarung vom 4. Februar 1954 für die Deutsche Angestellten-Krankenkasse, Hamburg.
78. **Tarifregister-Nr. 2702c-15/72**
Tarifvertragliche Vereinbarung vom 4. Februar 1954 für die Hamburg-Münchener Ersatzkasse, Hamburg.
79. **Tarifregister-Nr. 2702c-17/59**
Tarifvertragliche Vereinbarung vom 4. Februar 1954 für die Hanseatische von 1826 und Merkur-Ersatzkasse, Hamburg.
80. **Tarifregister-Nr. 2702c-18/97**
Tarifvertragliche Vereinbarung vom 4. Februar 1954 für die Kaufmännische Krankenkasse Halle, Hauptverwaltung, Hannover.
Zu 76. bis 80) betr. Fortzahlung der Krankenbezüge bei längerer Krankheit.
Zu 71. bis 80) Tarifvertragsparteien:
Vorstehend genannte Ersatzkassen und Verband der weiblichen Angestellten, Ortsgruppe Hamburg.
81. **Tarifregister-Nr. 2702c-4/36**
Tarifvertrag vom 25. März 1954 über die Neuregelung der Vergütungssätze für Lehrlinge bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften und der Seeberufsgenossenschaft.
Tarifvertragsparteien:
Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften e. V., Bonn, und Verband der Angestellten der gesetzlichen Unfallversicherung e. V., Bonn, Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — Stuttgart, sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft — Hauptvorstand — Hamburg.
82. **Tarifregister-Nr. 2702c-5/15**
Tarifvertrag vom 13. April 1954 für die Angestellten der Knappschaften über die Durchführung der Gleichberechtigung von Mann und Frau nach Artikel 3 GG.
Tarifvertragsparteien:
Arbeitsgemeinschaft der Knappschaften der Bundesrepublik Deutschland, Bochum, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart.
83. **Tarifregister-Nr. 2702c-5/16**
Tarifvertrag vom 13. April 1954 für die Angestellten der Knappschaften über die Durchführung der Gleichberechtigung von Mann und Frau nach Artikel 3 GG.
Tarifvertragsparteien:
Arbeitsgemeinschaft der Knappschaften der Bundesrepublik Deutschland, Bochum, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft — Hauptvorstand — Hamburg.
84. **Tarifregister-Nr. 2702c-5/17**
Tarifvertrag vom 11. Mai 1954 für die Lohnempfänger der Hessischen Knappschaft.
Tarifvertragsparteien:
Hessische Knappschaft, Weilburg a. d. Lahn, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksleitung Hessen, Frankfurt a. M.
85. **Tarifregister-Nr. 2702c-15/73**
Tarifvertrag vom 20. März 1954 für die Bediensteten der Hamburg-Münchener Ersatzkasse über die Gewährung von Weihnachtsgeld.
Tarifvertragsparteien:
Hamburg-Münchener Ersatzkasse, Hamburg, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft - Hauptvorstand - Hamburg.
86. **Tarifregister-Nr. 2804/45**
Tarifvertrag Nr. 66 vom 17. März 1954 über die Regelung des Erholungsurlaubs 1954 für die Angestellten der Deutschen Bundespost.
Tarifvertragsparteien:
Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen und Deutsche Postgewerkschaft — Hauptvorstand — Frankfurt a. M.
87. **Tarifregister-Nr. 2805/79**
Tarifvertrag Nr. 53 vom 22. Februar 1954 (Lohn-tarifvertrag) für die Arbeiter der Deutschen Bundesbahn.
88. **Tarifregister-Nr. 2805/80**
Tarifvertrag Nr. 54 vom 22. Februar 1954 über die Änderung der Gedingeordnungen für die Arbeiter der Deutschen Bundesbahn.
89. **Tarifregister-Nr. 2805/81**
Tarifvertrag Nr. 55 vom 30. März 1954 zur Ergänzung des Lohn-tarifvertrages für die Arbeiter der Deutschen Bundesbahn vom 22. Februar 1954.
(Neuregelung des Ortsklassenverzeichnisses)
Zu 87—89) Tarifvertragsparteien:
Deutsche Bundesbahn, Frankfurt a. M., und Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands, Hauptvorstand, Frankfurt a. M.
90. **Tarifregister-Nr. 2900/15**
Tarifvertrag vom 30. Dezember 1953 nebst Protokoll vom gleichen Tage für die Arbeitnehmer (Kochpersonal) der Deutschen Schlafwagen- und Speisewagengesellschaft m. b. H. in der Bundesrepublik.

Tarifvertragsparteien:

Deutsche Schlafwagen- und Speisewagen-Gesellschaft m. b. H. (DSG.), Frankfurt a. M., und Industriegewerkschaft Nahrung — Genuß — Gaststätten, Hamburg.

91. Tarifregister-Nr. 3001/130
3001a/81

Tarifvertrag vom 6. August 1953 über die Neuregelung des Wohnungsgeldzuschusses.

92. Tarifregister-Nr. 3001/131
3001a/82

Tarifvertrag vom 6. August 1953 über die Neuregelung des Kinderzuschlages.

Zu 91 und 92) Tarifvertragsparteien:

Der Bundesminister der Finanzen, sowie Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und Deutscher Berufsverband der Sozialarbeiterinnen e. V.

93. Tarifregister-Nr. 3001/132
3001a/83

Tarifvertrag vom 6. August 1953 über die Neuregelung des Wohnungsgeldzuschusses.

94. Tarifregister-Nr. 3001/133
3001a/84

Tarifvertrag vom 6. August 1953 über die Neuregelung des Kinderzuschlages.

Zu 93 u. 94) Tarifvertragsparteien:

Der Bundesminister der Finanzen, sowie Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und Berufsverband katholischer Fürsorgerinnen.

Zu 91—94) betr. Tarifangestellte der Bundesverwaltungen und der kommunalen Verwaltungen und Betriebe.

95. Tarifregister-Nr. 3001/134

Tarifvertrag vom 6. August 1953 über die Neuregelung des Kinderzuschlages.

96. Tarifregister-Nr. 3001/135

Tarifvertrag vom 6. August 1953 über die Neuregelung des Wohnungsgeldzuschusses.

97. Tarifregister-Nr. 3001/136

Tarifvertrag vom 4. September 1953 über die Durchführung der Gleichberechtigung von Mann und Frau nach Art. 3 GG.

Zu 95—97) betr. Tarifangestellte der kommunalen Verwaltungen und Betriebe.

98. Tarifregister-Nr. 3001/137

Tarifvertrag vom 26. November 1953 über die Neuregelung der Entgelte für die Angestelltenlehrlinge und -anlernlinge.

Zu 95—98) Tarifvertragsparteien:

Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände e. V., Köln-Marienburg, und Bund Deutscher Kommunalbeamten und -angestellten (Komba) e. V. im Deutschen Beamtenbund.

99. Tarifregister-Nr. 3002a/39

Tarifvertrag vom 7. April 1954 für die Tierärzte im Lande Hessen, die zur Unterstützung der beamteten Tierärzte in der Bekämpfung der Rindertuberkulose beschäftigt werden.

Tarifvertragsparteien:

Der Hessische Minister der Finanzen, Wiesbaden, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Bezirksleitung Hessen —, Frankfurt a. M., sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft — Landesverband Hessen —, Frankfurt a. M.

100. Tarifregister-Nr. 3004/31

Tarifvertrag vom 3. April 1954 für alle Arbeitnehmer (Angestellte und Arbeiter) des Arbeiter Rad- und Kraftfahrerverbundes „Solidarität“, Bundessitz Frankfurt a. M.

Tarifvertragsparteien:

Arbeiter Rad- und Kraftfahrerbund „Solidarität“, Bundessitz Frankfurt a. M., und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksleitung Hessen, Frankfurt a. M.

101. Tarifregister-Nr. 3004/32

Tarifvertrag vom 15. März 1954 zur Ergänzung des Tarifvertrages vom 17. September 1953 für die Bediensteten des Hessischen Rundfunks.

Tarifvertragsparteien:

Hessischer Rundfunk, Anstalt des öffentlichen Rechts, Frankfurt a. M., und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksleitung Hessen, Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Deutsche Orchestervereinigung in der Deutschen Angestelltengewerkschaft, Rundfunk-Union in der Gewerkschaft Kunst im DGB, Deutscher Musikerverband in der Gewerkschaft Kunst im DGB sowie Verband der Berufsjournalisten in Hessen e. V.

Tarifexemplare sind bei den Vertragsparteien erhältlich.

Wiesbaden, den 31. 5. 1954.

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr.

550

Anerkennung von Lehrgängen nach § 1267 Abs. 1 Nr. 3 der Reichsversicherungsordnung.

Mein Erlaß vom 22. Februar 1954 (St.-Anz. 1954, Nr. 10, Seite 229) ist wie folgt zu berichtigen:

Bei Buchstabe C, Ziffer 6, ist hinzuzufügen:

- | | |
|------------------|--|
| a) Bad Wildungen | Städtische Handelsschule, |
| b) Marburg | Handels- und höhere Handelsschule für Blinde und Sehschwache der Marburger Blindenstudienanstalt, Liebigstraße 11. |

Bei Buchstabe C, Ziffer 6:

Nr. 25 ist zu streichen.

Wiesbaden, den 29. 5. 1954

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr
— A II c 54 f 4210.1 — 2861/54 —.

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

551

Unterbringung des Kulturamts Wiesbaden

Der bisher in der Kirchgasse 62 untergebrachte Amtsteil hat seinen Umzug in das Domhotel, **Schützenhofstraße 3**, am 30. April 1954 und der in der Gustav-Freytag-Straße 4 untergebrachte Amtsteil seinen Umzug am 18. Mai 1954 durchgeführt.

Das Domhotel ist erreichbar unter den bisherigen Rufnummern der Kirchgasse. Sobald die neue Nebenstellenanlage geliefert worden ist, wird das Amt unter der Sammelnummer 5 92 66 fernmündlich zu erreichen sein.

Wiesbaden, den 26. 5. 1954

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
— ZB1 — 7c — 10 — 1071/54 —.

552

Personalveränderungen
in den Monaten April und Mai 1954
im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten

a) **Ministerium:****Ernennungen:**

zum Regierungsinspektor
zum Regierungsobersekretär

ap. Regierungsinspektor Otto Dippel
Regierungssekretär Karl-Heinz Scherer

b) **Landeskulturverwaltung:****Ernennungen:**

zum Oberregierungs- und -landeskulturrat
zum Regierungsvermessungsrat
zum Beamtenanwärter für den mittleren nichttechnischen
Dienst (Inspektorgruppe)

Regierungs- und Vermessungsrat Kurt Foltz
Regierungsvermessungsassessor Walter Schatz
Hans Georg Steinmann

Versetzungen:	vom	zum	m. Wirkung vom
Oberregierungs- und -vermessungsrat Heinrich Bärenz	Ministerium für Landwirtschaft und Forsten	Reg.-Präsidenten — Landeskulturstelle — in Darmstadt	1. 4. 1954
Regierungs- und Vermessungsrat Dr. Alfons Faulstich	Reg.-Präsidenten — Landeskulturstelle — in Wiesbaden	Ministerium für Landwirtschaft und Forsten	1. 4. 1954
Regierungsrat Dr. Hans Mittelstaedt	Kulturamt Hanau	Kulturamt Alsfeld	1. 4. 1954
Regierungsoberinspektor Heinrich Ebeling	Reg.-Präsidenten — Landeskulturstelle — in Kassel	Kulturamt Marburg	1. 4. 1954
Abordnungen:			
Oberregierungs- und -landeskulturrat Dr. Franz Cosack	Reg.-Präsidenten — Landeskulturstelle — in Wiesbaden	Ministerium für Landwirtschaft und Forsten	20. 4. 1954
Kulturamtsanwärter Dr. Ulrich Schreiner	Kulturamt Marburg	Reg.-Präsidenten — Landeskulturstelle — in Wiesbaden	3. 5. 1954
Regierungsassessor Edmund Geis	Kulturamt Limburg	Kulturamt Marburg	3. 5. 1954
Versetzungen in den Ruhestand:			
Oberregierungs- und -landeskulturrat Otto Theis		mit Wirkung vom 1. April 1954	
Regierungsvermessungsrat Richard Weyl		mit Wirkung vom 1. April 1954	
Vermessungsinspektor August Becker		mit Wirkung vom 1. April 1954	
Vermessungsinspektor Philipp Melk		mit Wirkung vom 1. April 1954	
Vermessungsinspektor Karl Gottwald		mit Wirkung vom 1. Mai 1954	

Berufungen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Regierungsrat Karl Wingefeld
Vermessungsoberinspektor Ludwig Faulhaber
Vermessungsinspektor Karl Bork
Vermessungsinspektor Alfred Korb
Vermessungsinspektor Hans Korell
Vermessungsinspektor Otto Lerch
Vermessungsinspektor Gerhard Lott
Regierungsinspektor Klemens Weismüller
Regierungssekretär Karl Giegerich

c) **Wasserwirtschaftsverwaltung:****Ernennungen:**

zum Regierungsbauinspektor
zum außerplanmäßigen Regierungsbauinspektor

Ing. f. W. u. K. Theophil Heide
Ing. f. W. u. K. Rudolf Bäumener

Versetzungen in den Ruhestand:

Regierungsoberbauinspektor Fritz Hattendorf

mit Wirkung vom 1. April 1954

Berufungen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Regierungsbauinspektor Friedrich Kütke

d) **Landgestüt Darmstadt:**

Versetzungen:	vom	zum	m. Wirkung vom
Gestütwärter Karl Pelke	Landgestüt Darmstadt	Reg.-Präsidenten in Darmstadt	1. 4. 1954

Berufungen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Gestütwärter Alfons Schmitt
Gestütwärter Alfred Thierau

e) **Landesernährungsamt Hessen:****Ernennungen:**

zum Regierungsrat

Verwaltungsangestellter Franz Storch

Verschiedenes

553

Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 22. Mai 1954

	(in Tsd. DM)	Veränderungen gegenüber Vorwoche +/-
Aktiva		
Guthaben bei der Bank deutscher Länder	67 944	± 2 427
Postscheckguthaben	—	— 14
Inlandswechsel	86 846	— 3 223
Ausgleichsforderungen		
a) aus der eigenen Umstellung	197 385	
b) angekaufte	5 163	+ 22 400
Lombardforderungen gegen		
a) Wechsel	174	
b) Ausgleichsforderungen	16 534	
c) sonstige Sicherheiten	158	± 1 660
Beteiligung an der Bank deutscher Länder	8 500	—
Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem	3 956	— 58
Sonstige Vermögenswerte	25 871	— 316
	412 531	+ 22 876
<hr/>		
		Veränderungen gegenüber Vorwoche +/-
Passiva		
Grundkapital	30 000	—
Rücklagen und Rückstellungen	36 202	—
Einlagen		
a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschließlich Postscheck- und Postsparkassenämter)	290 284	± 16 224
b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	586	— 190
c) von öffentlichen Verwaltungen	5 592	— 1 934
d) von Dienststellen der Besatzungsmächte	9 553	+ 74
e) von sonstigen inländischen Einlegern	13 780	— 2 804
f) von ausländischen Einlegern	14 671	+ 11 399
	334 466	± 22 769
Sonstige Verbindlichkeiten	11 863	± 107
Verbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln: 49 412 (+ 514)		
	412 531	+ 22 876

Frankfurt (Main), den 24. Mai 1954.

Landeszentralbank von Hessen

Regierungspräsidenten

Darmstadt

554

Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen.

Am 20. Mai 1954 wurde Herr Dipl.-Ing. Werner Letsche, geboren am 4. September 1911, in Darmstadt, wohnhaft in Darmstadt, Osannstraße 28, als Schätzer und Sachverständiger für das Grundstückswesen zugelassen und vereidigt.

Darmstadt, den 20. 5. 1954.

Der Regierungspräsident — III/2 — 70a 14/01.

Wiesbaden

555

Enteignungsverfahren zugunsten der Ruhrgas AG. in Essen für den Bau und Betrieb einer Gasfernleitung in den Gemarkungen Mensfelden, Kirberg (Kreis Limburg) und Kettenschwalbach (Kreis Untertaunus); hier: Termin zur Feststellung der Entschädigung.

In dem Enteignungsverfahren zugunsten der Ruhrgas AG. in Essen zum Grundrechtserwerb für den Bau und Betrieb einer Gasfernleitung von Höhr-Grenzhausen nach Flörsheim

am Main (Rhein-Main-Leitung) in den Gemarkungen Mensfelden, Kirberg (Kreis Limburg) und Kettenschwalbach (Kreis Untertaunus) wird hiermit gemäß § 25 Absatz 1 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (GS. S. 221) Termin zur Feststellung der Entschädigung wie folgt anberaumt für die Beteiligten der Gemarkung:

a) Mensfelden (Kreis Limburg)

am Dienstag, dem 22. Juni 1954,

9.00 Uhr und 14.00 Uhr

im Rathaus in Mensfelden;

b) Kirberg (Kreis Limburg)

am Mittwoch, dem 23. Juni 1954,

13.30 Uhr und 16.30 Uhr

im Gasthaus „Zur Post“, Kirberg;

c) Kettenschwalbach (Kreis Untertaunus)

am Mittwoch, dem 23. Juni 1954,

9.00 Uhr

im Rathaus in Kettenschwalbach.

Die Unternehmerin und die beteiligten Grundeigentümer erhalten besondere Ladung.

Ein Verzeichnis der betroffenen Grundeigentümer und der durch eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit dauernd zu beschränkenden Grundstücke liegt in der Zeit vom 14. Juni bis einschließlich 21. Juni 1954 auf dem Bürgermeisteramt in Mensfelden, Kirberg und Ketterschwalbach (für die jeweilige Gemarkung) zur öffentlichen Einsicht aus.

Alle übrigen Beteiligten (Realberechtigte) werden gemäß § 25 Absatz 4 des Enteignungsgesetzes aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen. Bei Nichterscheinen oder

beim Ausbleiben eines bevollmächtigten Vertreters kann die Entschädigung gleichwohl festgestellt und wegen Auszahlung und Hinterlegung derselben entschieden werden (§ 25 Absatz 5 Ent.Ges.).

Kosten für die Wahrnehmung des Termins können kraft ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung (§ 43 Ent.Ges.) nicht erstattet werden.

Wiesbaden, den 22. 5. 1954.

Der Kommissar für Enteignungssachen des Regierungspräsidenten in Wiesbaden — Enteignungsliste Nr. 5/52.

Buchbesprechungen

Sauter, **Der eingetragene Verein.** Eine gemeinverständliche Erläuterung des Vereinsrechts unter besonderer Berücksichtigung der neuesten Rechtsprechung. C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung München und Berlin. 3., neubearbeitete und vermehrte Auflage 1954. 177 S. Kart. DM 7,50.

Die Verwaltung befaßt sich mit dem eingetragenen Verein als solchem nur im Rahmen ihres Einspruchsrechts nach § 61 BGB, ferner auf Grund der allgemeinen Bestimmung des § 43 BGB, wenn sie das Gemeinwohl als gefährdet ansieht. Ihre Domäne ist der durch staatliche Verleihung Rechtsfähigkeit erlangende und ihrer Aufsicht unterstellte wirtschaftliche Verein nach § 22 BGB, während sich das formelle Leben des Idealvereins nach § 21 BGB, dem die vorliegende Schrift gewidmet ist, im Justizbereich abspielt.

Indessen wird auch der Verwaltungsbeamte das Buch mit Nutzen zur Hand nehmen. Denn die in den einzelnen Abschnitten eingehend behandelten allgemeinen Vorschriften gelten für beide Vereinsarten. Außerdem hat die Verwaltungsbehörde über die Rechtsverhältnisse der privatrechtlichen Stiftung zu entscheiden, auf die ein Teil der allgemeinen vereinsrechtlichen Bestimmungen entsprechende Anwendung findet (§ 86 BGB). Schon die Tatsache allein, daß ein Werk über ein bei aller Bedeutung für die Beteiligten doch etwas abgelegenes Sonderrechtsgebiet, dessen 2. Auflage erst vor verhältnismäßig kurzer Zeit erschienen war, nun bereits in 3. Auflage vorgelegt wird, spricht für seinen Wert. Es verbindet in der Tat bei der Darstellung der Rechtsbegriffe, der inhaltlichen Erfordernisse der Vereinssatzung, der Befugnisse der Vereinsorgane usw. Gemeinverständlichkeit mit juristischer Prägnanz; Schrifttum und Rechtsprechung sind offenbar ausgeschöpft. Ausgezeichnet ist die Abgrenzung des wirtschaftlichen vom nichtwirtschaftlichen Verein; hier treten in der Praxis immer wieder Zweifel auf, die die armen Vereinsgründer in die Mühlsteine des negativen Kompetenzkonflikts zwischen Amtsgericht und Regierungspräsident geraten lassen.

Beigefügt sind 30 Muster für Satzungen, Protokolle der verschiedensten Art, Anmeldungen, Anträge und richterliche Verfügungen. Außerdem sind die einschlägigen Bestimmungen nicht nur des bürgerlichen Vereinsrechts, sondern auch sonstige für einen Verein wichtige Vorschriften des BGB, des Verfahrens- und Kostenrechts und anderer Gesetze im Wortlaut abgedruckt. Die Aufnahme der §§ 20, 21 GewO war dabei allerdings (ebenso wie das Zitat auf Seite 89 unten bei Behandlung der Entziehung der Rechtsfähigkeit) entbehrlich. Denn die Neufassung des auf Seite 136 richtig abgedruckten § 44 Absatz 1 BGB durch das „Gesetzeseinheitlichwiederherstellungsgesetz“ vom 5. März 1953 (BGBl. I S. 33) hat nunmehr der Tatsache Rechnung getragen, daß in allen Ländern der Bundesrepublik ein Verwaltungsstreitverfahren besteht, so daß die Rekursbestimmungen der GewO keine Anwendung mehr finden.

Das Buch wird somit den Vereins- und Stiftungsdezernenten der Verwaltungsbehörden brauchbare Fingerzeige geben.

Einer besonderen Empfehlung für die Gerichte, Vereinsvorstände und deren Rechtsberater bedarf es bei seiner Auflagenzahl wohl nicht mehr.

Regierungsdirektor Dr. Brennhausen.

Jugendschutz in der Öffentlichkeit. Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit; Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften. Textausgabe mit Erläuterungen von Alfons Wahl, Ministerialrat im Bundesjustizministerium. 2., völlig neu bearbeitete und ergänzte Auflage. 210 Seiten, kartoniert DM 9,30. Verlag W. Kohlhammer (Kohlhammer-Gesetzes-Texte), Stuttgart und Köln, 1954.

Die 2. Auflage der Veröffentlichung enthält gegenüber der 1. Auflage eine wesentlich verbesserte und ergänzte Kommentierung der einzelnen Bestimmungen der Gesetzestexte, wobei die in der Durchführung des Gesetzes entstandenen Auslegungsfragen berücksichtigt sind. Hinzu kommt eine ausführliche Zusammenstellung der einschlägigen Literatur. Wertvoll ist ebenfalls die Ergänzung mit den Ausführungsverordnungen und Richtlinien und Verwaltungsvorschriften der Länder. In die Sammlung aufgenommen wurde auch das Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften vom 9. Juni 1953 und die dazu gehörende Durchführungsverordnung vom 4. März 1954 mit kurzen Erläuterungen der Bestimmungen. Das als Anhang aufgenommene Österreichische Bundesgesetz über die Bekämpfung unzüchtiger Veröffentlichungen und den Schutz der Jugend gegen sittliche Gefährdung in der Fassung vom 3. Juli 1952 bietet interessante Vergleichsmöglichkeiten.

Die auf den neuesten Stand der Rechtsprechung und der jugendfürsorgerischen Praxis gebrachten Erläuterungen und Auslegungen der gesetzlichen Bestimmungen geben allen mit dem Jugendschutz befaßten Behörden und Personen eine begrüßenswerte Hilfe in der praktischen Anwendung der Jugendschutzbestimmungen. Die Veröffentlichung kann allen Stellen der behördlichen und freien Jugendarbeit, den Lehrern und Erziehern, den Gewerbeaufsichtsamtern, Richtern und den Polizeidienststellen zur Anschaffung bestens empfohlen werden.

Oberregierungsrat Dr. Englert.

Bundesentschädigungsgesetz: Bundesergänzungsgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (BEG) vom 18. September 1953, Loseblattausgabe mit Erläuterungen und Sachregister, 1954, 111 Seiten, DM 6,90 (Verlag: Kommentator-GmbH., Frankfurt a. Main).

Im Staatsanzeiger Nr. 23/1954 vom 5. Juni 1954 auf Seite 564 muß es am Schluß richtig heißen „Regierungsdirektor Oppenheimer“ statt „Regierungsinspektor Oppenheimer“.

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

zum Staats-Anzeiger für das Land Hessen

1954

Wiesbaden, den 12. Juni 1954

Nr. 24

AMTLICHER TEIL

Stellenausschreibungen

1693

Stellenausschreibung

Die Stelle des Leiters der Kriminalpolizei Wiesbaden

(Krim.-Rat — Bes.-Gruppe A 202) wird wegen Zuruhesetzung des derzeitigen Stelleninhabers mit Ablauf des 30. September 1954 frei.

Organisatorisch befähigte und zielbewußte Persönlichkeiten, die über mindestens 10jährige kriminalpolizeiliche Erfahrungen — davon mehrere Jahre in leitender Stelle — verfügen, die erforderlichen Fachprüfungen — außer dem neunmonatigen Kriminalkommissaranwärterlehrgang an einer staatlichen Polizeischule, Teilnahme an einem Kriminalratslehrgang an einer staatlichen Polizeischule mit Abschlußprüfung — erfolgreich abgelegt haben, wollen ihre Bewerbungen bis 25. Juli 1954 bei dem Polizeipräsidium

Wiesbaden, Friedrichstraße 25, einreichen. Den Bewerbungen sind beizufügen: 1. lückenloser, handgeschriebener Lebenslauf, 2. Zeugnisabschriften, 3. Spruchkammerbescheid, 4. Lichtbild aus neuerer Zeit, 5. polizei- bzw. amtsärztliches Gesundheitszeugnis, 6. pol. Führungszeugnis, 7. — wenn vorhanden — Unterbringungschein (Gesetz Art. 131 GG), 8. Angabe von Referenzen.

Wiesbaden, 31. 5. 54

Der Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Wiesbaden
— Polizeipräsident —

1694

Beim Kreisbauamt des Landkreises Wetzlar (Reg.-Bez. Wiesbaden) ist sofort die Stelle eines

technischen Bauinspektors

zur verantwortlichen Bearbeitung der technischen Bauaufsichtsangelegenheiten zu besetzen. Bedingungen: Abgeschlossene Fachschulausbildung einer staatlich anerkannten Bauschule und mehrjährige Erfahrungen auf dem Gebiete der Bauaufsicht einschl. Statik. Vergütung während der Probezeit von 6 Monaten im Angestelltenverhältnis nach Gruppe VI a der TO. A. Bei Bewährung Übernahme in das Beamtenverhältnis (RBGr. A 4 c 2).

Bewerber, die unter das Gesetz zu Art. 131 GG fallen, werden bei gleicher Eignung bevorzugt eingestellt. Bewerbungen mit Lebenslauf sowie den üblichen Unterlagen sind zu richten an die Kreisverwaltung — Personalstelle, — des Landkreises Wetzlar (Reg.-Bez. Wiesbaden).

Wetzlar, 4. 6. 1954

Der Kreisamtschuss
des Landkreises Wetzlar
Weber, Landrat

Veröffentlichungen

1695

Bekanntmachung

1. Auf Grund des § 29 des Hessischen Aufbaugesetzes vom 25. Oktober 1948 — Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Seite 139 — wird folgendes bekanntgegeben:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hanau hat am 12. Mai 1954 beschlossen, daß die Grundstücke zwischen der Langstraße, Frankfurter Straße, Sternstraße und Steinheimer Straße umgelegt werden.

2. Das Umlegungsgebiet ist in dem Umlegungsplan durch einen grünen Farbstreifen begrenzt und führt den Namen „Umlegungsgebiet Frankfurter Straße“.

3. Wer nach Eintragung des Umlegungsvermerks durch Rechtsgeschäft Beteiligten im Sinne des § 28 des Aufbaugesetzes wird, muß das bisherige Verfahren gegen sich gelten lassen. Eine Erhöhung der auf das Grundstück entfallenden Gesamtentschädigung kann auf Grund solcher Rechtsgeschäfte nicht eintreten.

Nach Bekanntmachung der Einleitung des Umlegungsverfahrens darf die Nutzungsart eines Grundstückes im Umlegungsgebiet nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde geändert werden. Dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen bisherigen Wirtschaftsbetrieb gehören. Bauanlagen dürfen nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde neu errichtet, wiederhergestellt oder wesentlich verändert werden.

4. Diese Bekanntmachung und der Umlegungsplan werden im Liegenschaftsamt der Stadt Hanau, Kölnische Straße 3/5, 2 Wochen lang nach Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.

Hanau, 2. 6. 54

Der Magistrat der Stadt Hanau
als Umlegungsbehörde

1696

Bekanntmachung

1. Auf Grund des § 29 des Hessischen Aufbaugesetzes vom 25. Oktober 1948 — Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Seite 139 — wird folgendes bekanntgegeben:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hanau hat am 12. Mai 1954 beschlossen, daß die Grundstücke zwischen der Krämerstraße, Frankfurter Straße, Langstraße und Steinheimer Straße umgelegt werden.

2. Das Umlegungsgebiet ist in dem Umlegungsplan durch einen grünen Farbstreifen begrenzt und führt den Namen „Umlegungsgebiet Krämerstraße“.

3. Wer nach Eintragung des Umlegungsvermerks durch Rechtsgeschäft Beteiligten im Sinne des § 28 des Aufbaugesetzes wird, muß das bisherige Verfahren gegen sich gelten lassen. Eine Erhöhung der auf das Grundstück entfallenden Gesamtentschädigung kann auf Grund solcher Rechtsgeschäfte nicht eintreten.

Nach Bekanntmachung der Einleitung des Umlegungsverfahrens darf die Nutzungsart eines Grundstückes im Umlegungsgebiet nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde geändert werden. Dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen bisherigen Wirtschaftsbetrieb gehören. Bauanlagen dürfen nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde neu errichtet, wiederhergestellt oder wesentlich verändert werden.

4. Diese Bekanntmachung und der Umlegungsplan werden im Liegenschaftsamt der Stadt Hanau, Kölnische Straße 3/5, 2 Wochen lang nach Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.

Hanau, 2. 6. 54

Der Magistrat der Stadt Hanau
als Umlegungsbehörde

1697

Grundsätze der Hessischen Tierseuchenkasse für die Genehmigung von Beihilfen bei Verlusten durch ansteckende Blutarmut und ansteckende Gehirnrückenmarksentzündung (Borna'sche Krankheit) vom 29. April 1954

Auf Grund der §§ 7 (1) und 12 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz vom 27. März 1954 (GVBl. S. 32) hat der Vorstand der Tierseuchenkasse am 26. April 1954 beschlossen:

§ 1

Die Tierseuchenkasse leistet Beihilfen

1. für Einhufer, die wegen ansteckender Blutarmut mit Einwilligung des Besitzers und des Regierungspräsidenten getötet worden sind. Die Gewährung der Beihilfe ist nicht davon abhängig, daß die ansteckende Blutarmut nach dem Tode der Tiere festgestellt wird;
2. für Einhufer, an denen der beamtete Tierarzt die ansteckende Blutarmut oder den dringenden Verdacht derselben festgestellt hat und die nach Stellung des Antrages auf Einwilligung zur Tötung, aber vor der Erteilung der Einwilligung infolge der Erkrankung an ansteckender Blutarmut gefallen sind;
3. für Einhufer, die wegen ansteckender Gehirnrückenmarksentzündung (Borna'sche Krankheit) gefallen oder notgeschlachtet sind, wenn die Krankheit durch die Untersuchung des Hygienischen und Tierseuchen-Instituts der Justus-Liebig-Hochschule bestätigt wird.

§ 2

(1) Die Beihilfe beträgt vier Fünftel des gemeinen Wertes ohne Rücksicht auf den Minderwert, den das Tier durch die Erkrankung an ansteckender Blutarmut oder ansteckender Gehirnrückenmarksentzündung erlitten hat, mit der Einschränkung, daß die Beihilfe für das einzelne Tier 1000 DM nicht überschreiten darf.

(2) Auf die Beihilfe ist anzurechnen:

1. die aus privaten Verträgen zahlbare Versicherungssumme zu vier Fünfteln,
2. der Wert derjenigen Teile des getöteten, gefallenen oder notgeschlachteten Tieres, die dem Besitzer nach Maßgabe der Anordnungen (§ 68 Abs. 2 Nr. 2 des Viehseuchengesetzes) zur Verfügung bleiben.

§ 3

Eine Beihilfe wird nicht gewährt

1. in den Fällen der §§ 70 und 72 des Viehseuchengesetzes,
2. für in Viehhöfen oder in Schlachthöfen einschließlich der öffentlichen Schlachthäuser aufgestellte Schlachttiere,
3. für Einhufer, die außer mit der ansteckenden Blutarmut oder der an-

steckenden Gehirnrückenmarksentzündung mit einer anderen, ihrer Art oder dem Grade nach unheilbaren und unbedingt tödlichen Erkrankung behaftet waren,

4. für Tiere, die innerhalb 100 Tagen vor Feststellung der ansteckenden Blutarmut innerhalb 60 Tagen vor Feststellung der ansteckenden Gehirnrückenmarksentzündung in das Bundesgebiet eingeführt sind, wenn nicht der Nachweis erbracht wird, daß ihre Ansteckung erst nach der Einführung in das Bundesgebiet stattgefunden hat.

§ 4

Auf die Schätzung und die Feststellung des Krankheitszustandes finden die §§ 18 bis 21 des Ausführungsgesetzes Anwendung.

§ 5

Die Beihilfe wird, sofern ein anderer Berechtigter nicht bekannt ist, demjenigen ausgezahlt, in dessen Gewahrsam oder Obhut sich die Tiere zur Zeit des Todes befanden. Mit dieser Zahlung ist jeder Beihilfeanspruch Dritter erloschen.

§ 6

Die Kosten der gemäß § 1 Ziffer 3 zur Feststellung der Krankheit geforderten Nachuntersuchung am Hygienischen und Tierseuchen-Institut der Justus-Liebig-Hochschule Gießen werden aus der Tierseuchenkasse an das Institut gezahlt.

Wiesbaden, 29. 4. 54

Hessische Tierseuchenkasse

A Gerichtsangelegenheiten

1698

Der Herr Jean A. Kügel jun., in Oberursel/Ts., Vorstadt 10 — vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Brinkmann in Oberursel/Ts., hat das Aufgebot des verlorengegangenen Grundschuldbriefes über die im Grundbuch Bommersheim, Band 11, Blatt 253, Abt. III, Nr. 4, eingetragene Grundschuld der Kreissparkasse des Ober-Taunuskreises, Bad Homburg, über 4500,— Reichsmark beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 29. September 1954, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Dorotheenstraße, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. 6 F 12/53

Bad Homburg v. d. H., 4. 6. 54 Amtsgericht

1699

Frau Else von Sothen, geb. Bittner, wohnhaft in Zwingenberg a. d. B., Alsbacher Straße 28, hat das Aufgebot zum Zweck der Kraftloserklärung des angeblich vernichteten und damit in Verlust geratenen Briefes über die im Grundbuch für Zwingenberg, Band 19, Blatt 1015, in Abteilung III, unter der lfd. Nr. 5 für sie eingetragene Grundschuld über DM 3500,— (dreitausendfünfhundert Deutsche Mark) nebst 12% Zinsen jährlich beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf Dienstag, den 12. Oktober 1954, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht auf Zimmer 16 anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. 6 F 3/54

Bensheim, 2. 6. 54 Amtsgericht

1700

Johannes Heinz II., Schneppenhausen, Gräfenhauser Straße 16, vertreten durch Rechtsanwälte Dr. Brücher, Brücher-Herpel und Beck, Darmstadt, hat das Aufgebot des Hypothekenbriefes für die im Grundbuch von Schneppenhausen, Blatt 885 in Abt. III unter Nr. 1 bei dem belasteten Grundstück Nr. 5 zugunsten der Hessischen Landesbank in Darmstadt eingetragene Hypothek über 450 Goldmark beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf Donnerstag, den 19. August 1954, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 601, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. 32 F 1/54

Darmstadt, 2. 6. 54 Amtsgericht

1701

Die Firma Kopp und Wolf GmbH. in Frankenthal/Pfalz, — vertreten durch RA. Dr. Reiss in Frankfurt a. M., Niedenau 72 — hat das Aufgebot des Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Frankfurt a. M., Bez. 25, Band 42, Blatt 1628, Abt. III Nr. 17 eingetragene Grundschuld von 4000 DM beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 22. September 1954, 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht im Gebäude B, Zimmer 79, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. 34/316 F 310/53

Frankfurt a. M., 2. 6. 54 Amtsgericht

1702

Die Auguste Hain in Oberrodtenbach, Oberstraße 8, hat das Aufgebot zur Ausschließung des Eigentümers der Grundstücke Oberrodtenbach, Artikel 180, Flur 6, Flurst. 63, Acker auf der Hainbuche, 6,92 Ar, Flur 6, Flurst. 174, Holzung, 1. Bruchgewann, 8,49 Ar, Flur 8, Flurst. 47, Acker im Wingert, 2,08 Ar, gemäß § 927 BGB verlangt. Der im Grundbuch als Eigentümer eingetragene Adam Huth, Ludwigs Sohn in Oberrodtenbach, wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 14. August 1954 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 1, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden, da sonst seine Ausschließung erfolgen wird. 3 F 17/52

Hanau a. M., 2. 6. 54 Amtsgericht

1703

Der Gastwirt Otto Siefert in Rothenberg im Odw., und dessen Ehefrau Anna Siefert, geb. Beisel daselbst, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Schön in Hirschhorn (Neckar), haben als Schuldner der im Grundbuch von Rothenberg, Band 12, Blatt 544, in Abteilung III unter Nr. 5 eingetragenen Darlehenshypothek von 5000 Goldmark nebst 5 $\frac{1}{4}$ v. H. Zinsen zu Gunsten der Hessischen Landesbank — Girozentrale — in Darmstadt das Aufgebot des verlorengegangenen Hypothekenbriefes beantragt. Der Inhaber oder Besitzer dieses Hypothekenbriefes wird aufgefordert, spätestens in dem auf Mittwoch, den 2. Dezember 1954, 10 Uhr, vor dem Amtsgericht Hirschhorn anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und den Hypothekenbrief vorzulegen, widrigenfalls der Brief für kraftlos erklärt wird. F 2/54

Hirschhorn, 3. 6. 54 Amtsgericht

1704

Der Arbeiter Johann Heinrich Hofmann in Schlotzau Nr. 54, Kreis Hünfeld, ver-

treten durch Rechtsanwalt Dr. Flamme in Hünfeld, hat das Aufgebot zur Ausschließung des Eigentümers des im Grundbuch von Schlotzau, Band I, Art. 25, unter lfd. Nr. 9 des Verzeichnisses der Grundstücke eingetragenen Grundstücks Gemarkung Schlotzau, Flur C, Flurstück 60, Grünland und Weide „Im Weiher“ = 3,20 Ar und 5,15 Ar groß, beantragt (§ 927 BGB). Die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer, Weber Siegmund Kraft und Ehefrau Katharina, geb. Quanz, werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 29. September 1954, 9,30 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 4, anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird. F 3/54

Hünfeld, 28. 5. 54 Amtsgericht

1705

Die Landwirtsehefrau Barbara Eyrlch, geb. Lohn, in Oberstoppel Nr. 4, Kreis Hünfeld, — vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Flamme in Hünfeld — hat das Aufgebot zur Ausschließung der Eigentümer a) des im Grundbuch von Steinbach, Band 12, Blatt 401, eingetragenen Grundstücks, Gemarkung Steinbach, Flur 5, Flurstück 142/8, Ackerland auf der Koppel = 1,99 Ar groß; b) des im Grundbuch von Steinbach, Band 12, Blatt 402, eingetragenen Grundstücks, Gemarkung Steinbach, Flur 5, Flurstück 250/8, Ackerland auf der Koppel = 6,24 Ar groß, beantragt (§ 927 BGB). Die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer und zwar zu a) der Tagelöhner Konrad Erzgräber in Oberstoppel, zu b) der Beisitzer Adam Erzgräber zu Oberstoppel werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 29. September 1954, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 4, anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird. F 4/54

Hünfeld, 28. 5. 54 Amtsgericht

1706

Die Ehefrau Christine Wettlaufer, geb. Führer; die Witwe Katharina Diebel, geb. Koch; der Landwirt Heinrich Schäfer II und der Landwirt Valentin Diehl, sämtlich aus Niederjossa und vertreten durch Rechtsanwalt Dr. W. Lehnert, Bad Hersfeld, haben das Aufgebot zur Ausschließung der Eigentümer der Grundstücke, eingetragen im Grundbuch von Oberjossa, Artikel 33, Band II, Fol. 13, Kartenblatt 2, Parz. 19, Acker, am Haaterstrauch, 20,00 Ar groß (Diebel); Ktbl. 2, Parz. 20, Acker, am Haaterstrauch, 27,72 Ar groß (Wettlaufer); Ktbl. 2, Parz. 21, Acker, am Haaterstrauch, 19,56 Ar groß (Schäfer I); Ktbl. 5, Parz. 27, Holzung, am Wewerther Berge, 28,48 Ar groß (Diehl). Die im Grundbuch als Eigentümer eingetragenen:

Heinrich Diebel I und Heinrich Diebel II, Heinrich's Söhne; Justus Pfeiffer, Konrad Sohn; Anna Eva Heipel, Moritz Tochter, sämtlich zu Niederjossa, zu je ein Viertel, werden aufgefordert, spätestens in dem auf Donnerstag, dem 21. Oktober 1954, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden; andernfalls ihre Ausschließung erfolgen wird. F 1/53
Oberaula, 20. 5. 54 Amtsgericht

Handelsregistersachen

1707

Bekleidungswerke Schildmann & Co. in Bensheim. Die Einlage eines Kommanditisten ist erhöht worden. HRA. 462
Bensheim, 31. 5. 54 Amtsgericht

1708

Meto-Gesellschaft Kind & Söhne Hirschhorn a. N. Dem Wilhelm Bertram und der Käthe Müller, geb. Reichert, beide in Hirschhorn, ist Gesamtprokura erteilt. HRA 91
Hirschhorn, 26. 5. 54 Amtsgericht

Güterrechtsregistersachen

1709

Die Eheleute Bauunternehmer Karl Ernst Müller und Ise Frieda Paula Müller, geb. Niehus, in Gönnern haben durch den notariellen Ehevertrag vom 19. September 1953 Gütertrennung vereinbart. GR 138
Biedenkopf, 4. 6. 54 Amtsgericht

1710

Diehl, Eduard Josef, Kaufmann, und Anna, geb. Vitt, in Ffm.-Schwanheim. Durch notariellen Vertrag vom 2. 12. 1953 ist Gütertrennung vereinbart. 7 GR 1097. — 3. 4. 1954

Kniss, Albert, Fleischermeister und Hedwig, geb. Wiza, in Ffm.-Griesheim. Durch notariellen Vertrag vom 4. 2. 54 ist die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am eingebrachten Gut der Ehefrau ausgeschlossen worden. 7 GR 1098. — 3. 4. 1954

Hochheimer, Ludwig, Werkzeugmacher, und Hedwig, geb. Walz, in Ffm.-Schwanheim. Das Recht der Frau, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises die Geschäfte ihres Mannes für ihn zu besorgen und ihn zu vertreten, ist ausgeschlossen. 7 GR 1099. — 20. 5. 1954

Schäfer, Karl, Schrotthändler, und Hannelore, geb. Bartenstein, in Ffm.-Schwanheim. Durch notariellen Vertrag vom 10. Dezember 1953 ist ab 1. 1. 1954 Gütertrennung vereinbart. 7 GR 1100. — 29. 5. 1954
Ffm.-Höchst, 1. 6. 54 Amtsgericht

1711

Albrecht, Ernst, Kaufmann, Kassel, und Margarete, geborene Eisfeld. Vertrag vom 27. 3. 54. Gütertrennung. GR 379. 22. 5. 54

Lingelbach, Walter, Malermeister, Kassel, und Christine, gen. Tiny, geb. Rust. Vertrag vom 5. 5. 54. Gütertrennung. GR 379 A
Kassel, 2. 6. 54 Amtsgericht

1712

Ludwig Dörr, Musiker, und Ehefrau Minna Laura, geb. Herchen, beide wohnhaft in Offenbach a. M. Durch notariellen Vertrag vom 13. 4. 1951 ist Gütertrennung vereinbart. 5 GR 2557
Offenbach a. M., 3. 6. 54 Amtsgericht

Vereinsregistersachen

1713

Neueintragung

Alsfelder Automobil Club im ADAC Alsfeld. Die Satzung ist am 8. März 1954 errichtet. VR 1/53
Alsfeld, 29. 5. 54 Amtsgericht

1714

Neueintragung

Verein Berufserziehungsstätte für Sägewerke und verwandte Betriebe, Sitz: Bad Wildungen. VR 41
Bad Wildungen, 2. 6. 54 Amtsgericht

1715

Neueintragungen

mit dem Sitz Frankfurt a. M.

4. 5. 54: Arbeitsgemeinschaft Personenverkehr. 73 VR 2642

7. 5. 54: Motorsport-Club Fechenheim. 73 VR 2643

7. 5. 54: Export-Union der Deutschen Filmindustrie, 73 VR 2644

8. 5. 54: Arbeitsgemeinschaft für Neue Musik, Sektion Frankfurt am Main der Internationalen Gesellschaft für Neue Musik. 73 VR 2645

11. 5. 54: Hessischer Turnverband. 73 VR 2647

12. 5. 54: Katholisches Jugendwohnheim Ffm.-Goldsteinsiedlung. 73 VR 2648

13. 5. 54: Gemeinnützige Vereinigung Preungesheim, 73 VR 2649

13. 5. 54: Freimaurerisches Hilfswerk. 73 VR 2650

13. 5. 54: Turn- und Sportgemeinde Frankfurt/Main-Oberrad. 73, VR 2651

15. 5. 54: Studentenwohnheim Sachsenhilfe. 73 VR 2652

24. 5. 54: Verband des Lederwaren- und Galanteriewaren-Einzelhandels in der Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels. 73 VR 2653

25. 5. 54: Schutzverband der Fußgänger. 73 VR 2654

26. 5. 54: Praunheimer Automobil-Club. 73 VR 2655

29. 5. 54: Verband der deutschen Gas- und Wasserwerke. 73 VR 2656

Frankfurt/M., 5. 6. 54 Amtsgericht

1716

In das hiesige Vereinsregister ist heute folgendes eingetragen worden: Erster Sodener Schwimm-Club 1927 e. V. in Bad Soden/Taunus. 7 VR 207

Frankfurt a. M.-Höchst, 29. 5. 54

Amtsgericht

1717

In das Vereinsregister wurde am 22. Mai 1954 der Auto-Motorrad-Club im ADAC in Walldorf eingetragen. VR 166.

Groß-Gerau, 22. 5. 54

Amtsgericht

1718

Fliedner-Verein Kassel, Kassel. VR 360
Kassel, 3. 6. 54 Amtsgericht

1719

Neueintragung

Kleingartenbauverein 1947 e. V. Höringhausen. VR 134

Korbach, 28. 5. 54

Amtsgericht

1720

In unser Vereinsregister unter Nr. 50 ist heute eingetragen worden: „Motorsportclub Bürstadt e. V. im ADAC“ mit dem Sitz in Bürstadt. 5 VR Nr. 50

Lampertheim, 26. 5. 54

Amtsgericht

1721

Turn- und Sportverein 1906 Viernheim e. V. mit dem Sitz in Viernheim. 5. VR 51
Lampertheim, 26. 5. 54 Amtsgericht

1722

Männergesangverein 1863 e. V. Lampertheim mit dem Sitz in Lampertheim, 5 VR 52

Lampertheim, 26. 5. 54

Amtsgericht

1723

Wirtschafts- und Gewerbevereinigung e. V. Bürstadt mit dem Sitz in Bürstadt. 5 VR 53

Lampertheim, 26. 5. 54

Amtsgericht

1724

Verein Schwabenheim e. V. Sitz: jetzt Marburg/Lahn. VR 238

Marburg/Lahn, 1. 6. 54

Amtsgericht

1725

Neueintragung

Turn- u. Sportverein 1860 Erbach in Erbach i. Odw. Die Satzung ist am 24. März 1954 errichtet. VR 58

Michelstadt, 4. 6. 54

Amtsgericht

Konkursachen

1726

Beschluß

In dem Vergleichsverfahren über das Vermögen des Georg Schader, Inhaber des Schuhhauses Weimar in Bensheim, Bahnhofstraße 12. 1. Der in dem Vergleichstermin vom 15. Mai 1954 angenommene Vergleich wird hierdurch bestätigt. 2. Das Vergleichsverfahren wird bis zur Erfüllung des Vergleichs gemäß § 96 Vgl.O. fortgesetzt. Die erlassenen Verfügungsbeschränkungen bleiben aufrechterhalten. Der Vergleichsverwalter überwacht die Erfüllung des Vergleichs. VN 1/54

Bensheim, 15. 5. 54

Amtsgericht

1727

Beschluß

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Deutschen Wohnstätten e. G. m. b. H., Frankfurt a. M., Zeil 42, ist Termin zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen anberaumt auf den 28. Juni 1954, 12 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt a. M., Gerichtsgebäude A, Zimmer 141, I. Stock. 81 N 105/50

Frankfurt a. M., 26. 5. 54

Amtsgericht

1728

Beschluß

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Westdeutschen Speditionsg. m. b. H., Frankfurt a. M., Münchener Straße 7, wird eine Gläubigerversammlung auf den 9. Juli 1954, 11 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt a. M., Gerichtsgebäude B, Zimmer 160, einberufen. Tagesordnung: 1. Sachstandsbericht, 2. Erörterung und Beschlußfassung über eine Forderung gegen den Gesellschafter Neitsch. 81 N 86/52

Frankfurt a. M., 2. 6. 54

Amtsgericht

1729

Beschluß

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Frau Maria Hilgärtner, Frankfurt a. M., Konrad-Broßwitz-Str. 48, Inh. eines Tabakwarengeschäfts in Frankfurt a. M., Friedrich-Ebert-Str. 59, wird zur Anhörung der Gläubiger über die Einstellung des Verfahrens mangels Masse, zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen und zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters Termin auf den

21. Juni 1954, 10.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt a. M., Gerichtsgebäude A, Zimmer 141, I. Stock, bestimmt. 81 N 54/53
Frankfurt a. M., 26. 5. 54 Amtsgericht

1730**Beschluß**

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Inhabers eines Dachdecker-geschäftes, Philipp Bippert, Frankfurt a. M., Textorstr. 58, wird zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis und zur Prüfung nachträglicher Forderungsanmeldungen Termin anberaumt auf den 5. Juli 1954, 12 Uhr, Gerichtsgebäude A, Zimmer 141. Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: a) die Vergütung auf 237 DM und b) die Auslagen auf 65,40 DM. 81 N 161/53

Frankfurt a. M., 1. 6. 54 Amtsgericht

1731

Über das Vermögen der Walter Maier & Co. G.m.b.H. i. L., Groß- und Einzelhandel sowie Vertretung von Maschinen, chemisch-technischen und chemisch-pharmazeutischen Erzeugnissen usw., Vertrieb von Flüssiggas, Frankfurt (Main), Querstraße 5, mit Lager in Rüsselsheim (Main), Wilhelm-Leuschner-Straße 20, wird heute am 3. Juni 1954, 11.40 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Der Rechtsanwalt Dr. Albin Fritsch, Frankfurt (Main), Saalburgstraße 31, Tel. 4 34 61, wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 9. Juli 1954 nur bei dem Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden. Zinsen bis zur Konkurseröffnung sind mit dem errechneten Betrag anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf den 9. Juli 1954, 12 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 6. August 1954, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Gerichtsgebäude B, Zimmer 160, I. Stock, Termin anberaumt. Offener Arrest ist angeordnet. Anzeigefrist bis 9. Juli 1954 mit Folgen nach §§ 118, 119 KO bestimmt. 81 N 143/54

Frankfurt (Main), 3. 6. 54 Amtsgericht

1732**Beschluß**

Der Kaufmann Karl Friedrich Jähnel, Alleininhaber der handelsgerichtlich eingetragenen Firma Karl F. Jähnel, Eisen und Metalle, Frankfurt (Main), Mainzer Landstraße 349, hat am 31. Mai 1954 die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen beantragt. Gemäß § 11 Vergl.-Ordnung wird der Rechtsanwalt Dr. Josef Dillmann in Frankfurt (Main), Neue Kräme 15, Tel. 9 18 82, zum vorläufigen Verwalter bestellt. Das in dem Konkursantragsverfahren 81 N 181/54 am 25. Mai 1954 an den Schuldner erlassene allgemeine Veräußerungsverbot wird aufgehoben. Die Entscheidung in dem Konkursantragsverfahren ist gemäß § 46 Vergl.O. ausgesetzt. 81 VN 28/54 — 81 N 181/54

Frankfurt (Main), 2. 6. 54 Amtsgericht

1733

Das Konkursverfahren über das Vermögen des Fischgroßhändlers Karl Dern in Fulda, Rhönstraße, ist, nachdem der in dem Vergleichstermin vom 22. April 1954 angenommene Zwangsvergleich durch rechtskräftigen Beschluß vom 22. April 1954 bestätigt ist, aufgehoben worden. 5 N 15/53

Fulda, 3. 6. 54 Amtsgericht

1734

Der Schreinermeister Egon Adamek in Gelnhausen, Wingertstraße 1, hat durch einen am 1. Mai 1954 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen beantragt. Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Rechtsanwalt Dr. Lang in Gelnhausen, Seestraße, zum vorläufigen Verwalter bestellt. Von der Anordnung von Verfügungsbeschränkungen gegen den Schuldner wird vorläufig abgesehen. VN 2/54

Gelnhausen, 5. 6. 54 Amtsgericht

1735

Über das Vermögen der Firma Heinrich Amend & Co., Hanau, Salisweg 34, Fabrik für gesundheitstechnische und sanitäre Anlagen, Zentralheizungen und Apparatebau, Alleininhaberin: Frau Auguste Sohn, geb. Amend, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Eisenberg in Hanau, wird heute am 4. Juni 1954, 8 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet, da Zahlungsunfähigkeit vorliegt. Der Rechtsanwalt Karl Eiermann in Hanau, Krämerstraße 4 (Tel. 37 60), wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 23. Juni 1954 nur bei dem Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände, ferner zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 30. Juni 1954, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Nußallee 17, Erdgeschoß, Zimmer 13, Termin anberaumt. Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 23. Juni 1954 Anzeige zu machen. 4 N 10/54

Hanau, 4. 6. 54 Amtsgericht

1736

Über den Nachlaß des am 22. 4. 1954 verstorbenen Kaufmanns Eckhard Erstmann in Kassel, Ahnatalstraße 121, Inhaber der eingetragenen Firma Georg Erstmann, wurde am 1. 6. 1954, 12.50 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Dörge, Kassel, Elfbuchenstraße 27, Anmeldefrist der Konkursforderungen bis zum 30. 6. 1954 beim Amtsgericht zweifach. Wahltermin und Beschlußfassung über Anträge gemäß §§ 132, 134 und 137 KO. am 30. 6. 1954, 11 Uhr; Prüfungstermin am 7. 7. 1954, 11 Uhr, Eugen-Richter-Straße 4, Block C, Zimmer 50. Offener Arrest und Anmeldefrist beim Konkursverwalter bis zum 20. 6. 1954. 17 N 44/54

Kassel, 1. 6. 54 Amtsgericht

1737**Beschluß**

Das Vergleichsverfahren über das Vermögen der Firma August Garde, Marburg a. d. Lahn, Mauerstraße 2-3, wird nach Bestätigung des Vergleichs aufgehoben. Der Schuldner hat sich der Überwachung durch einen Sachwalter unterworfen. 7 VN 3/54

Marburg/Lahn, 3. 6. 54 Amtsgericht

1738

Über das Vermögen der Firma Bauer & Co. K.G., Geldschrankfabrik in Harb bei

Nidda, wird heute am 4. Juni 1954, 10 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Konkursverwalter: Dipl.-Kaufmann Mann, Büdingen. Konkursforderungen sind bis zum 15. Juli 1954 bei Gericht (doppelt) unter Angabe des Betrages, des Grundes und der ausgerechneten Zinsen bis zum Tage der Konkurseröffnung anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit der Tagesordnung der KO. §§ 110, 131, 132, 134 und 137 Freitag, den 25. Juni 1954, 9.30 Uhr. Prüfungstermin Freitag, den 30. Juli 1954, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht. Offener Arrest ist angeordnet. Anzeigepflicht bis zum 15. Juli 1954 mit Folgen nach KO. §§ 118, 119. N 14/53

Nidda, 4. 6. 54 Amtsgericht

1739

In dem Konkursverfahren des Schreinermeisters Johann Porankiewicz in Offenbach a. M., Johann-Morhart-Straße 6, ist Schlußtermin gemäß § 162 K.O. und Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf: Freitag, den 25. Juni 1954, 11 Uhr, vor dem Amtsgericht Offenbach a. M., Kaiserstraße 16, I. St. Zim. 37, bestimmt. Die Schlußrechnung und das Schlußverzeichnis sind auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts, Zimmer Nr. 33, zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt. Zur Schlußverteilung steht ein Massebestand von 12 195,86 DM zur Verfügung. Dies ergibt für die Vorrechtsgläubiger der Klasse I mit insgesamt 9 996,02 DM anerkannter Forderungen eine Quote von 100% und für die Vorrechtsgläubiger der Klasse II mit 8 332,77 DM anerkannter Forderungen eine Quote von 26,4%. Alle nachfolgenden Gläubiger fallen voll aus. 7 N 41/1950

Offenbach a. M., 31. 5. 54 Amtsgericht

1740

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Fa. Paul Goltzsche, Kleiderparadies, Inhaber Kaufmann Paul Goltzsche, Offenbach a. M., Waldstr. 65, weitere Verkaufsstellen in Offenbach a. M., Ffm.-Niederrad und Mainz/Rh., ist Schlußtermin gem. § 162 K.-O. und Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf Donnerstag, den 24. Juni 1954, 10.15 Uhr, vor dem Amtsgericht Offenbach a. M., Kaiserstr. 16, I. St., Zimmer 37, bestimmt. Die Schlußrechnung und das Schlußverzeichnis sind auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts, Zimmer 33, zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt. Verfügbare Massebestand 485,43 DM; das ergibt für die Vorrechtsgläubiger der Klasse I mit 2149,35 DM eine Quote von 20%. Alle nachfolgenden Gläubiger fallen voll aus. 7 N 33/53

Offenbach a. M., 3. 6. 54 Amtsgericht

1741

Über das Vermögen der Fa. Hermann Otto u. Sohn OHG., Kürschnerei und Großhandel in Rauchwaren in Offenbach a. M., Kaiserstr. 48, ist am 2. Juni 1954, 11.40 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet worden. Herr Rechtsanwalt Dr. Angersbach, Offenbach a. M., Gr. Marktstr. 58, wurde zum Vergleichsverwalter ernannt. Vergleichstermin: Freitag, 25. Juni 1954, 11.10 Uhr, vor dem Amtsgericht Offenbach a. M., Kaiserstraße 16, I. Stock, Zimmer 37. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen in doppelter Ausfertigung unter Angabe des Betrages und des Grundes bei Gericht anzumelden. Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens und seine Anlagen und das Ergebnis der weiteren Ermittlungen sind auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts, Zimmer 33, zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt. 7 VN 5/54

Offenbach a. M., 2. 6. 54 Amtsgericht

1742

Der Antrag der Fa. A. G. Sachs G.m.b.H. Großhandel, Im- und Export von Rauchwaren und Fellen, Offenbach a. M., Ludwigstraße 56 (Niederlassung in Frankfurt a. M., Niddastraße 58) über ihr Vermögen das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen, wird abgelehnt. Zugleich wurde am 3. Juni 1954, 13.30 Uhr, das Anschluß-Konkursverfahren eröffnet. Konkursverwalter: Gerichtstaxator Carl Polkin, Offenbach a. M., Kaiserstraße 33. Konkursforderungen sind bis zum 30. Juni 1954 in doppelter Ausfertigung unter Angabe des Betrages des Grundes und der ausgerechneten Zinsen bis zum Tage der Konkurseröffnung bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit der Tagesordnung der §§ 110, 132, 134 und 137 K.-O. am Montag, dem 28. Juni 1954, 12 Uhr. Prüfungstermin am Mittwoch, dem 21. Juli 1954, 11 Uhr, vor dem Amtsgericht Offenbach a. M., Kaiserstraße 16, I. Stock, Zimmer 37. Offener Arrest und Anzeigepflicht bis zum 30. Juni 1954. 7 N 31/54

Offenbach a. M., 3. 6. 54 Amtsgericht

1743**Beschluß**

Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Neugebauer in Wiesbaden, Martinstraße 11, wird nach Abhaltung des Schlußtermins und Ausschüttung der Konkursmasse aufgehoben. 62 N 23/49

Wiesbaden, 29. 5. 54 Amtsgericht

1744**Beschluß**

Über das Vermögen der Firma „Union“ — Zigarettenfabrik A. Schaefer & Hille oHG, Wiesbaden-Dotzheim, Wilhelminenstraße 4 (Gesellschafter: Fabrikant A. Schaefer, ebendort, und Dr. Vollrath-Rödiger, Hanau a. M., Bruchköbeler Landstraße 81) wird heute, am 4. Juni 1954, 16 Uhr, Konkurs eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Gerhard Mayer in Wiesbaden, Rheinstraße 62 (Tel. 2 30 93). Konkursforderungen sind bis zum 26. Juni 1954 beim Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 5. Juli 1954, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Amtsgericht, 2. Stockwerk, Zimmer 247. Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 26. Juni 1954 anzeigen. 62 N 40/54

Wiesbaden, 4. 6. 54 Amtsgericht

1745

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Ehefrau Gertrud Rudolph in Orferode, Inhaberin eines Handels mit Textilwaren im Umherziehen, wird zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse und zur Abnahme der Schlußrechnung Termin am 23. Juni 1954, 10 Uhr, bestimmt. Die Vergütung des Konkursverwalters Rechtsanwalt Heinrich Binting in Witzenhausen wird auf 150,— DM und die ihm erwachsenen Barauslagen auf 13,15 DM festgesetzt. N 1/53

Witzenhausen, 3. 6. 54 Amtsgericht

Verschiedene gerichtliche Angelegenheiten

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung, gültig für alle nachstehend aufgeführten Zwangsversteigerungen.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlages die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

1746

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Rhoden, Band 7, Blatt 198 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 31. Juli 1954, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Arolsen, Rauchstraße 7, Zimmer 23, versteigert werden. Lfd. Nr. 11, Gemarkung Rhoden, Flurbuch Kartenblatt 1, Parzelle 101, Grundsteuermutterrolle 319, die Neustadt, Hofraum, 1,08 Ar; lfd. Nr. 12, Gemarkung Rhoden, Flurbuch Kartenblatt 1, Parzelle 102, Grundsteuermutterrolle 319, die Neustadt, Gebäude, 0,84 Ar; lfd. Nr. 13, Gemarkung Rhoden, Flurbuch Kartenblatt 1, Parzelle 103, Grundsteuermutterrolle 319, die Neustadt, Garten, 4,78 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 8. Dezember 1950 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Schuhmachermeister August Hofeditz in Rhoden eingetragen. Der Verkehrswert der Grundstücke wird gemäß § 74a Zwangsversteigerungsgesetz festgestellt auf a) für lfd. Nr. 11 200,— DM; b) für lfd. Nr. 12 24 000,— DM; c) für lfd. Nr. 13 500,— DM. Gegen diese Festsetzung können die am Verfahren Beteiligten binnen 2 Wochen nach Zustellung der Bekanntmachung die sofortige Beschwerde erheben. 2 K 4/50

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Arolsen, 4. 6. 54 Amtsgericht

1747

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Mengerlinghausen, Band 18, Blatt 534, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 18. August 1954, 10 Uhr, an der Gerichtsstelle Arolsen, Rauchstraße 7, Zimmer 23, versteigert werden. Lfd. Nr. 10, Gemarkung Mengerlinghausen, Flurbuch Ktbl. 1, Parz. 2261/1065, Grundsteuermutterrolle 585, Gebäudesteuerrolle 263, Hofraum usw. am Nordsrücken, 4,02 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 9. November 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals die Ehefrau des Kaufmanns

Ernst Kamphausen, Mathilde, geb. Junkermann, in Mengerlinghausen eingetragen. Der Verkehrswert des Grundstücks wird gemäß § 74a Zwangsversteigerungsgesetz auf 34 500 DM festgesetzt. Gegen diese Festsetzung können die am Verfahren Beteiligten binnen 2 Wochen nach Zustellung der Bekanntmachung die sofortige Beschwerde erheben. 2 K 10/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Arolsen, 5. 6. 54 Amtsgericht

1748

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Hahn, Band 6, Blatt Nr. 151 A eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 8. September 1954, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Neustraße 12, Zimmer 30, versteigert werden. Lfd. Nr. 4, Gemarkung Hahn, Kartbl. 8, Parz. 846/1, Wiese in der Eschbach, 1. Gemarkung, 13,32 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 25. Mai 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals die Ehefrau Katharina Herdler, geb. Ohlemacher in Hahn eingetragen. K 7/54

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Schwalbach, 5. 6. 54 Amtsgericht

1749

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk Hedderheim, Band 30, Blatt 1159 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück, und zwar: a) die auf den Namen des Kaufmanns Georg Ott in Frankfurt (Main)-Hedderheim eingetragene ideelle Hälfte, b) die auf den Namen der Ehefrau Anna Ott, geb. Konrad, daselbst, eingetragene ideelle Hälfte am 1. September 1954, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Gerichtsgebäude Gerichtsstraße Nr. 2, Zimmer 166, I. Stock, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Hedderheim, Flur 7, Flurstück 933/66, bebauter Hofraum, Domitianstraße 1,— hält 2,30 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 28. Oktober 1950 in Ansehung der ideellen Hälfte des Ehemannes Ott und am 28. Juli 1951 hinsichtlich der ideellen Hälfte der Ehefrau Ott in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals die obengenannten Eheleute Ott je zur ideellen Hälfte eingetragen. Die Werte (Verkehrswerte) der ideellen Hälften des Grundstücks werden gemäß § 74a, Abs. 5, ZVG, auf je 26 300 DM festgesetzt. 84 K 60/50 — 84 K 70/51

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 28. 5. 54 Amtsgericht

1750

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll auf Antrag des Pfändungspfandgläubigers der Schuldner und Miterben Eugen Kayser in Essen-Altessen und Wilhelm Dietz sen. in Bonn, des Architekten Franz Kubesch in Frankfurt (Main), Kettenhofweg 3, das im Grundbuch von Frankfurt (Main); Bezirk 18, Band 18, Blatt 681 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 28. Juli 1954, 9.30 Uhr, an der Gerichtsstelle Gerichtsgebäude, I. Stock, Gerichtsstraße 2, Zimmer 166, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt (Main), Flur 268, Flurstück 35, Wohnhaus mit Hofraum und Hinterhaus, Eppsteiner Straße 30, Größe 4,27 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 10. November 1952 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals eingetragen: a) Ehefrau des Prokuristen Hermann Henkel, Anna, geb. Kayser, in Remagen; b) Ingenieur Ferdinand Kayser in Offenbach/M.; c) Ehefrau des Kauf-

manns Friedrich Reith, Helene, geb. Kayser, Köln-Klettenberg, d) Ehefrau d. Kaufmanns Wilhelm gen. Willi Dietz, Johanna, geb. Kayser, in Bonn; e) Betriebsassistent Eugen Kayser, Frankfurt/M.; f) Expedient Ernst Kayser in Villich-Mülldorf; g) Ehefrau Elisabeth Kayser, Gesch. Bohnenkamp, in Freiburg/Br.; h) Ehefrau des Angestellten Hans Kerscher, Herm., geb. Kayser, gesch. Kayser, Frankfurt (Main). Zu a) bis h) in ungeteilter Erbengemeinschaft beschränkt durch das Statutarerbrecht der Wwe. des Chemikers Georg Kayser, Henriette, geb. Schmidt, in Frankfurt (Main) nach Frankfurter Partikularerbrecht. Der Wert des Grundstücks wird gemäß § 74a, Absatz 5, ZVG, auf 107 900,— DM festgesetzt. 84 K 105/52

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 19. 5. 54 Amtsgericht

1751

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll auf Antrag von (Pfändungspfand-)Gläubigern des Miteigentümers und Miterben Anton Thies in Frankfurt (Main) das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 23, Band 7, Blatt 248 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 4. August 1954, 10 Uhr, an der Gerichtsstelle Gerichtsgebäude Gerichtsstraße 2, Zimmer 166, 1. Stock, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt (Main), Flur 351, Flurstück 13, bebauter Hofraum, Heidestraße 24, hält 2,38 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 18. Januar 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals 1. Mechaniker Anton Thies in Frankfurt (Main), 2. Ehefrau Elli Magdalena Levi, geb. Thies, in Hanau/M., 3. Elektromeister Gustav Karl Thies in Hanau/M. in ungeteilter Erbengemeinschaft eingetragen. Der Wert (Verkehrswert) des Grundstücks wird gemäß § 74a, Absatz 5, ZVG auf DM 39 000,— festgesetzt. 84 K 198/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 28. 5. 54 Amtsgericht

1752

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen die im Grundbuch von a) Lieblos, Band 18, Blatt 466, und b) Lieblos, Band 18, Blatt 467, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 2. September 1954, 14 Uhr, an der Gerichtsstelle, Fürstenhofstraße 1, Zimmer 1, versteigert werden. 1. Lieblos, Band 18, Blatt 467: Lfd. Nr. 6, Gemarkung Lieblos, Flur 4, Flurstück 16, Lieg.B. 183, Acker, über dem Kuhlager, 6,42 Ar; lfd. Nr. 7, Gemarkung Lieblos, Flur 5, Flurstück 73, Acker, im krummen Acker, 32,09 Ar; lfd. Nr. 11, Gemarkung Lieblos, Flur 20, Flurstück 46, Acker, am Kirchberg, 20,58 Ar; lfd. Nr. 12, Gemarkung Lieblos, Flur 25, Flurstück 33, Acker, über dem Schneidweg, 50,44 Ar; lfd. Nr. 14, Gemarkung Hailer, Fl. 2, Flurst. 62/2, Lieg.B. 946, Wiese, auf der Heege, 34,93 Ar; lfd. Nr. 15, Gemark. Lieblos, Flur 8, Flurst. 423, Lieg.B. 183, Geb.B. 148, bebauter Hofraum, Gründauerstraße 2, 9,73 Ar, Gemarkung Lieblos, Flurstück 421, Gründauerstraße 2, 0,44 Ar, Gemarkung Lieblos, Flurstück 422, Gründauerstraße 2, 0,21 Ar; lfd. Nr. 16, Gemarkung Lieblos, Flur 17, Flurstück 6, Acker, im alten Hof, 19,05 Ar, Flurstück 5, Acker, im alten Hof, 17,27 Ar; lfd. Nr. 17, Gemarkung Lieblos, Flur 24, Flurstück 46, Acker, auf der Atzelkaute, 37,36 Ar, Flurstück 47, Acker auf der Atzelkaute, 12,46 Ar. Lieblos, Band 18, Blatt 466: Lfd. Nr. 4, Gemarkung Lieblos, Flur 5, Flurstück 72, Lieg.B. 182, Acker, im krummen Acker, 28,05 Ar; lfd. Nr. 6, Gemarkung Lieblos, Flur 17, Flurstück 4, Lieg.B. 182, Acker, im alten Hof, 16,84 Ar;

lfd. Nr. 7, Gemarkung Lieblos, Flur 26, Flurstück 74/2, Acker, über der Hellschbach, 33,84 Ar; lfd. Nr. 8, Gemarkung Lieblos, Flur 20, Flurstück 48, Lieg.B. 182, Acker, am Kirchberg, 21,51 Ar, Gemarkung Lieblos, Flurstück 47, Lieg.B. 182, Acker, am Kirchberg, 13,93 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 16. Juni 1953 in die Grundbücher eingetragen. Als Eigentümer waren damals im Grundbuch von Lieblos, Blatt 466, 1. Regierungsamtmann Wilhelm Joh in Berlin-Tempelhof, 2. Landwirt Ferdinand Joh in Lieblos, 3. Kaufmann Karl Joh in Hanau in ungeteilter Erbengemeinschaft; im Grundbuch von Lieblos, Band 18, Blatt 467, 1. Landwirt Ferdinand Joh in Lieblos, 2. Kaufmann Karl Joh in Hanau, 3. Wwe. des Regierungsamtmanns Wilhelm Joh, Luzie, geb. Herbst, in Berlin-Tempelhof in ungeteilter Erbengemeinschaft eingetragen. Die Grundstückswerte werden gem. § 74a ZVG wie folgt festgesetzt: Zu Blatt 467: Lfd. Nr. 6 200,— DM, lfd. Nr. 7 800,— DM, lfd. Nr. 11 620,— DM, lfd. Nr. 12 1800,— DM, lfd. Nr. 14 1050,— DM, lfd. Nr. 15 11 500,— DM, lfd. Nr. 16 1480,— DM, lfd. Nr. 17 1750,— DM. Zu Blatt 466: Lfd. Nr. 4 700,— DM, lfd. Nr. 6 700,— DM, lfd. Nr. 7 1000,— DM, lfd. Nr. 8 1070,— DM. Gebote bedürfen der Genehmigung des Bauerngerichts in Gelnhausen, die im Termin vorzulegen ist. K 1/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Gelnhausen, 5. 6. 54 Amtsgericht

1753

Am 16. August 1954, 10 Uhr, an der Gerichtsstelle in Gladenbach, Zimmer 11, die im Grundbuche von Mornshausen a. S., Band I, Blatt Nr. 31 (eingetragene Eigentümerin am 3. Mai 1952, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Ehefrau des Schreiners Jakob Franz, Karoline Marie, geborene Rau, in Mornshausen a. S.) eingetragenen Grundstücke: lfd. Nr. 7, Flur 2, Flurstück 37, Ackerland, auf der Rüdung, 9,17 Ar; lfd. Nr. 11, Flur 12, Flurstück 92/11, Gartenland (Obstb.), der Helgenstock, 2,65 Ar; lfd. Nr. 13, Flur 12, Flurstück 93/12, Gartenland, der Helgenstock, 0,14 Ar; lfd. Nr. 14, Flur 11, Flurstück 2/1, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstr. 71, 7,12 Ar, Gemarkung Mornshausen a. S., Liegenschaftsbuch 164, Gebäudebuch 1. Bieter für das Grundstück lfd. Nr. 7 des Bestandsverzeichnisses müssen die Bietgenehmigung des Landwirtschaftsamts in Biedenkopf vorlegen. K 3/52

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Gladenbach, 31. 5. 54 Amtsgericht

1754

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Idstein/Ts., Band Nr. 16, Blatt Nr. 514 A, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 30. Juli 1954, 10 Uhr, an der Gerichtsstelle Gerichtsstraße 1, Zimmer Nr. 8, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Idstein, Flur 22, Flurstück 1501/11, Lieg.-B. 2151, Geb.-B. 922, Hof- und Gebäudefläche Häuschesweg 3, 8 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 10. Juni 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Kaufmann Erwin Peter, in Idstein eingetragen. K 8/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Idstein/Ts., 21. 5. 54 Amtsgericht

1755

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Offenthal, Band IX, Blatt Nr. 740, eingetragenen,

nachstehend beschriebenen Grundstücke am 16. August 1954, 15 Uhr, an der Gerichtsstelle Langen/Hessen, Darmstädter Straße 27, Zimmer Nr. 16, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Offenthal, Kartenblatt I, Parzelle 1220, Acker, die Rosengärten, 16,3 Ar; lfd. Nr. 2, Gemarkung Offenthal, Kartenblatt I, Parzelle 1190, Acker, daselbst, 18,1 Ar; lfd. Nr. 3, Gemarkung Offenthal, Kartenblatt III, Parzelle 453, Acker, im hintern Grund, 11,00 Ar; lfd. Nr. 4, Gemarkung Offenthal, Kartenblatt I, Parzelle 1643 1/10, Acker, hinter den Wingerten, 1,66 Ar; lfd. Nr. 5, Gemarkung Offenthal, Kartenblatt I, Parzelle 1643 5/10, Acker, daselbst 2,19 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 23. Februar 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals die Dorothea Klössmann, geb. Lott, Ehefrau des Konrad Klössmann in Offenthal, Kreis Offenburger, Dieburger Straße 31, eingetragen. 5 K 2/54

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Langen, 29. 5. 54 Amtsgericht

1756

In der Zwangsvollesteigerungssache bezüglich der im Grundbuch von Neu-Isenburg, Band 88, Blatt 3721, zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks (19. Februar 1954) auf den Namen der Ehefrau Lisette Cezanne, geb. Revold, in Neu-Isenburg eingetragenen Grundstücke: a) lfd. Nr. 1, Flur 4, Nr. 25 3/10, Hofreite am Kalbskopf, 2,49 Ar; b) lfd. Nr. 2, Flur 4, Nr. 25 71/100, Bauplatz daselbst, 2,45 Ar, wird der auf den 18. Juni 1954 anberaumte Versteigerungstermin wieder aufgehoben. 7 K 1/54

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Offenbach a. M., 4. 6. 54 Amtsgericht

1757

Am Samstag, 31. Juli 1954, 9 Uhr, soll an hiesiger Gerichtsstelle, Wertherstraße 2, Zimmer 32, das im Grundbuch von Brandoberndorf, Band 26, Blatt 973, (eingetragener Eigentümer am 15. Dezember 1952, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Fuhrunternehmer Rolf Creutzmann in Brandoberndorf, Haus Nr. 166a) eingetragene Grundstück, Flur 34, Flurstück 4670/1, Hof- und Gebäudefläche, zwischen den Gräben 1, Gewinn, 9,43 Ar groß, versteigert werden. Festgesetzter Wert gemäß § 74a ZVG: 17 000,— DM. 6 K 32/52

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Wetzlar, 31. 5. 54 Amtsgericht

1758

Am Mittwoch, 28. Juli 1954, 9 Uhr, soll an der hiesigen Gerichtsstelle, Wertherstraße 2, Zimmer 32, das im Grundbuch von Wetzlar, Band 31, Blatt 2094, (eingetragener Eigentümer am 10. Juli 1953, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Kaufmann Friedrich Lehnhardt in Wetzlar) eingetragene Grundstück lfd. Nr. 1, Flur 14, Flurstück 102, Lottestraße 1, a) Wohnhaus mit Hofraum, 1,45 Ar, versteigert werden. Festgesetzter Wert gemäß § 74a ZVG: 58 800,— DM. 6 K 16/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Wetzlar, 31. 5. 54 Amtsgericht

1759

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Nordenstadt, Band Nr. 20, Blatt 524 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 2. August

1954, 9.15 Uhr, an der Gerichtsstelle, Gerichtsstraße 2, Zimmer 249, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Nordenstadt, Ktbl. 18, Parz. 7, Acker vor der Weide, 17,60 Ar; lfd. Nr. 2, Gemarkung Nordenstadt, Ktbl. 15, Parz. 4, Hof- und Gebäudefläche Junkerstraße 1b, 6,05 Ar. Die Versteigerung ist am 3. Februar 1951 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals der Hausmeister Jakob Schweitzer und dessen Ehefrau Berta Schweitzer, geb. Langenbach, in Nordenstadt — zu je $\frac{1}{2}$ — eingetragen. 61 K 1/51

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 1. 6. 54

Amtsgericht

1760

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Wiesbaden-Sonnenberg, Band 62, Blatt 1681 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 26. Juli 1954, 9.15 Uhr, an der Gerichtsstelle in Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer Nr. 249 versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Sonnenberg, Ktbl. 20, Parz. Nr. 661/154, 7,18 Ar, bebauter Hofraum und Hausgarten, Tennenbachstraße 71. Der Versteigerungsvermerk ist am 12. September 1951 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümerin war damals die Ehefrau des Bauunternehmers Willy Beeking, Else, geb. Grünwald in Wiesbaden-Sonnenberg, eingetragen. 61 K 47/51

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 28. 5. 54

Amtsgericht

1761

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Biebrich, Band 37, Blatt 686 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 26. Juli 1954, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle in Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 249, versteigert werden. Lfd. Nr. 35, Gemarkung Biebrich, Flur 9, Flurstück 257/53 usw., Acker-Wilhelmshöhe, 4. Gew., bebaut mit Lagerraum, 83,32 Ar; lfd. Nr. 37, Gemarkung Biebrich, Flur 9, Flurstück 49, Acker Wilhelmshöhe, 4. Gew., 12,59 Ar; lfd. Nr. 39, Gemarkung Biebrich, Flur 9, Flurstück 316/139, bebauter Hofraum — teilweise Dotzheimer Straße 28, 143,33 Ar; lfd. Nr. 40, Gemarkung Biebrich, Flur 9, Flurstück 320/48, Acker Wilhelmshöhe, 4. Gewinn, 4,77 Ar; lfd. Nr. 41, Gemarkung Biebrich, Flur 9, Flurstück 317/178, Hofraum Dotzheimer Straße, 0,03 Ar; lfd. Nr. 42, Gemarkung Biebrich, Flur 9, Flurstück 318/179, Hofraum Dotzheimer Straße, 2,98 Ar; lfd. Nr. 43, Gemarkung Biebrich, Flur 9, Flurstück 319/178, Acker Wilhelmshöhe, 4. Gew., 0,03 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 16. Juni 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Ziegeleibesitzer Albert Bender in Meisenheim (Glan) eingetragen. 61 K 3/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 25. 5. 54

Amtsgericht

1762

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Kastel, Band 45, Blatt 2109 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 2. August 1954, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Gerichtsstraße 2, Zimmer 249, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Kastel, Ktbl. 16, Parz. 333, Grabgarten, Rinkergewann, 12,37 Ar; lfd. Nr. 2, Gemarkung Kastel, Ktbl. 16, Parz. 334, Scheuer mit Hofraum, am Peterweg 15, Rinkergewann, 1,52 Ar; lfd. Nr. 3, Gemarkung Kastel, Ktbl. 16, Parz. 336, bebauter Hofraum, am Peters-

weg 15, 1,04 Ar; lfd. Nr. 4, Gemarkung Kastel, Ktbl. 17, Parz. 34, Acker Keilsbaum, 17,42 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 22. Juli 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Obst- und Gemüsehändler Josef Schmitt und dessen Ehefrau Margarethe Schmitt, geb. Scherer in Mainz-Kastel — als Gesamtgut der allgemeinen Gütergemeinschaft — eingetragen. 61 K 48/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 1. 6. 54

Amtsgericht

1763

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Erbenheim, Band Nr. 38, Blatt 1020 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 26. Juli 1954, 9.30 Uhr, an der Gerichtsstelle, Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 249, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Erbenheim, Ktbl. 53, Parz. 131/6015, bebauter Hofraum mit Hausgarten, Bahnhofstraße 11, 8,65 Ar; lfd. Nr. 2, Gemarkung Erbenheim, Ktbl. 53, Parz. 187/6053, Acker Hausbaumen, 3. Gew., 4,18 Ar; lfd. Nr. 3, Gemarkung Erbenheim, Ktbl. 53, Parz. 177/6053, Acker, Rheinstraße, 0,05 Ar; lfd. Nr. 4, Gemarkung Erbenheim, Ktbl. 53, Parz. 178/6053, Acker, Rheinstraße, 1,27 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 9. Oktober 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals die Eheleute Fuhrunternehmer Karl Scherer jr. und Anna, geb. Droß in Wiesbaden-Erbenheim, zu je $\frac{1}{2}$, eingetragen. 61 K 73/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 25. 5. 54

Amtsgericht

1764

Im Namen des Volkes! — Ausschlußurteil
In der Aufgebotsache des Landwirtes Adam Debes in Bad Wildungen-Alt Wildungen, Schloßstraße 7, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Förster in Bad Wildungen, hat das Amtsgericht in Bad Wildungen in der Sitzung am 14. Mai 1954 durch den Amtsgerichtsrat Fuchs als Richter für Recht erkannt: Der Hypothekenbrief über die in Abt. III Nr. 4, auf Alt Wildungen, Band 15, Blatt 446, für die Kreissparkasse zu Bad Wildungen eingetragene Darlehensforderung von 1515,90 Goldmark wird für kraftlos erklärt. Die Kosten des Aufgebotsverfahrens hat der Antragsteller zu tragen. F 6/53

Bad Wildungen, 31. 5. 54

Amtsgericht

1765

Im Namen des Volkes! — Ausschlußurteil
In der Aufgebotsache des Vereins für Leibübungen, e. V., in Bad Wildungen, vertreten durch seinen Vorstand — Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Fuchs in Bad Wildungen — hat das Amtsgericht in Bad Wildungen in der Sitzung am 18. Mai 1954 durch den Amtsgerichtsrat Fuchs als Richter für Recht erkannt: Der Hypothekenbrief vom 8. April 1910 über die in Abt. III Nr. 3 auf Bad Wildungen, Band 37, Blatt 1088, für den Gemeindezweckverband Waldeck eingetragene Aufwertungshypothek von 1439,86 Goldmark wird für kraftlos erklärt. Die Kosten des Aufgebotsverfahrens hat der Antragsteller zu tragen. F 7/53

Bad Wildungen, 4. 6. 54

Amtsgericht

1766

Durch Ausschlußurteil vom 25. März 1954 ist der Grundschuldbrief vom 6. April 1929 über die im Grundbuche von Langenau-bach, Blatt 217, Abtlg. III Nr. 4 für den

Kaufmann Ottmar Strobel in Mademühlen/Dillkreis eingetragene Grundschuld von 2500 GM für kraftlos erklärt worden. 5 F 4/52

Dillenburg, 13. 4. 54

Amtsgericht

1767

Herr Arno Richter in Herbborn, Oranienstraße 3, ist daselbst als Rechtsbeistand und Prozeßagent zugelassen worden. 371 a E — 2

Limburg/Lahn, 5. 6. 54

Landgerichtspräsident

1768

Durch Gesellschafter-Beschluß vom 1. Juli 1952 wurde die Gesellschaft aufgelöst, da keinerlei Verpflichtungen seitens der Gesellschaft mehr bestanden. Sollten trotzdem noch von irgendeiner Seite Ansprüche geltend gemacht werden, so bitten wir diese anzumelden.

Neu-Isenburg, 17. 5. 54

Frankfurter Str. 99/101

F. W. Stritzinger

Verlags-Vertrieb G. m. b. H.

1769

Beschluß

Die Verwaltung des Nachlasses des am 20. Januar 1954 in Wiesbaden, seinem letzten Wohnsitz, verstorbenen Arbeiters Erich Leisner wird angeordnet. Nachlassverwalter ist Rechtsanwalt und Notar Dr. Otto Cratz in Wiesbaden, Luisenstraße 24. 41 VI 254/54

Wiesbaden, 31. 3. 54

Amtsgericht

B Anzeigen anderer Behörden

1770

Die nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher sind in Verlust geraten. Auf Grund des § 20 der Sparkassensatzung werden die Bücher hiermit aufgegeben mit der Maßgabe, daß ihre Kraftloserklärung erfolgt, falls nicht innerhalb von drei Monaten, vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet, Ansprüche unter Vorlage der Bücher bei der unterzeichneten Kasse erhoben werden.

Nr. 260 758 Helga Pfeifenbring, geb. Kohl-

schütter

Nr. 123 094 Johann Weber

Nr. 200 410 Erwin Link

Nr. 304 489 Johanna Pieper

Nr. 130 017 Gertrud Nicklas, geb. Wolff

Nr. 156 636 Anna Müger

Nr. 801 339 Wilhelm Rückert II.

Nr. 402 766 Ludwig Schmidt

Nr. 244 741 Josefa Rubröder, geb. Acker-

mann

Nr. 125 850 Theodore Kohlhepp,

geb. Menger

Darmstadt, 8. 6. 54

Stadt- und Kreissparkasse Darmstadt

C Wirtschaftsanzeigen

1771

Die geprüften und von der Sparkassenaufsichtsbehörde genehmigten Bilanzen, und zwar DM-Eröffnungsbilanz zum 21. Juni 1948 sowie die Jahresabschlüsse mit Gewinn- und Verlustrechnungen zum 31. Dezember 1949, 1950, 1951 und 1952 sind in den Schalterräumen der Hauptstelle und der Hauptzweigstellen zur Einsichtnahme zum Aushang gebracht. Diese Veröffentlichung erfolgt mit Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten in Darmstadt — Sparkassen-Aufsichtsbehörde — vom 1. Juni 1954.

Kreissparkasse für den Landkreis Dieburg
in Groß-Umstadt

1772 **Satzung**
der Hessischen Landesbank — Girozentrale
Frankfurt am Main
Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Rechtsform, Sitz
§ 2 Geschäftsgebiet, Zweigniederlassungen
§ 3 Stammkapital
§ 4 Gewährleistung

Abschnitt II: Aufgaben der Bank

- § 5 Allgemeines
§ 6 Die einzelnen Geschäfte
§ 7 Sonstige Geschäfte
§ 8 Beteiligungen

Abschnitt III: Die Organisation der Bank

- § 9 Die Organe
1. Die Versammlung der Gewährträger
§ 10 Zusammensetzung
§ 11 Zuständigkeit
§ 12 Sitzungen
2. Der Verwaltungsrat
§ 13 Zusammensetzung
§ 14 Zuständigkeit
§ 15 Sitzungen
§ 16 Ausschüsse
3. Der Vorstand
§ 17 Zusammensetzung
§ 18 Aufgaben und Beschlussfassung
§ 19 Vertretungs- und Zeichnungsbefugnis

Abschnitt IV: Jahresabschluss, Entlastung des Vorstandes und Verwaltungsrates, Gewinnverwendung und Verlustdeckung

- § 20 Jahresabschluss
§ 21 Gewinnverwendung, Sicherheitsrücklage
§ 22 Verlustdeckung

Abschnitt V: Schlussbestimmungen

- § 23 Auflösung
§ 24 Bekanntmachungen

Rechtsgrundlage dieser Satzung ist die Anordnung des früheren Reichswirtschaftsministers vom 29. Juni 1940 auf Grund § 1 der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Bank- und Sparkassenwesens vom 5. Dezember 1939 (RGBl. I S. 2413) in Verbindung mit §§ 4 bis 6 des Hessischen Gesetzes über die Neuordnung des öffentlichen Bank- und Sparkassenwesens vom 8. Mai 1953 (GVO. Bl. Land Hessen S. 99). Gemäß § 11 Ziffer 9 der bisherigen Satzung hat der Verwaltungsrat die nachstehende Satzung erlassen. Die Hessische Landesregierung hat diese Satzung gemäß § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Neuordnung des öffentlichen Bank- und Sparkassenwesens vom 8. Mai 1953 am 25. Mai 1954 genehmigt.

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Rechtsform, Sitz

(1) Die Hessische Landesbank — Girozentrale — ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie hat ihren Sitz in Frankfurt am Main.

(2) Die Bank führt ein Siegel mit ihrem Namen.

§ 2

Geschäftsgebiet, Zweigniederlassungen

(1) Das Geschäftsgebiet der Bank ist das bisherige Geschäftsgebiet der Hessischen Landesbank — Girozentrale — Darmstadt, der früheren Nassauischen Landesbank, Wiesbaden, und der früheren Landeskreditkasse zu Kassel.

(2) Die Bank unterhält Zweigniederlassungen. Die Zweigniederlassung Kassel firmiert „Landeskreditkasse zu Kassel, Niederlassung der Hessischen Landesbank — Girozentrale —“.

§ 3

Stammkapital

Die Bank ist mit einem Stammkapital von fünfzehn Millionen DM ausgestattet, an dem das Land Hessen — im folgenden „Land“ genannt — und der Hessische Sparkassen- und Giroverband — im folgenden „Verband“ genannt — je zur Hälfte beteiligt sind.

§ 4

Gewährleistung

Für die Verbindlichkeiten der Bank haften das Land und der Verband als Gewährträger gesamtschuldnerisch, soweit nicht die Befriedigung aus dem Vermögen der Bank möglich ist.

II.

Aufgaben der Bank

§ 5

Allgemeines

(1) Die Bank besorgt als zentrales Kreditinstitut bankmäßige Geschäfte des Landes, des Verbandes, der Sparkassen, der Gemeinden und Gemeindeverbände, sonstiger Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und ihnen nahestehender Unternehmungen.

(2) Die Bank ist Girozentrale der Sparkassen. Sie pflegt den bargeldlosen Zahlungsverkehr und verwaltet die Liquiditätsreserven der Sparkassen.

(3) Die Bank pflegt den Grundkredit, den Kommunalkredit und den Meliorationskredit.

(4) Die Bank betreibt nach den für die öffentlichen Bausparkassen geltenden Grundsätzen eine Bausparkasse, für die eine besondere Bilanz aufzustellen und deren Sicherheitsrücklage getrennt vom Vermögen der Bank zu verwalten ist.

(5) Die Bank kann Maßnahmen des Landes zur Förderung der Wirtschaft und des Wohnungsbaues — auch treuhänderisch — durchführen.

(6) Die Geschäfte der Bank sind unter Berücksichtigung ihrer Stellung als Girozentrale und unter Beachtung allgemeiner wirtschaftlicher Gesichtspunkte nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Es ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes, Gewinn zu erzielen.

(7) Die Geschäfte der Bank haben den Anforderungen zu genügen, die an ein mündelsicheres Institut zu stellen sind.

§ 6

Die einzelnen Geschäfte

(1) Die Bank ist befugt, gemäß den vom Verwaltungsrat aufzustellenden Richtlinien, im einzelnen folgende Geschäfte zu betreiben:

I. im Passivgeschäft

1. Einlagen entgegenzunehmen,
2. kurzfristige Darlehen nach Maßgabe der vom Verwaltungsrat aufzustellenden Richtlinien aufzunehmen,
3. die zur Hergabe langfristiger Darlehen erforderlichen Mittel zu beschaffen:
 - a) durch Ausgabe von Pfandbriefen, Kommunalschuldverschreibungen und sonstigen Schuldverschreibungen,
 - b) durch Teilnahme an der Begebung oder am Erlös von Anleihen der Deutschen Girozentrale — Deutschen Kommunalkbank —, Aufnahme zweckgebundener Darlehen zentraler Kreditanstalten und öffentlicher Stellen,
 - c) durch Aufnahme sonstiger Darlehen.

II. im Aktivgeschäft mit den in § 5 Abs. 1 genannten Körperschaften des öffentlichen Rechtes oder gegen ihre Gewährleistung und mit sonstigen Kunden, insbesondere Unternehmen, an denen Körperschaften des öffentlichen Rechts maßgebend beteiligt sind oder auf die sie einen maßgebenden Einfluß ausüben:

1. kurz-, mittel- und langfristige Darlehen zu gewähren,
2. Forderungen zu erwerben,
3. Bürgschaften und sonstige Haftungen zu übernehmen,
4. Wertpapiere zu beleihen,
5. Wechsel anzukaufen und zu verkaufen, wechselmäßige Verpflichtungen einzugehen und sonstige Sicherheiten zu stellen,

6. Schuldverschreibungen des Bundes, der Länder, inländischer Gemeinden und Gemeindeverbände, öffentlich-rechtlicher Körperschaften und Hypothekbankbanken auf Aktien für eigene Rechnung zu erwerben und solche Schuldverschreibungen zu übernehmen und unterzubringen; andere Wertpapiere und Devisen dürfen bis zu einer vom Verwaltungsrat festzusetzenden Grenze gehalten werden,

7. Darlehen zu vermitteln und weiterzuleiten, soweit damit eine mehr als treuhänderische Haftung nicht verbunden ist,

8. Gelder bei öffentlichen und privaten Banken anzulegen; der Verwaltungsrat hat den Höchstbetrag zu bestimmen, der bei den einzelnen Kreditinstituten ohne Sicherstellung im Einzelfall angelegt werden darf.

III. im Dienstleistungsgeschäft:

1. Wertpapiere und Devisen für fremde Rechnung anzukaufen und zu verkaufen,
 2. Wertpapiere, sonstige Wertgegenstände und Urkunden zu verwahren und zu verwalten,
 3. Sicherheitsfächer zu vermieten,
 4. Zins- und Gewinnanteilscheine einzulösen und neue Zins- und Gewinnanteilscheinbogen zu besorgen,
 5. Vermögen — auch treuhänderisch — zu verwalten,
 6. Forderungen, Schecks, Wechsel und Dokumente einzuziehen,
 7. Kreditbriefe und Reiseschecks auszustellen, sowie Akkreditive zu stellen.
- (2) Die Bank ist befugt, Grundstücke zu erwerben und zu veräußern, soweit die Belange der Bank oder Sicherungsgründe es erfordern.

§ 7

Sonstige Geschäfte

Die Bank ist mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde berechtigt, sonstige Geschäfte, die der Erfüllung ihrer Aufgaben oder den Interessen ihrer Gewährträger dienlich sind, zu betreiben.

§ 8

Beteiligungen

Die Bank kann sich an anderen Unternehmen und Verbänden unter Leistung einer Einlage und Übernahme einer Haftung beteiligen, mit ihnen sonstige Geschäftsbeziehungen eingehen, sowie eigene selbständige Einrichtungen unterhalten.

III.

Die Organisation der Bank

§ 9

Die Organe

Die Organe der Bank sind:

1. die Versammlung der Gewährträger,
2. der Verwaltungsrat,
3. der Vorstand.

1. Die Versammlung der Gewährträger

§ 10

Zusammensetzung

Die Versammlung der Gewährträger besteht aus je einem von den Gewährträgern bestimmten Vertreter.

§ 11

Zuständigkeit

(1) Die Versammlung der Gewährträger ist zuständig für:

- a) den Erlaß einer Geschäftsordnung für die Versammlung der Gewährträger,
- b) die Berufung und Abberufung der Vorstandsmitglieder und ihre Versetzung in den Ruhestand,
- c) die Regelung der Dienstverträge mit den Vorstandsmitgliedern,
- d) die Genehmigung des Jahresabschlusses, die Entlastung des Vorstandes und des Verwaltungsrates, die Bestimmung über die Verwendung eines Überschusses und die Deckung eines Verlustes,

e) die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung der Bank.

(2) Vor der Beschlussfassung zu Abs. (1) b) und e) ist der Verwaltungsrat zu hören. Die Beschlüsse zu Abs. (1) b) und e) werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats und seinem ständigen Vertreter ausgeführt.

§ 12

Sitzungen

(1) Die Versammlung der Gewährträger ist von dem Vertreter des Landes einzuberufen, wenn einer der Gewährträger, der Verwaltungsrat oder der Vorstand unter Angabe der Verhandlungsgegenstände es beantragt. Die Versammlung der Gewährträger soll unter Angabe der Beratungspunkte mit einer Frist von drei Wochen einberufen werden.

(2) Über die von der Versammlung der Gewährträger gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, in der die Verhandlungsgegenstände und das Beratungsergebnis verzeichnet sind. Die Niederschrift ist von den Vertretern der Gewährträger zu unterzeichnen.

2. Der Verwaltungsrat

§ 13

Zusammensetzung

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Hessischen Minister der Finanzen als Vorsitzendem und dem Verbandsvorsteher des Hessischen Sparkassen- und Giroverbandes als seinem ständigen Vertreter, sowie weiteren 16 Mitgliedern. Der Minister der Finanzen kann seinen ständigen Vertreter im Amt als Vorsitzenden bestellen; die Bestellung kann zurückgenommen werden. Das Land und der Verband berufen im Benehmen miteinander je acht Mitglieder. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestimmen. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind befugt, sich im Verhinderungsfalle — jedoch nicht im Vorsitz — durch ihre Stellvertreter vertreten zu lassen.

(2) Die Vertreter der Beamten, Angestellten und Arbeiter der Bank gehören dem Verwaltungsrat als weitere Mitglieder nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen an.

(3) Als Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen nur solche Personen berufen werden, die besondere wirtschaftliche Erfahrungen und Sachkunde besitzen und bereit und geeignet sind, die Bank zu fördern. Sie versehen ihr Amt ehrenamtlich und sollen ihren Wohnsitz im Geschäftsgebiet der Bank haben.

(4) Personen, die Unternehmer, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Aufsichtsrats- oder Verwaltungsratsmitglieder, Geschäftsleiter (§ 4 Abs. 2 KWG), Beamte oder Angestellte von Kreditinstituten und anderen Unternehmungen sind, die im Wettbewerb mit der Bank und den Sparkassen stehen, dürfen nicht zu Mitgliedern des Verwaltungsrats bestellt werden. Hiervon werden Vertreter von Sparkassen sowie Vertreter solcher Kreditinstitute, bei denen die Gegenseitigkeit gewahrt ist, nicht betroffen. Von der Bestimmung des Satzes 1 können die Gewährträger Ausnahmen zulassen, wenn es sich um öffentlich-rechtliche oder um unter beherrschendem Einfluß der öffentlichen Hand stehende privatrechtliche Kreditinstitute handelt.

(5) Tritt ein Tatbestand nach Abs. 4 während der Amtsdauer eines Verwaltungsratsmitgliedes ein, so endet damit die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat; wird streitig, ob diese Voraussetzung vorliegt, so entscheidet der Vorsitzende des Verwaltungsrats endgültig.

(6) Unter den Mitgliedern des Verwaltungsrats dürfen sich nicht gleichzeitig Personen befinden, die untereinander oder mit den Mitgliedern des Vorstandes in dem Verhältnis von Ehegatten oder Personen stehen, die in gerader Linie verwandt oder

verschwägert oder durch Adoption verbunden oder in der Seitenlinie im zweiten oder dritten Grad verwandt oder im zweiten Grad verschwägert sind. Wird die Ehe erst im Laufe der Amtszeit geschlossen oder entsteht die Verwandtschaft oder Schwägerschaft in dieser Zeit, so hat einer der Beteiligten auszuscheiden; ist einer der Beteiligten der Vorsitzende des Verwaltungsrats oder Mitglied des Vorstandes, so scheidet der andere Beteiligte aus.

(7) Dem Verwaltungsrat dürfen solche Personen nicht angehören, über deren Vermögen das Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet worden ist oder die den Offenbarungseid geleistet oder die Versicherung zur Abwendung des Offenbarungseides abgegeben haben. Tritt ein Tatbestand nach Satz 1 während der Amtsdauer ein, so muß das Mitglied aus dem Verwaltungsrat ausscheiden.

(8) Die vom Land zu berufenden acht Mitglieder und ihre Stellvertreter — unter ihnen auch Vertreter der Wirtschaft — werden von der Landesregierung bestellt. Von den durch den Verband zu berufenden acht Mitgliedern und ihren Stellvertretern müssen je vier im Amt befindliche Leiter von Gewährträgern einer Sparkasse und je vier im Amt befindliche Leiter von Sparkassen sein. Der Leiter einer Sparkasse und der Leiter ihres Gewährverbandes sollen nicht gleichzeitig dem Verwaltungsrat angehören.

(9) Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrats beträgt vier Jahre. Wenn bei Ablauf der Amtszeit die neuen Mitglieder noch nicht bestellt sind, führen die bisherigen Mitglieder ihr Amt bis zum Antritt der neuen Mitglieder weiter. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so kann für den Rest seiner Amtszeit ein neues Mitglied berufen werden.

(10) Scheidet ein Mitglied, das nur mit Rücksicht auf seine hauptamtliche Stellung beim Lande oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts berufen worden ist, aus dieser Stellung aus, so erlischt seine Mitgliedschaft im Verwaltungsrat. Für den Rest seiner Amtszeit kann ein neues Mitglied berufen werden. Bis dahin tritt für das ausgeschiedene Mitglied sein Stellvertreter ein.

(11) Auf die stellvertretenden Mitglieder finden die Bestimmungen der Absätze 3 bis 7, 9 und 10 entsprechende Anwendung.

§ 14

Zuständigkeit

Dem Verwaltungsrat obliegt:

1. Die Überwachung der gesamten Geschäftsführung, wobei erhebliche, nicht alsbald zu beseitigende Mißstände oder Schwierigkeiten unverzüglich den Gewährträgern anzuzeigen sind;
2. der Erlass einer Geschäftsordnung für Ausschüsse des Verwaltungsrats, einer Geschäftsweisung für den Vorstand, von Richtlinien für das Bankgeschäft, die Aufstellung von Beleihungsgrundsätzen und Grundsätzen für die Bausparkasse;
3. die Genehmigung der von dem Vorstand auszuarbeitenden Grundsätze für die Anstellung und Vergütung der Bediensteten der Bank;
4. die Beschlussfassung über Anstellung, Kündigung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand der mit Ruhegehaltsanspruch angestellten Bediensteten, soweit es sich nicht um Mitglieder des Vorstandes handelt;
5. die Entscheidung über die Aufnahme von Hypotheken und den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken, es sei denn, daß beliehene Grundstücke zur Vermeidung von Verlusten erworben oder so erworbene Grundstücke verwertet werden sollen;
6. die Entscheidung über die Ausgabe von Schuldverschreibungen und die Aufnahme sonstiger Darlehen, die Eingehung von Beteiligungen und die Schaffung eigener selbständiger Einrichtungen;

7. die Feststellung des Jahresabschlusses (§ 20).

§ 15

Sitzungen

(1) Der Verwaltungsrat soll von dem Vorsitzenden in angemessenen, in der Regel drei Monate nicht übersteigenden Zwischenräumen einberufen werden. Er ist einzuberufen, wenn der ständige Vertreter des Vorsitzenden, drei Mitglieder des Verwaltungsrats oder der Vorstand es beantragen.

(2) Die Einladung muß die Tagesordnung enthalten. Sie soll so rechtzeitig abgesandt werden, daß sie den Mitgliedern spätestens fünf Tage vor der Sitzung zugeht. In besonders dringlichen Fällen kann die Einladung auch durch Fernschreiber, Fernsprecher, telegraphisch oder mündlich übermittelt werden. Bei Verhinderung eines Mitgliedes ist das stellvertretende Mitglied unverzüglich einzuladen und dieses dem verhinderten Mitglied mitzuteilen.

(3) Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder sein ständiger Vertreter und mindestens die Hälfte der Zahl der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit kann binnen zwei Wochen zur Erledigung der Tagesordnung eine neue Sitzung einberufen werden. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Hierauf ist bei der Einladung zur zweiten Sitzung hinzuweisen.

(4) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Beschlüssen nach § 14 Ziffer 2, 4 und 6 müssen einschließlich des Vorsitzenden und seines ständigen Vertreters mindestens zwei Drittel der Mitglieder zustimmen.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

(6) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats kann in geeigneten Fällen einen Beschluß des Verwaltungsrats auf dem Wege der schriftlichen Umfrage herbeiführen. Solche Beschlüsse sind gültig, wenn einschließlich des Vorsitzenden und seines ständigen Vertreters mindestens zwei Drittel der Verwaltungsratsmitglieder oder im Falle ihrer Verhinderung ihre Stellvertreter der Vorlage ausdrücklich zustimmen und nicht ein Mitglied binnen drei Tagen nach Absendung der Mitteilung der Bank mündliche Verhandlung wünscht.

(7) Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben ihre Stimme in eigener Verantwortung abzugeben.

(8) Über die von dem Verwaltungsrat gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, in der die Namen der Sitzungsteilnehmer, die Verhandlungsgegenstände und das Beratungsergebnis verzeichnet sind. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Verwaltungsratsmitglied, das an der Sitzung teilgenommen hat, zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Verwaltungsrats bekanntzugeben.

§ 16

Ausschüsse

(1) Der Verwaltungsrat bestellt aus seiner Mitte einen Kreditausschuß und erforderlichenfalls weitere Ausschüsse. Er kann andere sachverständige Personen zur beratenden Mitarbeit in den Ausschüssen heranziehen.

(2) Den Vorsitz im Kreditausschuß führt der Verbandsvorsteher des Hessischen Sparkassen- und Giroverbandes und im Falle seiner Verhinderung der Vorsitzende des Verwaltungsrats. Außerdem gehören dem Kreditausschuß sechs weitere vom Verwaltungsrat zu bestimmende Verwaltungsratsmitglieder und die Mitglieder des Vorstandes an. Von den Vorstandsmitgliedern haben der Vorsitzende des Vorstandes und dasjenige Vorstandsmitglied Stimmrecht, das für den zur Entscheidung

stehenden Geschäftsvorfall zuständig ist. Für jedes Verwaltungsratsmitglied im Kreditausschuß ist ein anderes Verwaltungsratsmitglied als Stellvertreter zu bestimmen.

(3) Dem Kreditausschuß obliegt die Stellungnahme über die Verteilung der zu Ausleihungen zur Verfügung stehenden Mittel sowie die Beschlußfassung über die Bewilligung oder Ablehnung einzelner Kreditanträge. Er hat ferner den Gesamtstand der Verpflichtungen der Bank und ihrer Schuldner nach näherer Maßgabe der vom Verwaltungsrat gemäß § 14 Ziffer 2 zu erlassenden Geschäftsordnung zu überwachen und sich beratend über Geschäftsangelegenheiten der Bank zu äußern. Der Verwaltungsrat kann auch andere Angelegenheiten dem Kreditausschuß oder anderen Ausschüssen zur Entscheidung übertragen.

(4) Der Kreditausschuß ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter und mindestens drei weitere Mitglieder oder deren Stellvertreter und ein Vorstandsmitglied anwesend sind. Das Nähere bestimmt die vom Verwaltungsrat für den Kreditausschuß zu erlassende Geschäftsordnung.

(5) Der Vorsitzende des Kreditausschusses kann in geeigneten Fällen eine Stellungnahme des Kreditausschusses auf dem Wege der schriftlichen Umfrage herbeiführen. § 15 Abs. 6 gilt hierfür entsprechend.

(6) Ein besonderer Kreditausschuß wird bei der Zweigniederlassung der Bank in Kassel gebildet. Den Vorsitz in diesem Kreditausschuß führt der Verbandsvorsteher des Hessischen Sparkassen- und Giroverbandes und im Falle seiner Verhinderung der Vorsitzende des Verwaltungsrates. Außerdem gehören diesem Kreditausschuß vier weitere, mit den besonderen Verhältnissen des nordhessischen Raumes vertraute Mitglieder des Verwaltungsrates und das für die Zweigniederlassung in Kassel zuständige stimmberechtigte Vorstandsmitglied an. Auch dieser Kreditausschuß entscheidet nach Maßgabe der vom Verwaltungsrat aufzustellenden Richtlinien über die Kreditgewährung selbstständig. Im übrigen gelten für diesen Kreditausschuß die Bestimmungen der Abs. 2 bis 5 entsprechend.

3. Der Vorstand

§ 17

Zusammensetzung

(1) Der Vorstand besteht aus mehreren Mitgliedern. Ein Vorstandsmitglied wird zum Vorsitzenden bestellt. Die Bestellung von stellvertretenden Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

(2) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates ist Dienstvorgesetzter der Vorstandsmitglieder.

§ 18

Aufgaben und Beschlußfassung

(1) Der Vorstand vertritt die Bank gerichtlich und außergerichtlich und führt ihre Geschäfte im Rahmen der vom Verwaltungsrat erlassenen Geschäftsanweisung, Richtlinien und Grundsätze (§ 14 Ziffer 2). Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat regelmäßig, längstens vierteljährlich, über den Gang der Geschäfte und die

Lage des Unternehmens, sowie dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates und seinem Stellvertreter bei wichtigem Anlaß mündlich oder schriftlich zu berichten. Der Bericht hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen. In Angelegenheiten von grundsätzlicher und erheblicher Bedeutung hat der Vorstand vorher den Verwaltungsrat zu hören, soweit die Angelegenheiten einen Aufschub zulassen.

(2) Die Geschäftsverteilung und Vertretung innerhalb des Vorstandes regelt der Vorsitzende des Verwaltungsrates mit Zustimmung seines ständigen Vertreters. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(3) Der Vorstand regelt den inneren Geschäftsbetrieb, stellt Bedienstete ein und entläßt sie. Der Vorsitzende des Vorstandes ist Dienstvorgesetzter der nicht zum Vorstand gehörenden Bediensteten der Bank.

§ 19

Vertretungs- und Zeichnungsbefugnis

(1) Erklärungen im Namen der Bank werden unter der Bezeichnung „Hessische Landesbank — Girozentrale“ abgegeben und bedürfen der Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder. Der Vorstand kann die Vertretung für den laufenden Geschäftsverkehr so regeln, daß ein Mitglied des Vorstandes mit einem sonstigen Bediensteten oder zwei Bedienstete gemeinsam zeichnen können.

(2) Urkunden, die diesen Formvorschriften entsprechen, sind für die Bank verbindlich ohne Rücksicht darauf, ob im übrigen die Bestimmungen der Satzung und die Beschlüsse des Verwaltungsrates eingehalten worden sind.

(3) Die von den zeichnungsberechtigten Vertretern der Bank ausgestellten und mit dem Siegel der Bank versehenen Urkunden sind öffentliche Urkunden.

(4) Die Zeichnungsbefugnis wird durch bankübliche Unterschriftenverzeichnisse und Aushang im Kassenraum bekannt gemacht.

IV.

Jahresabschluss, Entlastung des Vorstandes und Verwaltungsrates, Gewinnverwendung und Verlustdeckung.

§ 20

Jahresabschluss.

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
 (2) Spätestens sechs Monate nach Beginn des Geschäftsjahres bestellt der Vorstand mit Zustimmung des Verwaltungsrates einen unabhängigen Abschlußprüfer für die Prüfung des kommenden Jahresabschlusses. Nach Ablauf des Geschäftsjahres stellt der Vorstand spätestens innerhalb sechs Monaten den Jahresabschluss und einen Geschäftsbericht auf, läßt beide nach den bestehenden Vorschriften prüfen und legt sie mit dem Prüfungsbericht dem Verwaltungsrat vor. Dieser stellt den Jahresabschluss fest und legt ihn und den Geschäfts- und Prüfungsbericht mit dem Antrage auf Entlastung des Vorstandes und des Verwaltungsrates der Versammlung der Gewährträger zur Genehmigung vor.
 (3) Der genehmigte Jahresabschluss und der Geschäftsbericht sind zusammen mit dem Bestätigungsvermerk des Abschlußprüfers bekanntzumachen.

§ 21

Gewinnverwendung, Sicherheitsrücklage.
 (1) Von dem bei Abschluß des Geschäftsjahres nach Deckung der Betriebsausgaben, zu denen auch ein dem Verband zu zahlender Verwaltungskostenbeitrag gehört, und nach Vornahme der erforderlichen Abschreibungen, Wertberichtigungen, Rückstellungen und Rücklagen sich ergebenden Überschuß ist mindestens ein Zehntel der Sicherheitsrücklage zuzuführen.

(2) Der verbleibende Betrag wird, soweit er nicht auf neue Rechnung vorgetragen wird, auf die Stammkapitalanteile des Landes und des Verbandes ausgeschüttet. Die Ausschüttung darf fünf vom Hundert der Stammkapitalanteile nicht übersteigen. Der alsdann noch verbleibende Restbetrag wird zur weiteren Stärkung der Sicherheitsrücklage oder anderer Rücklagen verwendet, soweit die Versammlung der Gewährträger nichts anderes beschließt.

(3) Ist die Sicherheitsrücklage zur Deckung von Verlusten herangezogen worden, so sind die Überschüsse der folgenden Jahre in voller Höhe zur Wiederauffüllung der Sicherheitsrücklage zu verwenden.

§ 22

Verlustdeckung.

(1) Reicht die Sicherheitsrücklage zur Deckung eines eingetretenen Verlustes nicht aus, so kann der Fehlbetrag von dem Stammkapital abgeschrieben oder von den Gewährträgern im Verhältnis der Kapitalanteile angefordert werden.

(2) Solange das Stammkapital nicht wieder aufgefüllt ist, sind Überschüsse nicht nach § 21 zu verwenden.

V.

Schlußbestimmungen.

§ 23

Auflösung.

Das im Falle der Auflösung der Bank nach Beendigung der Liquidation verbleibende Vermögen fällt dem Land und dem Verband je zur Hälfte zu.

§ 24

Bekanntmachungen.

Bekanntmachungen der Bank erscheinen im Bundesanzeiger und im Staatsanzeiger für das Land Hessen.

§ 25

Die vorstehende Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1954 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung der Hessischen Landesbank — Girozentrale — außer Kraft.

NICHTAMTLICHER TEIL

Wasserleitungen



entkrustet **TIRON**

amtlich geprüft von staatlichen Instituten bez. Metallangriff und hygienischer Unbedenklichkeit
 Mäßige Kosten!

Chem. Fabrik Bruno Vogelmann, Crailsheim

Büromöbel, Büromaschinen, Birkenstock-Bürobedarf

WIESBADEN, Moritzstraße 36
 Ruf: 23236 und 91134

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 2.25 (einschl. DM —.17 Postzeitungs- und Verpackungsgebühr) zuzüglich DM —.27 Zustellgebühr. — Einzelstücke können nur von dem Verlag Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preise von DM —.40 einschließlich Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postcheckkonto: „Wiesbadener Kurier“ Nr. 9819 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Anzeigenpreis im Öffentlichen Anzeiger zum Staats-Anzeiger für Hessen: Amtlicher Teil mm-Preis für die 3gespaltene mm-Zelle DM —.60. Für Stellenausschreibungen und Veröffentlichungen der den Regierungspräsidenten nachgeordneten Dienststellen DM —.40. Nichtamtlicher Teil DM —.80 — Herausgegeben vom Hessischen Minister des Innern, Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Dr. Hans Mayer. Für den nichtamtlichen Teil Heinz Ball. Verlag: Wiesbadener Kurier — Wiesbadener Verlag GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21. Druck: L. Schellenberg'sche Buchdruckerel GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21. — Auflage 8500